

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Heft 4 · Juli/August 2014 · 63. Jahrgang

ISSN 1865-1534

PVST Entgelt bezahlt 6979

In dieser Ausgabe:

Sozialtherapie für alle?



Im **Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg**
ist kurzfristig die Stelle

einer Referentin / eines Referenten - zunächst befristet für ein Jahr -

in der Abteilung III - **Justizvollzug, Soziale Dienste** - für das Referat III.3 - **Übergangsmanagement, Soziale Dienste der Justiz, Führungsaufsicht, Offener Vollzug** - zu besetzen.

Dienstort ist Potsdam.

Besoldung/Vergütung: BesGr. A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Konzeptionierung und Gestaltung des vollzuglichen und ambulanten Übergangsmanagements, insbesondere
 - von Eingliederungsabteilungen und Übergangseinrichtungen
 - durch Abschluss und Begleitung anstaltsübergreifender Kooperationsvereinbarungen
 - durch Betreuung und Begleitung des HSI-Netzwerkes
- Führungsaufsicht, insbesondere
 - Aufsicht über die Führungsaufsichtsstellen
 - Elektronische Aufenthaltsüberwachung
 - Forensische Ambulanz
- Fachaufsicht über eine Justizvollzugsanstalt
- Grundsatzangelegenheiten des offenen Vollzuges und der Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen

Anforderungen:

- Zweites juristisches Staatsexamen mit mindestens vollbefriedigender Abschlussnote
- Berufserfahrung, möglichst im Bereich Strafrecht oder Strafvollzug
- Vertiefte Kenntnisse im Strafrecht und Strafvollzugsrecht
- Ausgeprägte Fähigkeit zu analytischem und konzeptionellem Denken sowie strukturiertem Arbeiten
- Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsfähigkeit und Überzeugungskraft
- Hohe Belastbarkeit, Teamfähigkeit und gutes Kommunikationsvermögen
- Präzise schriftliche und gewandte mündliche Ausdrucksweise

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Besetzung der Position ist grundsätzlich auch mit Teilzeitkräften möglich. Teilzeitwünsche und deren Vereinbarkeit mit der Tätigkeit werden im konkreten Einzelfall geprüft.

Bei einer Besetzung der Stelle mit Personen, die sich bereits in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis zum Land Brandenburg befinden, erfolgt diese zunächst befristet für ein Jahr im Rahmen einer Abordnung. Die Ausschreibung richtet sich andernfalls ausschließlich an Personen, die in den letzten drei Jahren nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land Brandenburg standen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Reisekosten zur Teilnahme am Vorstellungsgespräch nicht erstattet werden.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte **bis zum 20. September 2014** an das

Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg
Personalreferat I.1
Kennwort: Referent/in III.3
Heinrich-Mann-Allee 107
14460 Potsdam

Bewerber/innen werden gebeten, ihre dienstliche Rufnummer anzugeben sowie ggf. das Einverständnis zur Beiziehung und Einsichtnahme in ihre Personalakte beizufügen.

Liebe Leserinnen und Leser,

„Sozialtherapie statt Strafvollzug“ – so betitelte Max Steller vor nahezu 40 Jahren sein Werk über die „Psychologischen Probleme der Behandlung von Delinquenten“. Inzwischen sehen wir Sozialtherapie und Strafvollzug schon lange nicht mehr als Gegensätze, wie es der Titel des Buches suggeriert. Tatsächlich ist die „Sozialtherapie im Strafvollzug“ schon lange Realität – mit wachsender Bedeutung, quantitativ wie qualitativ. Dadurch sind neue und andere Fragen in den Fokus gerückt. Es wird nicht mehr nur gefragt: Wie viele Haftplätze haben wir in unseren sozialtherapeutischen Einrichtungen? – sondern auch: Wie viele brauchen wir (noch)? Immer häufiger ergänzt um die Frage: Für wen? Diese Fragen sind wiederum eng verknüpft mit Folgefragen: Was kann die SothA leisten? Welches sind die wichtigsten Wirkfaktoren auf Seiten des Personals und auf Seiten der Gefangenen? Fragen über Fragen. In dem von Wolfgang Wirth gestalteten Schwerpunkt dieses Heftes geben renommierte Praktiker und Wissenschaftler Antworten, die für die Zukunft der Sozialtherapie von Bedeutung sind und die in der Einführung zu dem Schwerpunktteil näher beschrieben werden.

+++

Für die Justizministerkonferenz war es zwar nur ein Randthema, für den Vollzug ist die Frage aber von großer Bedeutung: Bisher wurden bei der Versicherungszeit der Gefangenen in der Arbeitslosenversicherung die arbeitsfreien Samstage, Sonntage und gesetzlichen Wochenfeiertage, die innerhalb eines zusammenhängenden Beschäftigungsabschnitts lagen, berücksichtigt. Obwohl die Vorschriften über die Versicherungspflicht der Gefangenen in der Arbeitslosenversicherung seit Einbeziehung der Gefangenen in das Arbeitsförderungsrecht sachlich unverändert gelten, hat die Bundesagentur für Arbeit ihre Rechtsauffassung nach 35 Jahren geändert. Nach der neuen

Rechtsauffassung, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales getragen wird, können künftig nur noch die Tage als Versicherungszeit gewertet werden, an denen Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe gewährt wird. Arbeitsfreie Samstage, Sonntage und gesetzliche Wochenfeiertage werden indes nicht mehr als Versicherungszeit berücksichtigt. Dies hat gravierende Auswirkungen. So muss ein Gefangener an 360 Tagen arbeiten, an denen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgeführt werden, damit der Zwölf-Monatszeitraum erfüllt ist – bei 250 Arbeitstagen im Jahr rund ein Jahr und 110 Tage. Dies führt dazu, dass weniger Gefangene nach ihrer Entlassung Arbeitslosengeld erhalten werden. Sie werden stattdessen auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, insbesondere Arbeitslosengeld II, angewiesen sein, was zudem entsprechende Mehraufwendungen bei den Leistungsträgern zur Folge haben wird. Auf der letzten Justizministerkonferenz in Binz im Juni 2014 wurde daher einstimmig beschlossen, die Bundesregierung zu bitten, bei der nächsten SGB III-Änderung eine Regelung vorzusehen, wonach auch diese Tage zweifelsfrei als Versicherungszeit berücksichtigt werden. Diesen und weitere Beschlüsse der Konferenz finden Sie auf S. 255.

+++

Die Abschiebungshaft hat in vielen Ländern, in denen der Vollzug in Justizvollzugsanstalten stattfindet, große Bedeutung. Wird Zurückweisungshaft (§ 15 AufenthG) oder Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG) im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten vollzogen, so gelten die §§ 171, 173 bis 175 und 178 Abs. 3 StVollzG entsprechend (§ 422 Abs. 4 FamFG iVm § 62a AufenthG). Nun hat der EuGH auf Vorlage des BGH entschieden, dass nach Art. 16 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 ein Mitgliedstaat auch dann verpflichtet ist, Abschiebungsgefangene in einer

speziellen Hafteinrichtung unterzubringen, wenn er föderal strukturiert ist und zuständige föderale Untergliederung (Bundesland) über keine solche Hafteinrichtung verfügt (S. 273). In einer weiteren Entscheidung (S. 274) stellt der EuGH fest, dass es auch dann nicht erlaubt ist, einen Drittstaatsangehörigen für die Zwecke der Abschiebung in einer Vollzugsanstalt gemeinsam mit Strafgefangenen unterzubringen, wenn dieser in die Unterbringung einwilligt. Dies bedeutet faktisch das Ende des Vollzugs der Abschiebungshaft in einer JVA. Der letztgenannten Entscheidung ist zu entnehmen, dass eine Einwilligung grundsätzlich unzulässig ist, so dass auch eine gemeinsame Unterbringung mit Untersuchungsgefangenen ausscheidet.

+++

Heft 5 wird als Schwerpunkt wesentliche Beiträge von unserer Forum Strafvollzug-Tagung „Neben dem Scheinwerferlicht“ in Kooperation mit der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges am 3. und 4. Juni 2014 in Göttingen enthalten. Großes Lob an alle, die zum Gelingen der Tagung beigetragen haben, insbesondere an unser Redaktionsmitglied Günter Schrovén.

+++

Die gesamte Redaktion wünscht eine interessante Lektüre. Bleiben Sie uns verbunden!

Ihr Frank Arloth



205 Editorial**206 Inhalt****207 Magazin****Titel**

211 Sozialtherapie für Alle?
Wolfgang Wirth

212 Sozialtherapie in Deutschland – Eine Zwischenbilanz
Susanne Niemz

217 Wer, wenn nicht wir? Zur Leistungsfähigkeit der Sozialtherapie
Peter Fistéra

224 Ein gutes Klima ist nicht alles – ohne gutes Klima ist alles nichts
Hilde van den Boogaart

227 Sozialtherapie für Sicherungsverwahrung
Bernd Wischka

232 Evaluation der Sozialtherapeutischen Abteilung in der Jugendanstalt Neustrelitz
Volker Bieschke

237 Determinanten der Behandlungsteilnahme und des Behandlungsabbruchs bei inhaftierten Sexualstraftätern
Johann Endres

244 Was tun? Zur Gegenwart und Zukunft der Sozialtherapie
Gerhard Rehn

Aus den Ländern

249 Baden-Württemberg JVA Offenburg wieder staatlich

Tuningen gegen Justizvollzugsanstalt

1 Jahr Sicherungsverwahrung in Freiburg

250 Berlin Neubau Sicherungsverwahrung in der JVA Tegel

Verfassungsbeschwerde gegen Datenschutzgesetz

251 Brandenburg Jugendarrestvollzugsgesetz verabschiedet

Haasenburg-Heime bleiben geschlossen

252 Hamburg „Eine gelungene Resozialisierung ist der beste Opferschutz“

253 Saarland 6. Fachtagung Maßregelvollzug

253 Sachsen Staatsvertrag mit Thüringen: gemeinsame JVA

Suchttherapie in der JVA Zeithain

254 Sachsen-Anhalt Fördermittel für Straffälligenhilfe

254 Schleswig-Holstein Stärkung des familienorientierten Strafvollzugs

255 Bund und Länder Beschlüsse der Justizministerkonferenz

Strafvollzugsausschuss der Länder

Theorie und Praxis

257 Knastgewächse
Gerburg Gérard, Eduard Matt

262 Musterentwurf für ein Jugendarrestvollzugsgesetz
Torsten Kunze / Ursula Decker

267 „Forensische Psychiatrie – selbst ein Behandlungsfall?“ – Ein Tagungsbericht
Helmut Pollähne

Medien

269 Autofahrt voller Kurven
Katerina Stetinova

270 Yoga im Knast
Stephanie Pfalzer

Steckbriefe

271 Justizvollzugsanstalt Ravensburg

272 Rechtsprechung**276 Vorschau/Impressum**

Bundesregierung zur Anordnung von Abschiebungshaft

Berlin: (hib/STO) Die Anordnung von Abschiebungshaft ist laut Bundesregierung nur zulässig, „wenn der Zweck der Haft durch mildere, ebenfalls ausreichende andere Mittel nicht erreicht werden kann“. Mildere Mittel kämen demnach grundsätzlich immer in Betracht, „sofern diese zur Erreichung des Zwecks – Sicherung der Abschiebung – ausreichen“, schreibt die Bundesregierung in ihrer Antwort (18/1785) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (18/1469). Danach hat sie zur Frage, ob die elektronische Aufenthaltüberwachung ein geeignetes und zugleich milderes Mittel als der Freiheitsentzug darstellt, noch keine abgeschlossene Meinung. Bisher seien keine rechtlichen und tatsächlichen Schritte in dieser Hinsicht geplant.

[HiB 368 v. 08.07.2014]

Häusliche Gewalt ist nicht nur männlich

Häusliche Gewalt wird vor allem als patriarchal definiert: Der Mann ist der Täter, die Frau das Opfer. Aber Frauen greifen auch Männer an. Ein Projekt in Berlin berät Paare, bei denen beide Partner gleichermaßen Gewalt erleiden und ausüben. Das Pilotprojekt „Jetzt mal anders - Ohne Gewalt klarkommen“ ist das bundesweit einzige mit diesem Ansatz.

[Newsletter Polizeiwissenschaft Nr. 176, Juli 2014]

► <http://www.khsb-berlin.de/forschung/institute/isg/projekte/jetzt-mal-anders/>.

Kürzungen beim Opferfonds

Der Haushaltsausschuss hat am 21.05. bei den Beratungen des Etats 2014 des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung auf Antrag der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD die Zuweisungen an den Fonds für Opfer und Heimerziehung um 19,5 Millionen Euro auf 500.000 Euro gekürzt. Grund für die Kürzung ist, dass die notwendigen Abstimmungen mit Ländern und Kirchen über deren Beteiligung sich verzögert. Deshalb kann das eingeplante Geld in diesem Jahr nicht mehr abfließen.

In einem einstimmig verabschiedeten Beschluss machten die Ausschussmitglieder jedoch deutlich, dass sie weiterhin zum Hilfsfonds, der Menschen unterstützen soll, die als Kinder und Jugendliche in Heimen der Behindertenhilfe und stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben, stehen. Der Ausschuss erwartet, dass sich die Bundesländer und Kirchen in angemessener Form an Hilfeleistung beteiligen und ihre Bereitschaft dazu zeitnah und verbindlich erklären.

[HiB 270 v. 21.05.2014]

Petition Rentenversicherung für Gefangene

Der Deutsche Bundestag hat das Petitionsanliegen des Komitees für Grundrechte und Demokratie zur Einbeziehung der arbeitenden Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung an die Bundesregierung und die Länderparlamente überwiesen. (Pet 3-17-11-8213 / BT-Drs. 18/861).

In einer Pressemitteilung des Komitees für Grundrechte und Demokratie heißt es dazu:

„Seit Jahren wird wiederholt vorgetra-

gen, dass Strafgefangene kein freies Arbeitsverhältnis hätten und deswegen aus der Rentenversicherung ausgeschlossen seien. Es ist aber der Situation des Freiheitsentzuges zuzurechnen, dass bislang außer im Freigang keine freien Arbeitsverhältnisse möglich sind. Allerdings wird in mehreren der neuen Länderstrafvollzugsgesetze die Arbeitspflicht durch eine freiwillige Arbeitsmöglichkeit ersetzt. Bereits vor 37 Jahren hatte das damals neue Strafvollzugsgesetz von 1977 die Einbeziehung der Strafgefangenen in die Rentenversicherung vorgesehen. Ein Bundesgesetz sollte dies umsetzen, das allerdings nie erlassen wurde. Der Gesetzgeber ist mit dem Strafvollzugsgesetz von 1977 eine Selbstbindung eingegangen. Die Verweigerung der Umsetzung bedeutet einen Verstoß gegen die Verfassung!“

(Pressemitteilung des Grundrechtskomitees vom 5.6.2014)

Not my Crime - Still my Sentence

Das Netzwerk Children of Prisoners Europe macht im Rahmen seiner derzeitigen Kampagne „Not my Crime – Still my Sentence“ (Nicht meine Straftat, trotzdem meine Strafe) auf das Buch „Children of Imprisoned Parents – European Perspectives and Good Practice“ aufmerksam. In dem Band werden neue Beispiele „Guter Praxis“ eines familien-sensiblen Strafvollzuges vorgestellt.

[BAG-S Newsletter v. 27.06.2014]

► www.notmycrimestillmysentence.org

Gefangener verklagt Justiz wegen Telefonrechnung

Weil sich seine Telefonrechnungen nach fünf Jahren Knast auf stolze 14.000 Euro summiert haben, verklagt ein Häftling der JVA Burg in Sachsen-Anhalt das Justizministerium. Siegt der 45-Jährige vor Gericht, könnten tausende andere Gefangene profitieren. Seit fünf Jahren sitzt Cornelius R. in der JVA Burg (Sachsen-Anhalt) in Haft. Seine Lieblingsbeschäftigung: Telefonate mit der Familie. Ein kostspieliger Zeitvertreib: Auf insgesamt mehr als 14.000 Euro belaufen sich seine Telefonrechnungen seit seinem Haftantritt im Jahr 2009.

„Es ist der einzige Weg, Kontakt zu meiner Familie zu halten, die weit weg wohnt“, sagt der 45-Jährige gegenüber „Bild“. Doch jetzt hat Cornelius R. genug. Er verklagt das Justizministerium in Sachsen-Anhalt für die horrenden Kosten.

Das Land habe einen langfristigen Vertrag mit dem Telefonanbieter „Telio“ abgeschlossen, der für die Insassen ungewöhnlich hohe Telefonkosten bedeute. Eine Flatrate gibt es nicht. Stattdessen würden die Gefangenen „Bild“ zufolge pro Minute 20 Cent ins Festnetz, 60 Cent ins Handynetz und bis zu 1,40 Euro ins Ausland zahlen.

Damit liege der Anbieter mehr als 310 Prozent über den Konditionen anderer Anbieter, berichtet der Anwalt von R. gegenüber „Bild“. Telefonieren zu marktgerechten Preisen sei in der JVA Burg nicht möglich.

Der Fall könnte für rund hundert weitere deutsche Gefängnisse Pilot-Charakter haben. Auch mit ihnen hat Telio Geschäftsbeziehungen. Und so können nun Tausende Strafgefangene in Deutschland auf einen Sieg von R. und ein Grundsatzurteil hoffen.

► [www.focus.de v. 7.7.2014]

Mehr als einer von 25 zum Tode Verurteilten unschuldig

Mehr als vier Prozent der Angeklagten, die in den USA zum Tode verurteilt werden, sind einer Studie zufolge, die gerade in den Berichten der National Academy of Science veröffentlicht wurde, unschuldig. Die Autoren schreiben auch, dass – diesen Resultaten folgend – zahlreiche der 1320 seit 1977 exekutierten Verurteilten unschuldig waren.

[Newsletter Polizeiwissenschaft Nr. 175, Juni 2014]

► <http://www.pnas.org/content/early/2014/04/23/1306417111.full.pdf+html>

Expertengruppe zur Überarbeitung der Tötungsdelikte

Die Straftatbestände von Mord und Totschlag gehören seit Jahrzehnten zu den wohl umstrittensten Vorschriften der deutschen Rechtsordnung. Daher soll die Expertengruppe in etwa einem Jahr einen Bericht mit Empfehlungen für eine Reform der Tötungsdelikte im Strafgesetzbuch noch in dieser Legislaturperiode nachhaltig zu reformieren. „Die Paragraphen zum Mord und Totschlag gehen noch immer von einer beklemmenden Beschreibung eines Mörders aus, wie ihn sich die Nazis vorgestellt haben“, erläutert Bundesminister Heiko Maas.

Es widerspricht der Systematik im Strafrecht, sich an einem Tätertyp zu orientieren. Grundsätzlich stellt das StGB ein Handeln unter Strafe. Die Täterpersönlichkeit spielt dann vor allem bei der Strafzumessung eine Rolle. Moralisch aufgeladene Gesinnungs-

merkmale wie die „Heimtücke“ stellen die Praxis heute vor Schwierigkeiten, etwa wenn die jahrelang von ihrem Mann gequälte Ehefrau diesen vergiftet. Daher sollen die Tötungsdelikte grundsätzlich reformiert werden, um den Mord klarer zu definieren.

Zu diesem Zweck hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine Expertengruppe eingesetzt, die sich aus Vertretern unseres Hauses, der Wissenschaft und der Praxis zusammensetzen wird. „Wir wollen eine fundierte Grundlage für die parlamentarische Diskussion schaffen“, so Maas weiter.

BMJ Newsletter v. 29.05.2014

Forderungen zum EU-Staatsanwalt

Der Rechtsausschuss des Bundestages begrüßt im Grundsatz den Plan der Brüsseler Kommission zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft. In einem am Mittwoch einstimmig verabschiedeten Antrag mit der Nummer 18(6)27 betont das Gremium jedoch, die neue EU-Instanz müsse „unter Beachtung hoher rechtsstaatlicher Anforderungen“ ermitteln und eine enge Zusammenarbeit mit den Behörden der EU-Länder gewährleisten. Die Parlamentarier appellieren in ihrem Beschluss an die Regierung, bei den weiteren Beratungen in Brüssel eine Reihe konkreter Forderungen durchzusetzen, etwa zur parlamentarischen Kontrolle der Einrichtung, zur Abstimmung der Zuständigkeiten zwischen EU-Staatsanwalt und nationalen Ermittlungsbehörden oder zu den Rechten von Beschuldigten.

Die neue Staatsanwaltschaft soll Subventionsbetrug zu Lasten der EU bekämpfen, doch ist später eine Ausweitung der Befugnisse auf grenzübergreifende Kriminalität möglich. Die Ermittlungsinstanz soll dezentral aufgebaut werden. Der Staatsanwalt und

seine Stellvertreter, die nach bislang kursierenden Zahlen rund 250 Mitarbeiter erhalten sollen, werden nach dem Modell der Kommission von „Abgeordneten Europäischen Staatsanwälten“ unterstützt, die in jedem EU-Land für die operative Tätigkeit ernannt werden. Anklage erhoben werden soll vor nationalen Gerichten.

Der Beschluss des Ausschusses listet zahlreiche offene Fragen auf, die noch zu klären seien. Die Staatsanwaltschaft müsse die „erforderliche Unabhängigkeit besitzen“, nötig sei aber ebenso ein „ausreichendes Maß an parlamentarischer Kontrolle“ durch die EU-Volksvertretung wie durch die nationalen Parlamente. Der Antrag plädiert für eine Wahl des Staatsanwalts durch das EU-Abgeordnetenhaus.

Bei den Ermittlungen der neuen EU-Instanz müssten die Rechte von Beschuldigten auf einem „hohen Mindeststandard“ garantiert sein. Im Antrag werden dabei etwa das Recht auf Akteneinsicht, auf Aussageverweigerung und auf Zeugnisverweigerung oder die Unschuldsvermutung und der Anspruch auf Prozesskostenhilfe erwähnt. Auch müsse jenes nationale Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfindet, „prüfen dürfen, ob die Beweiserhebung nach rechtsstaatlichen Grundsätzen erfolgt ist“. Zudem hat sich aus Sicht des Ausschusses der EU-Staatsanwalt am rechtsstaatlich essentiellen Prinzip der Verhältnismäßigkeit nicht nur zu „orientieren“, die neue Behörde müsse daran vielmehr „gebunden“ sein.

Was soll geschehen, fragen die Bundestagsabgeordneten, wenn eine Weisung des EU-Staatsanwalts mit nationalem Recht kollidiert? Der Antrag fordert, die Zuständigkeiten zwischen dem EU-Staatsanwalt und nationalen Ermittlungsinstanzen präzise zu definieren. Bei konkreten Maßnahmen müsse vermieden werden, „eine unklare Gemengelage von europäischen und einzelstaatlichen Regelungen zu schaffen“. Nach Meinung des Ausschusses soll der EU-Staatsanwalt nicht die Möglichkeit erhalten, operative Ermittlungen vor Ort in den einzelnen Ländern selbst zu

leiten. Die Parlamentarier bemängeln, dass noch nicht geklärt sei, auf welcher rechtlichen Grundlage innerhalb der Staatsanwaltschaft grenzüberschreitend ermittelt werden soll.

Ergänzungsbedürftig sind nach Meinung des Gremiums jene Passagen im Vorschlag der Brüsseler Kommission, die sich mit der Einstellung von Ermittlungen befassen, wozu auch die Beendigung eines Verfahrens durch Zahlung einer Geldauflage im Rahmen eines „Vergleichs“ gehört. Der Ausschuss verlangt, den EU-Staatsanwalt zu verpflichten, Beschuldigte über die Einstellung von Ermittlungen zu unterrichten. Noch nicht geregelt ist laut Antrag, ob die Einstellung eines Strafverfahrens durch den EU-Staatsanwalt auch die nationalen Ermittlungsbehörden bindet und diese dann ihrerseits ebenfalls keine Ermittlungen mehr führen dürfen.

[HiB 297 v. 04.06.2014]

Entschädigungen für Gewaltopfer

Berlin: (hib/KOS) Auskunft über die finanzielle Entschädigung von Opfern rechtsextremer Gewalt mit Geldern eines im Jahr 2001 von der damals amtierenden rotgrünen Koalition geschaffenen Fonds begehren die Grünen. In einer Kleinen Anfrage (18/1758) verweist die Fraktion darauf, dass dieser aus Haushaltsmitteln finanzierte Fonds bis Ende 2009 ausschließlich zur symbolischen Entschädigung von Opfern rechtsextrem motivierter Gewalt gedient habe. Seit 2010 seien auch Opfer islamistisch und linksextrem motivierter Übergriffe anspruchsberechtigt. „Der ursprüngliche Gründungszweck des Fonds, speziell Opfer rechter Gewalt zu entschädigen, wurde damit stark verwässert, im ungünstigsten Fall sogar konterkariert“, kritisiert die Oppositionspartei. Zudem beklagen die Grünen, dass die für diesen Fonds bereitgestellten Gelder von rund fünf Millionen Euro

im Jahr 2001 auf nur noch 300.000 Euro im Jahr 2008 gekürzt worden seien.

Mit Hilfe eines umfangreichen Fragenkatalogs will die Fraktion u. a. erfahren, warum der einst für Opfer rechtsextremer Gewalt geschaffene Fonds 2010 auch für Opfer anderer extremistischer Übergriffe geöffnet wurde. Justizminister Heiko Maas soll mitteilen, ob er vor dem Hintergrund der NSU-Verbrechen diesen Fonds wieder ausschließlich auf die Entschädigung von Opfern rechter Hasskriminalität ausrichten wolle. Konkret will die Oppositionspartei wissen, wie viele Entschädigungsanträge zwischen 2009 und 2013 gestellt wurden, wie viele dieser Ersuchen bewilligt oder aus welchen Gründen abgelehnt wurden und wie viele dieser Anträge Übergriffe betrafen, die als rechtsextremistisch, antisemitisch, linksextremistisch, islamistisch oder sonstig extremistisch eingestuft wurden. Erläutern soll die Regierung, bei wie vielen Entschädigungsersuchen es um Tötungsdelikte, um Körperverletzungen oder um Bedrohungen und Ehrverletzungen ging. „Wurden auch die Hinterbliebenen der Mordopfer des NSU-Terrors aus diesem Fonds entschädigt?“, fragen die Grünen.

[HiB 326 v. 23.06.2014]

OLG Hamm zur Führungsaufsicht

Keine Alkohol, keine Waffen, keine Handschellen
04.06.2014

Kein Alkohol, keine Waffen, keine Handschellen - solche Auflagen eines Gerichts für einen rückfälligen Sexualstraftäter können geboten und rechtmäßig sein, entschied das OLG Hamm. Es wies damit die Beschwerde eines 37-Jährigen ab, der zum zweiten Mal wegen eines Sexualdelikts verurteilt worden war und seine Strafe vollständig abgesessen hat. Das Landgericht Dortmund hatte den Mann wegen Rückfallgefahr unter Führungsaufsicht gestellt und einen

umfangreichen Weisungskatalog bestimmt, teilte das Oberlandesgericht (OLG) Hamm am Mittwoch mit. So wurden ihm Alkohol, Waffen oder Waffenattrappen, Messer, Stöcke oder Metallwerkzeuge, Masken und Sturmhauben, und viele andere Dinge verboten, mit denen man einen Menschen fesseln kann. Diese Weisungen bestätigte das OLG nun. Nur die Therapieanweisung des Landgerichts sei so ungenau gefasst gewesen, dass sie neu formuliert werden müsse (Beschl. v. 08.05.2014, Az. 1 Ws 176/14).

Mit Führungsaufsicht und Weisungen soll die Rückfallgefahr bei verurteilten Straftätern vermindert werden. Die Weisungen seien speziell auf die vorliegenden Delikte abgestimmt. Verstöße können mit bis zu drei Jahren Haft oder einer Geldstrafe geahndet werden. Führungsaufsicht kann für zwei bis fünf Jahre verhängt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch längere Zeiträume oder eine Verlängerung möglich.

dpa/mbr/LTO-Redaktion [OLG Hamm zur Führungsaufsicht: Keine Alkohol, keine Waffen, keine Handschellen.

In:

Legal Tribune ONLINE, 04.06.2014

► <http://www.lto.de/persistent/aid/12172/> (abgerufen am 05.06.2014)

Fachtagung am 16. und 17. Oktober 2014 in Wiesbaden

Menschenrechte hinter Gittern

Gemeinsame Fachtagung der Kriminologischen Zentralstelle e.V. und der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter

Tagungsleitung:

Prof. Dr. Axel Dessecker

Staatssekretär a.D. Rainer Dopp

Tagungsort:

Plenarsaal des Hessischen Landeshauses, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden

Die Tagung beschäftigt sich mit wichtigen Aspekten der Menschenrechte von Gefangenen. Dabei wird auch danach gefragt, welche Rolle die Kriminologie in diesem Zusammenhang spielen kann. Neben den Anforderungen, die das Völkerrecht und internationale Besuchsmechanismen an den Justizvollzug stellen, sollen auch die Arbeit der Nationalen Präventionsmechanismen in anderen europäischen Staaten dargestellt und Herausforderungen erörtert werden.

TAGUNGSPROGRAMM

Donnerstag, 16. Oktober 2014

10:00 Begrüßung und Grußworte

1. Teil: Kriminologie und Menschenrechte von Gefangenen

10:45 Menschenrechte von Gefangenen: UN-Antifolterkonvention, Europäische Menschenrechtskonvention und Grundgesetz
Prof. Dr. Angelika Nußberger, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Straßburg

11:45 Kriminologie und Menschenrechte

Prof. Dr. Klaus Hoffmann-Holland, Freie Universität Berlin

12:45 Mittagspause

2. Teil: Nationale Präventionsmechanismen und ihre Erfahrungen

14:15 Geschichte der nationalen Folterprävention und Erwartungen an die NPMs

Esther Schaufelberger, Association for the Prevention of Torture (APT)

15:00 Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter in Deutschland
Staatssekretär a.D. Rainer Dopp, Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

15:45 Kaffeepause

16:15 Der Contrôleur général des lieux de privation de liberté in Frankreich
N.N.

Freitag, 17. Oktober 2014

3. Teil: Europäischer Menschenrechtsschutz

9:30 Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter (CPT): Erwartungen und Erfahrung bei der Etablierung von Standards
Dr. Julia Kozma, Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), Wien

10:30 Internationale Richtlinien im Justizvollzug: Anwendung in der Praxis

Staatsanwalt Jochen Goerdeler, Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein, Kiel

11:30 Mittagspause

4. Teil: Diskussion

13:00 Wie können Menschenrechtsverletzungen hinter Gittern effektiv verhindert werden?

Staatssekretär a.D. Rainer Dopp, Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

Dr. Petra Follmar-Otto, Leiterin der Abteilung Menschenrechtspolitik

Inland/Europa, Deutsches Institut für Menschenrechte

Heiko Habbe, Jesuiten-Flüchtlingsdienst

Christoph Strässer, MdB, Beauftragter der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe

Leitung: Dr. Reinhard Müller, Frankfurter Allgemeine Zeitung

15:00 Verabschiedung

Programm und Anmeldung:

<http://www.krimz.de/tagung14.html>

Sozialtherapie für Alle?

Die Geschichte der Sozialtherapie im deutschen Justizvollzug ist noch recht jung. Trotzdem, vielleicht auch deswegen, stellen sich Fragen nach ihrer künftigen Ausrichtung. Dies vorrangig, weil die Anzahl sozialtherapeutischer Haftplätze in den letzten Jahren deutlich angestiegen ist – auf 2.348 in 66 Einrichtungen. Aber auch, weil die Sozialtherapie nicht allein für erwachsene, sondern auch für junge Gefangene und für Sicherungsverwahrte an Bedeutung gewonnen hat. Und nicht zuletzt, weil sich angesichts des langjährigen Trends zu einer Fokussierung auf Sexualstraftäter zunehmend die Frage nach einer Differenzierung sozialtherapeutischer Behandlungsangebote für weitere Tätergruppen mit unterschiedlichen Behandlungsanforderungen stellt.

Angesichts der bundesweit knapp 60.000 Strafgefangenen ist natürlich nicht daran zu denken, jedem Gefangenen eine sozialtherapeutische Behandlung anbieten zu können; wohl aber muss die Frage, welche Gefangenen sich für die Sozialtherapie eignen, mit der Frage verknüpft werden, für welche Gefangenen sich die Sozialtherapie eignet – für alle? Der provokant anmutende Titel unseres Schwerpunktes ist folglich weniger auf quantitative als auf qualitative Aspekte bezogen, die ihrerseits weitere Fragen aufwerfen – Anlass für Forum Strafvollzug, einmal mehr in Forschung und Praxis nach dem aktuellen „Stand der Dinge“ und den Perspektiven für die Zukunft zu fragen.

Als Grundlage liefert uns Susanne Niemez, die u. a. einschlägige Stichtagserhebungen der Kriminologischen Zentralstelle bearbeitet, zunächst eine aktuelle Zwischenbilanz zur „Sozialtherapie in Deutschland“. Sie beschreibt dabei nicht nur die Haftplatzkapazitäten, sondern auch Veränderungen in der Zusammensetzung der Klientel sowie die Heterogenität der Behandlungskonzepte, deren Wirksamkeit aus ihrer Sicht künftig stärker einrichtungsübergreifend evaluiert werden muss.

Die Leistungsfähigkeit der Sozialtherapie beschäftigt auch Peter Fistéra, der über 20 Jahre die Sozialtherapeutische Anstalt Bad Gandersheim geleitet hat. Eingeleitet mir der ebenfalls provokanten Frage: „Wer, wenn nicht wir?“ verdeutlicht er in einer gekürzten Fassung seines Vortrages auf der 14. überregionalen Fachtagung Sozialtherapeutischer Einrichtungen eindringlich, dass es der Wirkfaktor „Personal“ ist, der letztlich unabhängig von Art und Zusammensetzung der Gefangenen das Ergebnis sozialtherapeutischer Behandlung prägt – in der Vergangenheit ebenso wie in der Zukunft.

Folgt man diesem Gedanken, stellt sich zwangsläufig die Frage nach den Arbeitsbedingungen in den sozialtherapeutischen Einrichtungen. Dabei sind die in formale Standards gegossenen Anforderungen recht klar, die Beschaffenheit des viel schwerer bestimmbareren Behandlungsklimas aber nicht gleichermaßen. Warum, so fragt Hilde van den Boogaart, Leiterin der Sozialtherapie in der JVA Lübeck, sprechen wir eigentlich so wenig über die „therapeutische Gemeinschaft“ als Basis optimaler Behandlungsarbeit? Was macht ein gutes Behandlungsklima aus? Und vor welche Herausforderungen sind wir gestellt, wenn wir es verbessern wollen?

Apropos Herausforderungen: Insbesondere im Hinblick auf Sicherungsverwahrte ist nach aktueller Gesetzeslage eine neue Ära für die Sozialtherapie mit zahlreichen neuen Fragen eingeleitet worden. Diesen Fragen stellt sich der Vorsitzende des Arbeitskreises Sozialtherapeutische Anstalten e.V., Bernd Wischka, der zugleich Leiter der SothA Lingen und Koordinator für die sozialtherapeutischen Einrichtungen im niedersächsischen Justizvollzug ist. Seine Antworten werden die weitere Diskussion mit Sicherheit maßgeblich beeinflussen.

Aber auch für andere Zielgruppen ist zu klären, was die Sozialtherapie für wen erreichen kann, beispielsweise für

junge Gefangene. Man muss kein Kristallkugelleser sein, um zu sehen, dass die Fragen nach der Klientel und nach den Ergebnissen sozialtherapeutischer Behandlung künftig auch hier häufiger gestellt werden. Ein Zwischenbericht von Volker Bieschke, dem Leiter des kriminologischen Forschungsdienstes im Strafvollzug Mecklenburg-Vorpommerns, zur Evaluation der Sozialtherapeutischen Abteilung in der Jugendanstalt Neustrelitz verspricht dazu interessante Erkenntnisse.

Wer im Erwachsenenvollzug in die Sozialtherapie kommt bzw. welche Bedingungen der Behandlungsteilnahme und des Behandlungsabbruches empirisch herausgearbeitet werden können, zeigt dann Johann Endres, der den Kriminologischen Dienst des bayerischen Justizvollzuges leitet, am Beispiel von inhaftierten Sexualstraftätern. Dabei nimmt er auch Fragen nach der Behandlungsbedürftigkeit und der Behandlungsmotivation der Gefangenen in den Blick, die für die evidenzbasierte Weiterentwicklung sozialtherapeutischen Wirkens unerlässlich ist.

Damit ist die Überleitung für zwei weitere Fragen geschaffen, die abschließend von Gerhard Rehn, einem ebenfalls langjährigen Wegbereiter und Wegbegleiter der Sozialtherapie im Justizvollzug, aufgeworfen und ebenso kenntnisreich wie herausfordernd behandelt werden: „Erreichen wir überhaupt die Richtigen?“, so lautet seine Startfrage, deren Diskussion in die Zukunftsfrage „Was tun?“ mündet. Sein Beitrag verspricht ebenfalls eine sehr anregende Lektüre. Und genau diese wünscht Ihnen Ihr



Wolfgang Wirth

Leiter des Kriminologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen
wolfgang.wirth@krimd.nrw.de

Sozialtherapie in Deutschland – Eine Zwischenbilanz¹

Susanne Niemz

1 Die Rechtsgrundlagen

Der gesetzliche Rahmen für die Regelung der Sozialtherapie liegt seit der Föderalismusreform im September 2006 in den Händen der Länder. Von der Möglichkeit, eigene Strafvollzugsgesetze auch im Erwachsenenbereich zu erlassen, haben bislang Baden-Württemberg (JVollzG), Bayern (BayStVollzG), Brandenburg (BbgJVollzG), Hamburg (HmbStVollzG), Hessen (HStVollzG), Mecklenburg-Vorpommern (StVollzG M-V), Niedersachsen (NJVollzG), Rheinland-Pfalz (LJVollzG, RP), Saarland (SLStVollzG), Sachsen (SächsStVollzG) und Thüringen (ThürJVollzGB) Gebrauch gemacht.

In allen anderen Bundesländern gilt nach wie vor das Strafvollzugsgesetz des Bundes (StVollzG), nach dem durch das Gesetz zur „Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ vom 26. Januar 1998 u.a. § 9 StVollzG über die Aufnahme von Sexualstraftätern und anderen Gefangenen in eine sozialtherapeutische Einrichtung neben der bisherigen freiwilligen eine verpflichtende Vollzugslösung gemäß § 9 I StVollzG ergänzt wurde. Nach der seit 1. Januar 2003 geltenden Fassung des § 9 I StVollzG ist ein Sexualstraftäter dann in eine sozialtherapeutische Einrichtung zu verlegen, wenn er „zu zeitiger Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist und die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt [...] angezeigt ist.“ (Therapiepflicht) Darüber hinaus regelt § 9 II StVollzG im Sinne eines Wahlzugangs, dass andere Gefangene „mit ihrer Zustimmung in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden [können], wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der Anstalt zu ihrer Resozialisierung angezeigt sind.“

Ein Blick auf die länderspezifischen Regelungen zeigt, dass die Mehrzahl

der Länder sich von der einseitigen Deliktorientierung auf Sexualstraftäter (in Kombination mit einer Mindestfreiheitsstrafe) weitgehend gelöst hat und stattdessen die Gefährlichkeit des Täters für eine sozialtherapeutische Behandlung zugrunde legt. Insofern bleibt abzuwarten, ob der Anteil der wegen Sexualdelikten Verurteilten im Sinne einer Sonderstellung sich weiter reduziert, denn obwohl sich bereits seit 2008 eine kontinuierliche Abnahme dieser Klientelgruppe abzeichnet, stellt sie weiterhin mit zuletzt 51,6 % die größte Gruppe dar. Betrachtet man den Sexualdeliktsschwerpunkt dieser Gefangenen genauer, so zeigt sich, dass sich gleichsam punktgenau das Verhältnis zwischen der bis dato größten Gruppe der wegen Vergewaltigung bzw. sexueller Nötigung Verurteilten zugunsten der Gruppe der wegen sexuellen Kindesmissbrauch Verurteilten verkehrt hat (Niemz 2013: 17 ff.). Als Auslöser für diese vollzugspolitische Wende kann ein verändertes Sicherheitsdenken in der Kriminalpolitik ausgemacht werden, das vor allem auf der Forderung nach mehr Schutz vor (vermeintlich) gefährlichen (Sexual-)Straftätern beruht. Trotz medial entsprechend spektakulär aufbereiteten Einzelfällen sind Sexualstraftäter aus kriminologischer Sicht jedoch nicht überdurchschnittlich stark rückfallgefährdet (vgl. dazu auch Rehn 2001).

2 Empirische Bestandsaufnahme

Am 31.03.2013 standen in Deutschland insgesamt 2.348 sozialtherapeutische Haftplätze in 66 sozialtherapeutischen Einrichtungen zur Verfügung: Für männliche Strafgefangene stehen in 41 Einrichtungen 1.715 Plätze zur Verfügung, 476 Plätze in 21 Einrichtungen sind für (männliche) Jugendstrafgefangene vorgesehen und vier Abteilungen

können maximal 57 weibliche Klienten aufnehmen.

Dabei handelt es sich um 7 selbstständige und 59 unselbstständige Einrichtungen. Hinter letzterer Organisationsform verbergen sich größtenteils Abteilungen (57) und zwei organisatorisch zugeordnete Außenstellen bzw. Teilabteilungen. Die selbstständigen Einrichtungen wurden alle – bis auf Hamburg (2000) und Halle (2001)² – 1980 oder früher eröffnet. Die meisten Einrichtungen befinden sich in Bayern (14) und Niedersachsen (11), gefolgt von Nordrhein-Westfalen (9) sowie Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz (jeweils 4; vgl. Niemz 2013).

Setzt man diesen Ist-Zustand der SothA-Plätze zum 31.03.2013 mit der absoluten Haftplatzanzahl länderbezogen (vgl. Tab. 1) in Relation,³ so ergeben sich hinsichtlich des Anteils sozialtherapeutischer Plätze große Differenzen (vgl. Abb. 1). Vor allem die großen Länder (mit Ausnahme Niedersachsens (6.830)) hinsichtlich der Haftplatzkapazitäten wie Bayern (11.892), Baden-Württemberg (7.793) und Nordrhein-Westfalen (19.241) sowie Hessen (5.933) weisen einen im Vergleich zum Bundesdurchschnitt von 3 % niedrigeren Anteil an sozialtherapeutischen Haftplätzen auf. Besonders hohe Anteile sozialtherapeutischer Plätze in Bezug auf die Gesamtkapazität an Haftplätzen zeigen die Stadtstaaten: Lässt man die Vereinbarung mit Bremen unberücksichtigt, befindet sich in Hamburg jeder 7,5. Haftplatz in der Sozialtherapie (vgl. Abb. 1).

In der Praxis erhöhen sich derzeit wegen der allgemein niedrigen Gesamtauslastung von bundesweit lediglich 73 % zum Stichtag 31.03.2013 sicherlich grundsätzlich die Chancen auf eine sozialtherapeutische Behandlung (vgl. auch das Zitat in Abschnitt 3). Seit dem Gesetz zur bundesrechtlichen

Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I, 2425) dürfte sich der Ausbau sozialtherapeutischer Haftplätze jedoch insofern für die „Ursprungsklientel“ relativieren, als dass dadurch die Vollzugseinrichtungen bei Gefangenen mit (angeordneter bzw. vorbehaltener) Sicherungsverwahrung zukünftig größere Anstrengungen unternehmen müssen, um diese für eine individualisierte Therapie auch tatsächlich zu gewinnen, so dass von einer (zumindest zwischenzeitlichen) Mitnutzung der Sozialtherapie von Sicherungsverwahrten auszugehen ist, sofern nicht tatsächlich eigene Therapieangebote für diese („neue“) Klientel an den jeweiligen Unterbringungsorten etabliert werden. Von den 2.080 Gefangenen in sozialtherapeutischen Einrichtungen am 31.03.2013 wurde bei 80 Insassen bereits Sicherungsverwahrung vollzogen (3,8 %), bei weiteren 85 Gefangenen ist diese Maßregel bereits angeordnet (4,1 %; Niemz 2013: Tabelle 5e). Im bisherigen Zeitverlauf zeigt sich eine leichte Zunahme dieser Klientel (so

machten sie 2011 knapp 7 % der SothA-Gefangenen, 2012 bereits 7,7 % und 2013 fast 8 % aus) – nicht zuletzt infolge des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 4. Mai 2011 (vgl. BVerfG, 2 BvR 2365/09) wird mit weiteren Steigerungen zu rechnen sein.

Aus einer vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Auftrag gegebenen übergreifenden „Evaluation der sozialtherapeutischen Behandlung im Justizvollzug“ werden im Folgenden überblicksartig gewonnene Erkenntnisse referiert. Datengrundlage sind sowohl quantitative Einrichtungsbefragungen als auch ergänzend-vertiefende qualitative Befragungen in den Sozialtherapien sowie eine umfassende Analyse ihrer Behandlungskonzepte.

3 Das Einweisungsverfahren

Entsprechend den (Landes-)Gesetzen muss eine sozialtherapeutische Behandlung angezeigt sein. Was das für die Auswahl der Probanden bedeutet, wird in der Regel nicht näher definiert, so

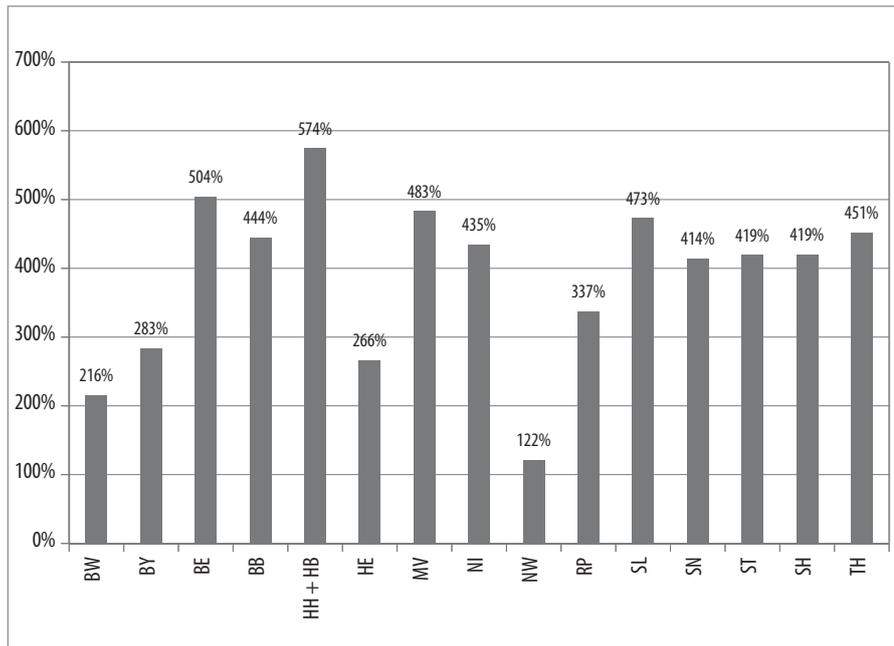
dass sich in der Vollzugspraxis um konkrete Kriterien für eine standardisierte Indikationsprüfung einer Verlegung in die SothA bemüht wird, so bspw. vom „Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug“ 2007.

Unabhängig von den gesetzlichen Vorschriften empfiehlt es sich, alle Gefangenen bei Haftantritt zunächst einer zentralen Diagnostik (Indikationsprüfung) zu unterziehen, damit auf dieser Grundlage eine (Nicht-)Empfehlung für die Sozialtherapie ausgesprochen und die Einweisung in die dementsprechende Einrichtung vorgenommen werden kann. Ausgehend von einer individuellen Delinquenzhypothese können aus den Diagnosebefunden die individuellen Vollzugsziele abgeleitet werden, die der Minimierung des Rückfallrisikos dienen sollen. Auch bei denjenigen, die von Gesetzes wegen einer Therapiepflicht unterliegen, sind auf diese Weise mögliche Motivationsprobleme etc. bereits im Vorfeld zu erkennen und entsprechend abbaubar.

Tabelle 1: Situation der (sozialtherapeutischen) Haftplatzkapazitäten und der tatsächlichen Belegung (länderbezogen) zum 31.03.2013

Bundesland	Haftplätze	Gefangene	Haftauslastung in %	Anzahl SothAs	SothA-Haftplätze	SothA-Gefangene	SothA-Auslastung in %
BW	7.793	5.591	71,7	4	168	142	84,5
BY	11.892	9.198	77,3	16	337	315	93,5
BE	4.607	3.641	79,0	3	232	182	78,4
BB	2.117	1.199	56,6	2	94	80	85,1
HB	748	533	71,3	0	0	0	0
HH	2.403	1.297	54,0	2	181	150	82,9
HE	5.933	4.213	71,0	2	158	153	96,8
MV	1.491	1.119	75,1	2	72	68	94,4
NI	6.830	4.457	65,3	11	297	266	89,6
NW	19.241	14.473	75,2	9	234	223	95,3
RP	3.534	2.889	81,7	4	119	112	94,1
SL	973	720	74,0	2	46	46	100,0
SN	3.820	2.958	77,4	3	158	137	86,7
ST	2.266	1.716	75,7	2	95	55	57,9
SH	1.645	975	59,3	2	69	67	97,1
TH	1.950	1.583	81,2	2	88	84	95,5
Σ	77.243	56.562	73,2	66	2.348	2.080	88,6

Abbildung 1: Anteil der sozialtherapeutischen Haftplätze (länderbezogen) zum 31.03.2013



Grundsätzlich ist für die Angezeigtheitsprüfung jene Justizvollzugsanstalt zuständig, in der sich der Gefangene zu Beginn der Haftzeit (laut Vollstreckungsplan) befindet und die den (ersten) Vollzugsplan erstellt. In der Regel prüft der Psychologische Dienst, ggf. auch nach vorgegebenen landeseinheitlichen Standards in Form eines Indikationsbogens (z.B. BY, MV, RP). Über eine Verlegung entscheidet in der Mehrzahl der Fälle die aufnehmende sozialtherapeutische Einrichtung – gemeinsam bzw. in Rücksprache – mit der Regel-Anstalt. In einigen Ländern (z.B. BB, BE, BW, HE, MV, NI, NRW, TH) gibt es eine zentrale Einweisungsabteilung, die – gleichsam spezialisiert auf Diagnostik – zumindest bei bestimmten Straftätergruppen die Behandlungsuntersuchung durchführt, im Zuge dessen wird auch die SothA-Indikation geprüft und werden Behandlungsempfehlungen ausgesprochen.

4 Phasen des SothA-Aufenthalts

Über die Hälfte der SothAs (65,5 %) ermöglichen ihren Bewerbern eine „Aufnahme auf Probe“ (Orientierungs-/Vorbereitungsphase), damit sich beide Parteien ein Bild voneinander machen und die tatsächliche Eignung prüfen

können; lediglich vier Einrichtungen (6,9 %) bieten keine Probezeit an, 16 machten keine Angaben (27,6 %). Die Probezeit kann entweder in die erste Phase der Behandlung (Vorbereitungsphase) integriert sein oder noch vor dieser stattfinden. In manchen Einrichtungen findet die Probezeit in einer speziellen Wohngruppe statt, in anderen werden die Häftlinge direkt in den normalen Ablauf eingebunden. Wie lang sich diese Probezeit gestaltet, fällt sehr unterschiedlich aus und kann von einer Woche bis 6 Monate reichen (Ø 2,7 bis 2,9 Monate). Im Durchschnitt haben SothAs in Sachsen-Anhalt die kürzeste Probezeit (rund ein Monat) und rheinlandpfälzische die längste (6 Monate). Hinsichtlich der Klientel haben Frauen-SothAs die kürzeste Probezeit (2 Monate), gefolgt von Jugendlichen (2,6 Monate) und Männern (3,7 Monate).

Nach der Überprüfung der Therapiefähigkeit sowie der Erprobung kooperativen Verhaltens im Sinne einer Behandlungsbereitschaft im Rahmen der Vorbereitungs-/Orientierungsphase schließt sich die (Haupt-)Behandlungsphase an, in der die im Therapieplan festgelegten und auf Grundlage der Behandlungsuntersuchung indizierten

Behandlungsziele umgesetzt werden sollen. Über alle Angaben zur Behandlungsdauer hinweg, ergab sich eine gemittelte Zeitspanne von 22,5 bis 33 Monaten. Dabei ist jedoch zu erwähnen, dass 23 Einrichtungen keinen zeitlichen Rahmen für ihre Arbeit angaben. Jugendliche haben erwartungsgemäß eine verkürzte Behandlungsdauer (16 bis 22 Monate) im Vergleich zu Männern (25,5 bis 37 Monate). Für die Einrichtungen mit weiblicher Klientel ergab sich eine sehr hohe Spannweite von 21 bis 42 Monaten.

Die konkrete Zuordnung eines Gefangenen zu einer Wohngruppe erfolgt – bei den Einrichtungen, die über mehrere Wohngruppen verfügen – überwiegend nach Platzkapazitäten, also äußeren Gegebenheiten; als sonstiges Kriterium wird die Beachtung gruppenspezifischer Aspekte bzw. die Berücksichtigung individueller Persönlichkeitsmerkmale sowie die voraussichtliche Behandlungsdauer und ggf. der Wunsch des Gefangenen angegeben.

Wird ein Häftling durch sein Verhalten untragbar und/oder bricht er von sich aus die weitere Behandlung ab, muss er rückverlegt werden. Die Kriterien und Abläufe, die für einen solchen Fall vorgesehen sind, werden von 39 Einrichtungen benannt und ausgeführt (67,2 %). Meistens werden als Rückverlegungsgründe massive Verstöße gegen die Hausordnung, Drogenkonsum, Übergriffe und ausdrückliche Behandlungsresistenz angegeben. Die Quote der durch die SothA in den Regelvollzug zurückverlegten Gefangenen zwischen 1997 und 2013 beträgt durchschnittlich knapp ein Drittel – und liegt damit deutlich über den von den Gefangenen selbst gestellten Rückverlegungsanträgen. Rückverlegte Gefangene erhalten einen Eintrag über den misslungenen sozialtherapeutischen Behandlungsversuch in ihre Gefangenenpersonalakte; dies kann sich ungünstig auf ihre weitere Legalprognose auswirken. Allerdings verhindert ein abgebrochener

SothA-Versuch eine erneute Aufnahme nicht zwangsläufig. Ein Grund für eine erneute Aufnahme bzw. großzügigere Auswahlpraxis ist auch in äußeren Umständen wie (die in vielen Bundesländern) tendenziell rückläufigen Gefangenzahlen zu erblicken:

Je (.) weniger Bewerbungen wir kriegen, desto eher neigen wir natürlich auch dazu, dann auch mal Leuten eine Chance zu geben, die wir vor zwei Jahren noch abgelehnt hätten. Aber da die Anzahl der Bewerbungen ja auch geringer geworden ist (.) und wir natürlich auch irgendwie ein paar Insassen hier im Haus haben wollen, so oder-, oder {schnauft} ähm es vielleicht ja auch dann mal Stimmen geben könnte, so von wegen: „Wieso haben denn die SothA erst erweitert, wenn sie jetzt doch nur halb gefüllt ist?“ So, ne? /!/: Mhm/ Und eventuell dann Bestrebungen in eine Richtung gehen könnten, die wir natürlich nicht wollen, ähm sind wir natürlich schon geneigt, dem einen oder andern auch eine zweite Chance zu geben. (Psychologin)

Treten Probleme auf (z.B. psychiatrische Erkrankungen) oder fügt sich der Insasse nicht wie vorgesehen in den Alltag ein, sollte als mildere Maßnahme die Möglichkeit einer kurzzeitigen Unterbrechung (Time-out-Phase) des SothA-Aufenthaltes bestehen. Dies dient sowohl als Disziplinarmaßnahme als auch als regulierend und versorgend eingreifende Maßnahme, um eine weitere sozialtherapeutische Behandlung zu ermöglichen. Dieses Mittel nutzen lediglich 12 Einrichtungen (20,7%); die restlichen benennen diese Option in ihren Konzepten nicht (79,3%).

Auch wegen der in der Sozialtherapie üblicherweise größeren Freiräume kann die Therapiemotivation bei freiwilligen Bewerbungen problematisch sein: *und ich glaube schon, dass wir so den Eindruck machen: Offene Wohngruppen, es gibt manche Zellen, die werden nie abgeschlossen. Wir lockern intensivst, das ist bekannt in [Gesamtanstalt] und da gibt es halt Risiken der Motivation. (SothA-Leiterin)*

5 Integrative Sozialtherapie: Behandlungsausrichtung und -programme

Die zentrale Aufgabe der Sozialtherapeutischen Abteilungen/Anstalten (SothA) besteht in der angemessenen Behandlung inhaftierter Straftäter, um deren Rückfallwahrscheinlichkeit zu reduzieren. Dementsprechend sollte gerade darauf viel Wert gelegt werden. Zu berücksichtigen sind neben den RNR-Prinzipien⁴ der Behandlung (Andrews & Bonta 2010), dass zwischen möglichst individualisierten Maßnahmen zur passgenauen Behandlung Einzelner dennoch nach gleichen psychologischen und sozialtherapeutischen Grundsätzen – auch im Sinne einer untereinander vergleichbaren Methodik – gehandelt wird.

Hinsichtlich der Behandlungsausrichtung der untersuchten Einrichtungen lässt sich anhand der Konzepte zunächst feststellen, dass in der Auswertung für das Jahr 2011 sieben dazu keine Angaben machten (12,1%). Der Großteil der Einrichtungen (90,3%) behandelt (auch) nach einem kognitiv-

behavioralen Ansatz, über die Hälfte (54,9%) ausschließlich danach; nur vier SothAs (6,9%) beziehen sich nicht auf diesen Ansatz. Weitere Ausrichtungen sind tiefenpsychologisch (27,5%), psychoanalytisch/-dynamisch (27,5%) und systemtherapeutisch (11,8%). In 23 Einrichtungen (45,1%) basieren die Behandlungsmaßnahmen auf zwei oder mehreren Grundlagen.

Im Vergleich zu den Konzepten lag 2012 in 55 Einrichtungen (87,3%) der Behandlungsschwerpunkt auf kognitiv-behavioralen Methoden, in 39 ausschließlich (61,9%). Allerdings bezogen sich nunmehr 7 SothAs (11,1%) nicht mehr darauf; möglicherweise sind diese durch die fehlenden Angaben in den Konzepten durch die Befragung gezwungen worden, ihren Ansatz zu konkretisieren. 6 Einrichtungen arbeiten ausschließlich nach dem tiefenpsychologischen Ansatz (9,5%). Auch scheint die Behandlungsvielfalt zurückgegangen sein: Nur noch 18 Einrichtungen (28,6%) verfolgen mehrere Ausrichtungen (vgl. Tab. 2).

Alle untersuchten Einrichtungen bieten sowohl Einzel- als auch Gruppenbehandlungsmaßnahmen an, wobei letzteres den Standard darstellt. Einzelmaßnahmen dienen vor allem als Ergänzung oder zusätzliche Option für Häftlinge, die im Gruppensetting nicht vollständig erreicht werden können. Als Einzelmaßnahmen bieten alle Einrichtungen Einzelgespräche (mit verschiedenen Berufsgruppen) und/oder Psychotherapie an. Explizit von

Tabelle 2: Systematisierung der Behandlungsschwerpunkte

Ausrichtung	2011 (Konzepte; n=51/58)	2012 (Befragung; n=63)
kognitiv-behavioral	46 = 90,2 %	55 = 87,3 %
davon ausschließlich	28 = 54,9 %	39 = 61,9 %
tiefenpsychologisch	14 = 27,5 %	20 = 31,7 %
davon ausschließlich	-	6 = 9,5 %
systemisch	6 = 11,8 %	5 = 7,9 %
psychoanalytisch/-dynamisch	11 = 21,6 %	4 = 6,3 %
gestalt-/gesprächstherapeutisch	-	2 = 3,2 %

einem Psychotherapeuten durchgeführte Angebote ermöglichen gemäß ihren Konzepten immerhin 14 SothA (24,1 %). Erwartungsgemäß werden die Gruppenangebote vor allem von den anderen Berufsgruppen angeboten. Die Einzelbehandlung bei einem Psychologen beträgt durchschnittlich kaum mehr als wöchentlich etwa ein bis zwei Stunden; gleiches gilt für die Einzelbehandlung, die nicht von einem Psychologen durchgeführt wird. Wie erwartet erfolgt die Behandlung vorrangig über Gruppenmaßnahmen, die durchschnittlich wöchentlich zwischen mindestens 2,1 und maximal 4,6 Stunden dauern und vor allem auch von Nicht-Psychologen angeboten werden.

Bezüglich der Gruppenbehandlungsprogramme bleibt das Programm für Sexualstraftäter (BPS; Spöhr 2009: 95 f.) das am meisten angewendete Programm. Allerdings zeigt sich auch ein hoher Prozentsatz von „sonstigen“ Gruppenbehandlungsprogrammen, was eine große Heterogenität vermuten lässt. Von den 80,3 % der Einrichtungen, die ein sonstiges Behandlungsprogramm anbieten, hat etwa ein Drittel (31,1 %) ein zweites „sonstiges Behandlungsprogramm“. Zudem wurde häufig von der Möglichkeit zu Anmerkungen dahingehend Gebrauch gemacht, dass die standardisierten Gruppenbehandlungsprogramme modifiziert worden seien bzw. sich daran angelehnt werde. Was genau warum und wie modifiziert worden ist, wurde dabei nicht genannt. Auch anhand der Konzepte war bspw. nicht genau ersichtlich, wo der Unterschied zwischen Deliktorientierter Gruppe, Deliktorientiertem Training, Deliktorientierter Gruppentherapie, Deliktorientierter Trainingsgruppe u.Ä. besteht – zumal meist nicht geklärt wird, auf welcher Basis diese Behandlungen aufbauen und worin ihre Spezifität liegt.

Durchschnittlich werden 2,8 Behandlungsprogramme pro Einrichtung angeboten. Neben den strukturierten Behandlungsprogrammen wie dem BPS (57,4 %), dem Behandlungsprogramm für Gewaltstraftäter (BPG 29,5 %), dem

Sex Offender Treatment Programme (SOTP 19,7 %), dem Anti-Aggressivitäts-Training (AAT 18 %), dem Reasoning & Rehabilitation Programme (R&R 14,8 %) und dem Behandlungsprogramm für inhaftierte Gewaltstraftäter (BIG 13,1 %) wird vor allem im Bereich der Fähigkeiten und Kompetenzen (45,9 % inkl. GSV) angesetzt, gefolgt von Prävention & Rückfall (37,7 % inkl. AAT) und Sexualität & Geschlechterrollen (37,7 % inkl. SOTP) sowie anderweitiger deliktspezifischer Gruppen (32,8 % inkl. BIG).

6 Fazit

Verallgemeinernde Aussagen zur Sozialtherapie in Deutschland sind aufgrund der großen Heterogenität schwierig zu treffen. Einerseits bedingen allein die unterschiedlichen Gesetzesgrundlagen verschiedene länderspezifische Ausgestaltungsmöglichkeiten; die Verabschiedung weiterer Landesstrafvollzugsgesetze ist zu erwarten (z.B. NRW, SH).

Andererseits muss jedoch bei näherer Betrachtung auch innerhalb eines Bundeslandes von einer großen Spannbreite zwischen den einzelnen sozialtherapeutischen Einrichtungen ausgegangen werden, die sich teilweise auf bestimmte Behandlungsrichtungen und/oder auch auf einzelne Klientelgruppen spezialisiert haben. So sehen bspw. ausnahmslos auch alle Jugendstrafvollzugsgesetze – wenngleich zum Teil unterschiedliche – Vorschriften für die sozialtherapeutische Behandlung von jungen Straftätern vor. Zudem bekräftigte das Deutsche Bundesverfassungsgericht im Zuge der europäischen Rechtsprechung zur Sicherungsverwahrung im bereits erwähnten Urteil das Abstandsgebot,⁵ das einen deutlichen Unterschied zwischen dem Freiheitsentzug bei Vollstreckung der Sicherungsverwahrung als Maßregel zum Zwecke der Prävention weiterer Straftaten und dem Freiheitsentzug im Rahmen der Verbüßung einer zeitigen Haftstrafe als schuldangemessene Sanktion sicherstellen soll. Auch insofern ist von einem weiteren Ausbau, verbunden

mit einer weiteren Differenzierung der Ausgestaltung und Behandlungsangebote auszugehen.

Auch deshalb erscheint nach derzeitigem Forschungsstand eine einrichtungs- und programmübergreifende Evaluation (mit einheitlichem Untersuchungsdesign und psychologischen Testbatterien) hinsichtlich der Wirksamkeit sozialtherapeutischer Behandlung im Sinne einer signifikanten Reduktion des Rückfallrisikos als zwingend notwendig.

Literatur

Andrews, Donald A. / Bonta, James (2010): *The psychology of criminal conduct*. Providence, NJ: LexisNexis Anderson.

Arbeitskreis „Sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen im Justizvollzug“ e.V. (2007): *Mindestanforderungen an Organisation und Ausstattung. Indikationen zur Verlegung. Revidierte Empfehlungen des Arbeitskreises Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e.V.* Forum Strafvollzug 56, S. 100-103. Auch verfügbar unter: <http://www.arbeitskreis-sozialtherapeutische-anstalten.de/mitglieder/viewtopic.php?f=4&t=39> [06.06.2014]

Arbeitskreis „Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug“ e.V. (2011): *Sozialtherapie und Sicherungsverwahrung – Empfehlungen. Kriminalpädagogische Praxis (KrimPäd)* 39 (47), S. 68-70. Auch verfügbar unter: <http://www.arbeitskreis-sozialtherapeutische-anstalten.de/mitglieder/viewtopic.php?f=4&t=39&view=previous> [06.06.2014]

Rehn, Gerhard (2001): *Chancen und Risiken – Erwartungen an das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten*. In: Rehn, Gerhard / Wischka, Bernd / Lösel, Friedrich / Walter, Michael (Hrsg.): *Behandlung „gefährlicher Straftäter“! Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse*. Herbolzheim: Centaurus, S. 26-35.

Niemz, Susanne (2013): *Sozialtherapie im Strafvollzug 2013. Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.03.2013*. Wiesbaden: KrimZ. Verfügbar unter: http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/forschung/texte/Sozialtherapie_im_Strafvollzug_2013.pdf [04.06.2014]

Spöhr, Melanie (2009): Sozialtherapie von Sexualstraftätern im Justizvollzug: Praxis und Evaluation. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Statistisches Bundesamt (2014a): Rechtspflege. Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres. Wiesbaden. Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrtePDF_5243201.pdf?__blob=publicationFile [13.05.2014]

Statistisches Bundesamt (2014b): Rechtspflege. Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31. März 2013. Wiesbaden: Fachserie 10, Reihe 4.1. Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafvollzug2100410137004.pdf?__blob=publicationFile [13.05.2014]

1 Die Entwicklung der Sozialtherapie in Deutschland von den beiden ersten im Jahr 1969 bis zuletzt 66 Einrichtungen mit insgesamt 2.348 verfügbaren sozialtherapeutischen Haftplätzen ist in der von der Kriminologischen Zentralstelle e.V. jährlich seit 1997 durchgeführten „Stichtagserhebung zur Zusammensetzung der Strafgefangenen und des Personals in den Sozialtherapeutischen Einrichtungen im Justizvollzug“ nachzulesen (zuletzt Niemz 2013). Ziel dieser Umfrage ist die Erfassung zentraler Eckdaten der Sozialtherapie im Justizvollzug, um deren Stand und Entwicklung dokumentieren zu können.

2 Die 2001 eröffnete Sozialtherapeutische Anstalt Halle wurde so umstrukturiert, dass sie nunmehr seit der Stichtagserhebung zum 31.03.2010 als Abteilung fungiert.

3 SothA-Quote = Anzahl der SothA-Haftplätze / Anzahl der Haftplätze insgesamt * 100 (länderbezogen) → eigene Berechnungen aus Statistisches Bundesamt 2014a und 2014b sowie Niemz 2013.

4 Die Abkürzung RNR steht für das Risiko-, Bedürfnis und Ansprechbarkeitsprinzip (risk-, need-, responsivity-principle), die sich als empirisch gesicherte Kerngrundsätze effektiver Behandlung durchgesetzt haben. Nach dem Risikoprinzip sollten Behandlungsmaßnahmen in ihrer Intensität auf das Kriminalitätsrisiko bzw. die Gefährlichkeit des jeweiligen Täters abgestimmt werden (wer ist zu behandeln?). Nach dem Bedürfnisprinzip sollten

die Behandlungsziele den dynamischen Risikofaktoren entsprechen (was ist zu behandeln?). Nach dem Ansprechbarkeitsprinzip sollte die Art der Behandlung die individuellen Besonderheiten des Klienten (wie z.B. kognitive Fähigkeiten, Motivation, kultureller Hintergrund) berücksichtigen (wie ist zu behandeln?).

5 Der Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug (2011) entwickelte daraufhin spezifische Empfehlungen für Gefangene mit Sicherungsverwahrung.



Dipl.-Soz. Susanne Niemz, M.A.
Kriminologischer Dienst des Landes
Brandenburg
susanne.kaesler-niemz@mdj.brandenburg.de

Wer, wenn nicht wir? Zur Leistungsfähigkeit der Sozialtherapie

Peter Fistéra

Der folgende Beitrag ist eine gekürzte Fassung eines Vortrages, den der Autor im Rahmen der 14. überregionalen Fachtagung Sozialtherapeutischer Einrichtungen im Justizvollzug am 16. Oktober 2013 in Lübeck gehalten hat und der insofern unmittelbar an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sozialtherapeutischer Einrichtungen gerichtet war.

Die erste Fachtagung dieser Art, die vor 27 Jahren in Bad Gandersheim stattfand, war dem Schwerpunktthema „Mindestanforderungen“ gewidmet, das auch in diesem Vortrag von zentraler Bedeutung ist. Damals haben wir damit begonnen, Mindestanforderungen zu formulieren und sie in den folgenden Jahren konkretisiert. Diese Mindestanforderungen sind in die Fachliteratur und in die Planungspapiere der Justizverwaltungen eingegangen, waren Grundlage bei der Schaffung

neuer Einrichtungen, allerdings häufig mit Luft nach oben. In den letzten 10 Jahren ist sogar „tendenziell eine Abnahme der Einhaltung dieser Standards festzustellen“ (Egg und Niemz 2012:12). Gerhard Rehn sagte in seinem Festbeitrag zum 10-jährigen Bestehen der Sozialtherapie in der JVA Lübeck: „Ich habe den Eindruck, es handelt sich bei den nunmehr 63 Einrichtungen, davon 56 unselbständige, um eine Flotte überwiegend kleiner Schiffe, Boote eher, die in rauer See Schwierigkeiten haben, auf dem Kurs der integrativen Sozialtherapie zu bleiben.“

Wenn diese Beschreibung zutreffend ist, dann ist das Thema, das mir vorgegeben wurde, naheliegend und es führt mich zur Thematik der 1. Fachtagung zurück. Welche Faktoren sind entscheidend, damit Sozialtherapie gelingen, damit Sozialtherapie ihren Auftrag erfüllen kann und erfüllt?

Die Bedeutung des sozialtherapeutischen Personals für eine starke Sozialtherapie

Eine ganze Reihe von Faktoren lassen sich benennen, die sich auf die Arbeit in

den Sozialtherapeutischen Einrichtungen stärkend, aber auch schwächend auswirken können. Da sind u.a. die schon erwähnten Mindestanforderungen und der Grad ihrer Realisierung, da sind neue gesetzliche Regelungen,

neue therapeutische Werkzeuge (z.B. BPS und R&R Reasoning and Rehabilitation), gesellschaftliche und kriminalpolitische Entwicklungen, die Einbindung einer Sozialtherapeutischen Abteilung in die Gesamtanstalt, ihr Status und ihre Anerkennung in der JVA, und ...

Ich möchte mich nur auf einen Wirkfaktor konzentrieren: auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Sozialtherapeutischen Einrichtung. Da sind in einer Anstalt die Mindestanforderungen erfüllt, eine optimale personelle und sächliche Ausstattung sind vorhanden, fabelhafte Organisationsstrukturen, bewährte Behandlungsmanuale - all das wird aber erst lebendig und wirksam durch die Menschen, die in der Sozialtherapie arbeiten, die täglich im Kontakt mit den Gefangenen sind, ihnen Vorbilder und Anreger sind.

Ich bin überzeugt, dass das sozialtherapeutische Personal, seine Haltung, seine Einstellung, sein professionelles Können, seine Erfahrungen, sein Umgang miteinander und mit den Gefangenen der unerlässliche, zentrale, entscheidende Faktor ist, ob Sozialtherapie gelingt. Ähnlich Rehn (2002, S.33): „Nicht die Konzepte an sich entfalten Wirkung, sondern die Menschen, die sie mit menschenfreundlicher Einstellung und professioneller Haltung kommunizieren....Das Humane ist die Basis. Wird das vergessen oder nur in Teilen eingelöst, dann ist z.B. das Gruppenmanual für die Sexualstraftäterbehandlung nichts weiter als eine blinde Technologie.“

Und noch der Altmeister Specht (1988, S.3): „Wesentliche Voraussetzungen für Veränderungen und deren Dauerhaftigkeit dürften aber vor allem darin liegen, dass ein Verurteilter in einer sozialtherapeutischen Anstalt auf Menschen trifft, die ihm ein bisher ungewohntes Interesse an seiner Person entgegenbringen, einen Vertrauensvorsprung auf seine Veränderungsbereitschaft und -möglichkeiten setzen und - wie professionell dies auch erlebt werden mag - ihm so dazu verhelfen,

auch sich selber auf eine neue Weise zuzuwenden.“

Die Bedeutsamkeit von Faktoren wie z.B. Organisationsformen, Behandlungsinstrumente, der sozialer Wandel spielen allerdings in Forschung und Literatur eine größere Rolle. Und wenn die therapeutische Beziehung schon im Fokus ist, dann geht es zumeist um die dyadische Beziehung zwischen dem Gefangenen und seinem Einzeltherapeuten. Diese Zurückhaltung liegt wohl auch darin begründet, dass dieser Faktor, die Qualität des Personals, seine Einstellung und Haltung, schwer zu greifen ist.

Unsere Alltagserfahrung über die Bedeutsamkeit des Personals und des Feldes, in dem sich Behandlung ereignet, sehe ich unterstrichen durch zwei neuere Untersuchungen, auf die ich kurz eingehen möchte. Die eine ist eine Metaanalyse von Tong und Farington zur Wirksamkeit des R&R-Programms (Reasoning and Rehabilitation). Das R&R-Programm ist das weltweit verbreitetste und bestuntersuchte Behandlungskonzept für Straftäter mit einem sehr strengen Durchführungsreglement, das sichern soll, dass das Programm möglichst immer unter den gleichen Bedingungen und in der gleichen Form angewendet wird.

Insgesamt ergab sich bei der Meta-Analyse von Tong & Farington (2006) eine signifikante Reduktion der Rückfallrate um 14 % für R&R-Teilnehmer im Vergleich mit Kontrollgruppen (Wiederverurteilungen). Dieses Ergebnis ist die Grundlage, dass dieses Programm auch in Deutschland mit beträchtlichen Haushaltsmitteln in verschiedenen Bundesländern im Justizvollzug implementiert wird.

Bei einer Studie war nun die Rückfallrate der Teilnehmer am R&R-Programm über 50% geringer, bei anderen Studien gab es dagegen sogar negative Effekte, d.h. bei diesem klar strukturierten und streng reglementierten Programm wur-

den dennoch extrem unterschiedliche Wirkungen bei den einzelnen Untersuchungen gemessen. Eine Erklärung: Einen ganz wichtigen und starken Einfluss hat das Feld, in dem die Programme durchgeführt wurden, auf die Wirksamkeit dieser Programme. Und das Feld wird ganz wesentlich geprägt von den Menschen in diesem Feld, vom Personal.

Und lassen Sie mich noch eine zweite große wissenschaftliche Studie erwähnen, die sogenannte Hattie-Studie, 2008 erschienen und in diesem Jahr auch auf Deutsch. Bei dieser Studie geht es nicht um den Strafvollzug, sondern um Schule. Auch Schule hat einen Auftrag, will bei den Schülern etwas erreichen: einen Lernerfolg. Und die aufwendige Hattie-Studie untersucht, was wirkt, welches sind die wichtigsten Faktoren für den Lernerfolg.

Hattie hatte rund 800 englischsprachige Meta-Analysen über Schulerfolg statistisch zusammengefasst. Es flossen Daten von insgesamt 250 Millionen Schülern ein. Insgesamt hat er 138 Einzelfaktoren herausgearbeitet, von denen einige für den Lernerfolg äußerst wirksam sind, eine Reihe wenig wirken und einige schaden. Alle Daten der Hattie-Studie belegen: Auf den Lehrer kommt es an. Alle anderen Einflussfaktoren - Klassengröße, materielle Ausstattung, Lernkonzepte, das soziale Einzugsfeld, sind dagegen zweitrangig. Den guten Lehrer treiben u.a. eine „ethische, zugewandte Haltung“ und eine „Liebe zum Stoff“ an.

Im Gegensatz zu diesen Ergebnissen über die Bedeutung des Lehrers für den Lernerfolg stehen die Ergebnisse einer Befragung des Allensbach-Instituts bei Lehrern in 2012. Die Hälfte der befragten Lehrer meinte, sie hätten wenig oder gar keinen Einfluss auf ihre Schüler. Was eine solche Selbsteinschätzung für das Engagement dieser Lehrer und für die Qualität ihres Unterrichts bedeutet, das kann man sich leicht ausrechnen.

Meine erste Botschaft an Sie: Nehmen Sie sich, Ihre Arbeit, Ihre Bedeut-

samkeit für die Gefangenen und für den Erfolg der sozialtherapeutischen Arbeit wichtig. Sie spielen eine zentrale Rolle. Mit einer Haltung, wie sie die Hälfte der befragten Lehrer zeigte, ist eine starke Sozialtherapie nicht zu machen. Wer, wenn nicht Sie? Wenn Sie, Ihre Haltung, Ihre Einstellungen, die Qualität Ihres Umgangs untereinander und mit den Gefangenen, wenn all dies ein zentraler Wirkfaktor für das Gelingen von Sozialtherapie ist, dann liegt darin eine große Chance, zugleich aber auch ein Risiko. Sie sind der Wirkfaktor, den Sie selber am ehesten und am meisten beeinflussen können im Positiven wie im Negativen.

Im Folgenden will ich nun versuchen zu beschreiben, was die Qualität eines starken sozialtherapeutischen Personals, eines starken Teams ausmacht.

Ich möchte dies in drei Schritten tun:

- Blick auf den einzelnen Mitarbeiter: Anforderungen an jeden in der Sozialtherapie, unabhängig von seiner Profession
- Blick auf die Anforderungen an die Qualität des sozialtherapeutischen Teams: Was macht aus einer Vielzahl von Individuen ein gutes, ein starkes Team?
- Blick auf kommunikatives Handeln und mögliche Störungen

Blick auf den einzelnen Mitarbeiter, die einzelne Mitarbeiterin

Ohne eine humane Grundlegung geht es nicht. Zwei Punkte dieser Basis möchte ich hervorheben:

- Selbstbestimmtes und selbstverantwortetes Handeln
- Achtung vor der Person des anderen, gleich ob Mitarbeiter oder Gefangener und Respekt vor seiner Selbstbestimmung

Selbstbestimmtes und selbstverantwortetes Handeln

Mit welcher Haltung ich in der Sozial-

therapie arbeite, hat ganz wesentlich mit meiner Einstellung zum Leben zu tun und es ist notwendig, hier ein paar grundlegende Gedanken zu sagen.

Unsere Alltagserfahrung ist, dass wir wählen können, ob wir etwas so oder so machen oder nicht machen. Wir sind zu Recht stolz auf unsere Eigenständigkeit, auf unsere Freiheit, selbst zu bestimmen, welchen Weg wir gehen wollen. Diese Selbstbestimmung und Selbstverantwortung geben uns Würde. Wir wollen, im Rahmen der Möglichkeiten, der Steuermann, die Steuerfrau unseres Lebens sein, und reagieren empfindlich, wenn andere uns ins Lenkrad greifen.

Allerdings sind da auch die biologischen Gegebenheiten, die sozialen Prägnungen, die aktuellen Sachzwänge, die meine Selbstbestimmung reduzieren, meine Wahlmöglichkeiten einschränken, da sind situative Kräfte, die auf mich einwirken und da ist die Einbindung in ein System mit seinen Ideologien, Werten, normativen Bedingungen.

Einer, der sich schon mehrere Jahrzehnte intensiv mit der Macht der Umstände beschäftigt, ist Philip Zimbardo. Er hat die Summe seiner Forschungsarbeiten zu dieser Thematik in einem Buch zusammengefasst, das 2012 auch auf Deutsch erschienen ist. Darin schreibt er unter anderem: „Wir sind der Macht situativer Kräfte keineswegs sklavisches ausgeliefert, doch müssen wir lernen, wie wir uns gegen sie zur Wehr setzen können“. (S.413)

Unser Handeln bleibt, auch unter schwierigen Umständen, immer unser Handeln, und wir haben die Aufgabe, uns zu stärken, zu trainieren, unsere Widerstandskräfte zu forcieren; wir müssen lernen, unerwünschten Einflüssen zu widerstehen. Die Stärkung der Widerstandskraft ist eine Stärkung des Bewusstseins. Stärken Sie dieses Bewusstsein bei sich: Mein Handeln ist immer auch mein Handeln! Und mein Handeln verantwortete ich!

Eine Sozialtherapie, die Mitarbeiter hat, denen bewusst ist, welche große Bedeutung sie und ihr Tun für den Erfolg der Therapie haben, die Probleme im Alltag als Herausforderungen sehen, nach guten Lösungen zu suchen, und die bei allem ihren Tun Respekt vor der Person des Gefangenen und eines jeden Mitarbeiters und ihrer Selbstbestimmung haben, eine Sozialtherapie mit solchen Mitarbeiter hat schon ein verdammt starkes Kapital. Es geht aber noch mehr!

Sozialtherapie wählen

Sie arbeiten in der Sozialtherapie. Sie alle haben vor einiger Zeit die Sozialtherapie gewählt. Und mit dieser Wahl haben Sie auch die Geschäftsgrundlage für diese Arbeit gewählt (z.B. gesetzliche Regelungen, Vorschriften, Arbeitszeitregelungen, Arbeitsplatzbeschreibungen). Keiner hat Sie hineingezwungen, es war Ihre selbstbestimmte Wahl. Und an jedem Arbeitstag bestätigen Sie diese Wahl.

Sie können die Sozialtherapie auch abwählen. Jeder von Ihnen, der nicht mehr in der Sozialtherapie arbeiten will, kann ohne materielles Risiko in absehbarer Zeit ein anderes Arbeitsfeld im Vollzug bekommen. Dieses Faktum gerät uns manchmal aus dem Blick, insbesondere, wenn die Arbeit zu viel, der Ärger groß, die eigene Verfassung schlecht sind. Warum tue ich mir das an? Solche Fragen kennt jeder. Wird eine solche Frage zum Dauerbrenner, dann stimmt etwas nicht, und zwar nicht unbedingt bei der Arbeit, aber bei mir.

Sie kennen sicher den Satz, den man in den 70er Jahren häufig auf T-Shirts lesen konnte und der heute in fast jedem Managementbuch zu finden ist: Love it, change it or leave it. Wenn ich mit meiner Arbeitssituation unzufrieden bin und ich meine, dass ich aus eigener Kraft daran nichts ändern kann und ich keine Zuversicht habe, dass sich in absehbarer Zeit etwas ändern wird, dann ist konsequent, diese Arbeit abzuwählen.

Ja, werden einige nun vielleicht sagen, das ist leicht gesagt, aber so einfach ist das nicht. Ich kann diese Arbeit gar nicht verlassen. Hier in der Anstalt gibt es nur eine weitere Psychologenstelle und die ist langfristig besetzt. D.h., ich müsste die Anstalt wechseln, meine schöne Wohnung aufgeben und umziehen.

Richtig, Sie sehen die Kosten einer Veränderung, Sie vergleichen, wägen ab. Und wenn Sie dann sich entscheiden zu bleiben, dann doch deswegen, weil für Sie die Kosten bei der Veränderung zu hoch sind, bzw. Sie diese nicht zahlen wollen. Die jetzige Situation ist letztlich dann für sie die bessere und das machen Sie sich bitte bewusst. Ich entscheide mich für Sozialtherapie, die Alternativen habe ich nach Kostenabwägung abgewählt. Bei niemandem müssen Sie sich dafür rechtfertigen, aber wenn Sie bleiben, dann entscheiden Sie sich bewusst und stehen sie vor sich und vor anderen dazu. Eine solche Haltung ist praktisch, zweckmäßig, stärkt und belebt.

Dass ich meine Arbeit gewählt habe und mit jedem Tag neu wiederwähle, dieses Bewusstsein geht mit den Arbeitsjahren manchmal verloren. Bei jungen Kolleginnen und Kollegen ist es meist noch sehr präsent. Sie vergleichen ihre jetzige Situation mit der Arbeitssituation vor dem Vollzug und das Ergebnis ist durchweg positiv. Sie schätzen ihre jetzige Situation, sehen die Vorteile und können häufig die Unzufriedenheiten und Nörgeleien älterer Kollegen überhaupt nicht verstehen, halten sich aber als Newcomer zurück, dies offen auszusprechen.

Sie sind der Steuermann oder die Steuerfrau. Sie haben die Sozialtherapie gewählt und können sie auch abwählen. Stehen Sie zu Ihrer Wahl, stehen Sie zur Sozialtherapie - oder gehen Sie! Das ist Commitment.

Sozialtherapie wollen

Sie haben die Sozialtherapie gewählt - Ihre selbstbestimmte Entscheidung.

Aber warum? Sicher einmal, um eine Erwerbsarbeit zu haben, um Geld zu verdienen, um Ihren Lebensunterhalt zu sichern.

Wenn das der einzige Grund ist, dann ist es ziemlich gleichgültig, was Sie in Ihrer Arbeitszeit machen. Hauptsache, Sie verhalten sich so, dass Sie die Stelle nicht verlieren. Dienst nach Vorschrift. Sie machen das, was Sie sollen. Fremdbestimmt. Die Inhalte spielen keine Rolle.

Ich gehe davon aus, dass bei jedem von Ihnen neben dem Sinn des Gelderwerbs Ihre Arbeit, Ihre Tätigkeit im Beruf, für Sie auch noch einen inhaltlichen Sinn haben. Sie investieren Zeit und Kraft, weil Sie durch Ihre Arbeit etwas bewirken, etwas erreichen wollen, das Sie für gut, für erstrebenswert, für sinnvoll halten. Sie haben in Ihrer Arbeit ein Anliegen. Und da wird der Werkbeamte sein Anliegen, das, was er mit seiner Arbeit in der Werkstatt erreichen will, anders formulieren als die Sozialarbeiterin. Aber alle Anliegen der einzelnen Mitarbeiter, der verschiedenen Berufsgruppen, haben den Gefangenen im Blick, ihn zu stärken, ihn zu befähigen.

Damit ein solches Anliegen Kraft und Energie entwickelt, muss es Ihr Anliegen sein, das Sie selbst wollen. Energie, Motivation, Einsatz, Engagement kommen nicht zuerst von außen, sie kommen von innen, aus Ihnen heraus, weil Sie etwas wollen, weil Sie etwas für wichtig und richtig ansehen. Alle Motivation von außen ist nur ein dünner Aufguss. Die verschiedenen Leistungsanreize, Prämien, Boni, Lob, Beförderungen haben nur kurzfristige bis keine Wirkung. Jeder weiß das aus eigener Erfahrung. Das gleiche gilt für Leitbilder, moralische Appelle, u.Ä. Nachhaltig wirkt, wenn ich selber etwas will.

Arbeitszeit ist doch auch Lebenszeit und zumeist zur besten Tageszeit. Der moderne Begriff „work-life-balance“ ist irritierend. Er trennt zwischen Arbeit und Leben und das scheint mir fatal. Ar-

beitszeit ist Lebenszeit und wir tun uns etwas Gutes, wenn wir nicht zwischen Arbeit und Leben trennen. Aber wir treffen immer wieder auf Einstellungen wie: die Arbeit muss man überstehen; noch 12 Jahre, noch 720 Tage. Schade. Diese Zeit damit zu verbringen Dinge zu tun, die mir nicht wichtig sind, die für mich keinen Sinn machen, das ist Verschleuderung, Verbrennung von Leben.

Burn-Out: Dieser Begriff bezeichnet ein Syndrom, das in der heutigen Arbeitswelt immer häufiger beschrieben wird - Übermüdung, totale Erschöpfung, Kraftlosigkeit, Lähmung, Gefühle von Leere und Sinnlosigkeit, depressive Stimmung bis hin zur Depression. Der beruflichen Arbeit Sinn geben, ein Anliegen zu haben, Begeisterung und Leidenschaft entwickeln und dann mit Einsatz und Engagement versuchen, es so gut wie möglich zu realisieren - das ist ein gutes Therapeutikum gegen Burn-Out. Brennen Sie für die Sache der Sozialtherapie, dann verbrennen Sie nicht so schnell.

Aber zu viel Anliegen kann auch schaden. Ich kann auch zu viel wollen. Auch das Wollen hat Grenzen. Wenn ich mit Eifer etwas will, was ich aber nicht kann, seien es innere oder äußere Begrenzungen, so ist das frustrierend, entmutigend und letztendlich für mich schädlich. Gründe können sein, dass ich die Bedingungen des Umfeldes unrealistisch einschätze, dass ich blauäugig bin oder dass ich mich selber, meine eigenen Kräfte und mein eigenes Können falsch einschätze.

Es gibt ein altes jüdisches Sprichwort: Wenn du nicht kannst, wie du willst, dann musst du wollen, wie du kannst. Diese Weisheit spricht nicht dem bequemen Anpassen das Wort. Das, was ich kann, muss ich selber immer wieder und sorgsam ausloten und manches Mal ist mehr möglich als ich zunächst denke. Zugleich will mich die Weisheit aber auch vor einem Machbarkeitswahn schützen. Es gibt Begrenzungen, Grenzen, um mich herum und in mir. Und

da kann es notwendig werden, mein Wollen nachzjustieren.

Und da gibt es Begrenzungen und Einschränkungen, die mir gar nicht gefallen, die ich aber auch nicht ändern kann. Da kann ein Loslassen auch gelegentlich hilfreich sein und ineffektiven Kräfteverschleiss vermeiden.

Und noch eines: Alles, was Sie wollen und was Sie tun, das wollen und das tun Sie für sich. Verzichten Sie auf altruistische Begründungen. Auch Mutter Theresa hat, was sie getan hat, getan, weil es ihren Vorstellungen vom Leben, ihren Werten entsprach, weil es ihr sinnvoll erschien, weil es für sie passend war; hätte sie nicht so gehandelt, wäre es ihr nicht gut dabei gegangen.

Sie haben noch nie etwas ausschließlich für andere getan. Handeln erfüllt immer ein Bedürfnis. Es ist immer eigennützig. Dem anderen mag Ihr Handeln nutzen. Es mag ihn fördern und stärken. Aber im Grunde handeln Sie, weil Sie es für richtig und wichtig halten, so zu handeln. Wenn Sie sagen, Sie machen etwas z.B. für Ihre Kinder, dann ist das falsch und kraftlos. Nicht die Nummer „Deinetwegen“, die ohnehin nur auf eine verkappte Schuldzuweisung oder Ausbeutung hinausläuft. Eine Führungskraft erzählte: Mein Sohn hat mich einmal sehr beschämt, als ich meine zunehmende berufliche Belastung und familiäre Abwesenheit mit den Worten entschuldigte: „Ich tue das doch alles für Euch“ und er mir antwortete: „Nein, Papa, das tust du für Dich“.

Wenn Sie das, was Sie im beruflichen Feld der Sozialtherapie tun, deswegen tun, weil es Ihren Vorstellungen, Ihren Werten, Ihrem Wollen entspricht, dann entspringt daraus eine Freiheit und Unabhängigkeit, eine Freiheit von Lob und Bestätigung und auch von Dankbarkeit. Sie sind davon weniger abhängig.

Tun Sie, was Sie tun. Erwarten Sie keinen Dank! Von niemandem. Es ist ungeheuer praktisch, so zu denken.

Elendig, wenn Sie nur etwas tun, um Lob, Anerkennung oder Dankbarkeit zu bekommen. Sie machen sich abhängig, sich selber zur Marionette. Natürlich ist es schön, Lob und Anerkennung zu bekommen, für eine Gabe einen Dank zu bekommen und wir sollten dies nicht gering schätzen und auch mit Freuden annehmen. Aber ich bin davon nicht abhängig, es motiviert nicht mein Tun. Ich tue etwas, weil ich es für richtig halte, weil ich es will; und deswegen tue ich es auch gut und mit Sorgfalt, ansonsten nehme ich mich selbst nicht ernst. Ein solcher Mitarbeiter hat Format, er steht für etwas. Das ist Exzellenz. Und ich bin sicher, dass bei einer solchen Haltung Lob und Anerkennung, Respekt und Achtung, als ungewollte Dreingabe sich sicher häufig ergeben.

Blick auf die Anforderungen an die Qualität des Sozialtherapeutischen Teams

Was ist ein Team? Was macht ein lebendiges, starkes, kreatives Team aus? Ein Team ist sicherlich mehr als die Summe der Individuen, die in einem Team sind. Meist von Extern vorgegeben hat ein Team eine organisatorische Struktur, eine Geschäftsgrundlage und einen Auftrag. Aber damit habe ich lediglich eine Form, aber noch kein lebendig aktives Team.

Was ist nun der Stoff, aus dem ein Team wird? Etwas muss zwischen den Individuen eines Teams geschehen, aus dem sich heraus dann eine neue Wirklichkeit bildet. Und diese Wirklichkeit bildet sich aus dem Miteinander der Individuen, aus dem Bezug, der einzelnen Personen zueinander. Und das wichtige und zentrale Medium des Miteinanders ist die Sprache, ist der Dialog.

Sprache kann in zwei Richtungen wirken, konstruktiv und destruktiv. Sprache im konstruktiven Sinne verbindet, bereichert, regt an, schafft Beziehung. Sprache im destruktiven Sinn trennt, verletzt, grenzt ab, wertet ab, stört Beziehung. Der gute Dialog ist die Lebens- und Energiequelle, aus der ein Team wächst, stark und kreativ wird.

Wenn ich mit Kollegen darüber spreche, was mir wichtig ist, was ich in der Arbeit erreichen will, wie ich eine konkrete Situation interpretiere, und was meiner Meinung nach jetzt zu tun ist und die Kollegen sich auch entsprechend einbringen, so hat ein solcher Dialog Wirkung auf alle Beteiligten, verändert die Beteiligten; ich bekomme Anregungen, werde bestärkt, erhalte kritische Rückmeldungen.

Durch den Dialog wird mein Denken reicher, angereichert, es wird rationaler. Ich habe durch den guten Dialog Gewinn für mich und jedem anderen geht es ebenso. Die Teilnehmer eines guten Dialogs sind alle Gewinner.

Der Dialog macht Unterschiede zwischen den Individuen deutlich, er lässt aber auch Gemeinsamkeiten erkennen und durch den Dialog können die Schnittmengen wachsen. Wir erfahren im Dialog nicht nur ICH und DU, wir erfahren auch das WIR.

Im Dialog wird auch sichtbar, wo Hilfe nötig ist, wo Hindernisse sind, wo Unterstützung möglich ist. Der Dialog hat eine kreative Seite. Es entstehen Ideen, die bislang keiner der Einzelpersonen hatte. Und der Dialog schafft die Voraussetzung für eine höhere, bessere Qualität des Handelns. Dieses Handeln hat als Grundlage den Austausch der Sichtweisen und Ideen, dem abwägenden Suchen nach den besten Antworten.

Wenn ich z.B. als Werkbeamter meine Veränderungsideen für den Werkbetrieb ins Team einbringe, mich auf den kommunikativen Prozess einlasse, dann kann ich nur gewinnen. Auch die kritischen Rückmeldungen, mögliche Ablehnungen sind wichtig. Sie sind ja Realität und indem sie gesagt werden und ich sie wahrnehmen kann, kann ich sie berücksichtigen, mich damit auseinandersetzen, ansonsten würde mein Handeln eine Portion Blindheit haben und die Widerstände treffen mich dann irgendwann völlig überraschend. Der Dialog schafft keine Diffusion von

Verantwortung. Auch nach dem Dialog bleibt mein Handeln mein Handeln.

Das Handeln, das im Dialog, im kommunikativen Prozess geboren, aus ihm heraus erwachsen ist, ist „kommunikatives Handeln“. Meine tiefe und feste Überzeugung ist, dass gutes, starkes sozialtherapeutisches Handeln immer ein kommunikatives Handeln ist. Ein solch kommunikatives Handeln ist immer auch ein Ideal. Bei der Begrenztheit eines jeden im therapeutischen Team wird es immer auch Störungen geben. Aber dieses Ideal ist eine Anforderung, eine Herausforderung an jeden. Und damit der Dialog auf einem guten Niveau gelingt hier 5 Orientierungspunkte:

- Im Team gibt es nicht Kollegen 1., 2. und 3. Klasse. Im Dialog hat jeder die gleiche Wichtigkeit.
- Im Dialog wird keiner ausgeschlossen
- Im Dialog gibt es keine Tabu-Themen
- Im Dialog ist der Respekt vor der Person des anderen Basis.
- Disziplin gehört zum Dialog. In manchen Einrichtungen gibt es z.B. Frühbesprechungen von über 2 Stunden. Man redet und redet, verliert den Faden und die Zeit vergeht. Mit der Zeit sorgfältig, diszipliniert umgehen, Besprechungen nie open end. Vergeudete Zeit fehlt für den Dialog mit den Gefangenen.

Ein offener Dialog und kommunikatives Handeln sind eine Anforderung an jeden im Team. Nicht leicht, sich immer wieder öffnen für neue Gedanken, fremde Ideen bei sich integrieren, eigene Positionen verändern, gar aufgeben. Nicht leicht auch, einen solchen Dialog aggressionsarm und möglichst ohne Abwertung eines anderen zu führen. Hier können Mitarbeiter auch an Grenzen kommen (hartnäckig, egozentrisch, besserwisserisch, aggressiv, abwertend, verweigernd, ...). Die meisten wachsen in einem solchen Team, es kommt aber auch gelegentlich vor, dass ein Mitarbeiter zu einem solchen kommunikativen

Prozess nicht in der Lage ist und damit auch letztendlich für eine Arbeit in der Sozialtherapie nicht geeignet ist. Aber auch in einem solchen Fall ist der Dialog im Team zu führen, aus dem heraus dann die Leitung eine kommunikative Entscheidung fällt.

Hier nun mein Kondensat auf die Frage, was Sozialtherapie stark macht: Sozialtherapeutisches Handeln muss auf allen Ebenen kommunikatives Handeln sein, geboren aus dem offenen Dialog. Und je besser das gelingt, umso stärker das Team, umso stärker die Sozialtherapie.

Im nächsten und letzten Schritt will ich einige Gefahren für kommunikatives Handeln aufzeigen und Alarmpunkte ansprechen.

Blick auf kommunikatives Handeln und mögliche Störungen

Wenn der Dialog und das kommunikative Handeln der Stoff sind, aus dem sich ein lebendiges Team bildet, dann sind Störungen in diesem Bereich auch immer eine Bedrohung für das Team und seinen Zusammenhalt.

Eine Störung, die ich immer wieder in Teams erleben konnte, ist das Verstummen einzelner oder mehrerer Personen oder gar ganzer Berufsgruppen. Am häufigsten habe ich dieses Verstummen bei Kollegen des AVD gesehen. Der Hintergrund war zumeist der Eindruck, dass sie, ihre Meinungen, insbesondere von den Fachdiensten, nicht ernstgenommen werden, als störend erlebt werden. Sie fühlten sich im Dialog den eloquenten Fachdienstkollegen unterlegen. Ein solches Verstummen ist fatal, geht doch dem Team ein wesentlicher Teil von Information und Austausch verloren und fehlt dann im Entscheidungsprozess.

In einer Anstalt wurde ein Gefangener von den Kollegen des AVD und von den Fachdiensten sehr unterschiedlich wahrgenommen. Die Fachdienste erlebten ihn in den therapeutischen

Veranstaltungen aufgeschlossen, lernbereit, veränderungsfähig und bei dem u.a. auch Lockerungen als Behandlungsmaßnahme unbedingt angezeigt sind. Die AVD-Kollegen erlebten ihn auf der Station, in der Werkstatt, im Verhalten zu den Mitgefangenen und zu den AVD-Kollegen ohne Veränderung, sahen diesen Gefangenen weiterhin sehr kritisch und standen Lockerungen ablehnend gegenüber. Die Positionen verhärteten sich und führten zu einem Verstummen des AVD. Und dann passierte in Lockerungen ein mörderisches Delikt. Der AVD fühlte sich bestätigt, mit Vorwürfen gegen die Fachdienste, bei denen Erschrecken und Verteidigung.

Der Gefangene zeigte in unterschiedlichen Situationen unterschiedliche Gesichter und spaltete das Team. Die Einschätzungen der Fachdienste wie des AVD waren zutreffend. Da sie aber im Dialog nicht zusammengeführt werden konnten, stattdessen ein Machtkampf und dann Rückzug daraus wurden, kam es zur Fehleinschätzung des Gefangenen.

Das Verstummen von Kollegen ist immer ein Verlust von Erkenntnisgewinn und beinhaltet ein Sicherheitsrisiko. Zugleich bedroht es den Zusammenhalt des Teams. In diesem konkreten Fall war das Geschehen wie ein Trauma. Und die Kollegen fanden nicht mehr zusammen, der Dialog war gestört und das Team nahm externe Hilfe in Anspruch.

Ich habe aber auch, wenn auch seltener, erlebt, dass Teile des Teams verstummen aus Arroganz und Überheblichkeit. Sie fühlten sich so überlegen, dass sie keine Lust hatten, Zeit und Kraft in einen anstrengenden Diskurs zu investieren.

Gleich aus welchen Gründen, das Verstummen von Teilen des Teams ist schlimm und ein Alarmsignal. Es bedroht die Exzellenz Ihres Teams. Deswegen: Wenn Sie das Verstummen von Kollegen oder ganzer Gruppen wahrnehmen, dies nicht hinnehmen, an-

sprechen, verstehen wollen was los ist, hartnäckig dranbleiben bis die Gründe für das Verstummen offen werden und die Verstummten wieder am Dialog teilhaben.

Behandlung und kommunikatives Handeln

In einem Vortrag, den Professor Kröber, Direktor des Instituts für Forensische Psychiatrie an der Charité in Berlin vor Anstaltsleitern hielt, beklagte er seine Erfahrung, dass in therapeutischen Einrichtungen die Diagnostik häufig einigen wenigen überlassen ist und nicht ausreichend teamförmig diskutiert wird. Sein Fazit: Nicht teamförmig diskutierte Diagnostik ist aber letztendlich keine hinreichend kompetente Diagnostik.

In einer integrativen Sozialtherapie brauchen wir das ganze Team, die unterschiedlichen Berufsgruppen mit ihren jeweiligen Einschätzungen, um zu einer kompetenten Diagnostik, Behandlungsplanung und -umsetzung zu kommen. Neben dem guten Willen und der Fähigkeit der Teammitglieder brauchen wir dazu auch in den Sozialtherapeutischen Einrichtungen eine den Dialog fördernde Organisationsstruktur. Frau Lindemann aus der Sozialtherapeutischen Abteilung hier in Lübeck hat in ihrem Beitrag „Gelingende Zusammenarbeit der Professionen als Voraussetzung erfolgreicher Sozialtherapie“ (Wischka u.a. 2012, S. 594-607) sehr überzeugend beschrieben, wie verbesserte Organisationsstrukturen den Dialog und das kommunikative Handeln im Team gestärkt haben.

In die teamförmig diskutierte Behandlung muss auch der Gefangene ganz wesentlich mit eingebunden sein. Immer wieder habe ich erlebt, dass ausgiebig und langatmig das Personal über die Gefangenen redet, zugleich aber das Gespräch mit den Gefangenen nur geringen Raum einnimmt, fast bis hin zu einer Verschwiegenheit des Personals.

Der Gefangene darf nie Objekt der Behandlung sein, sondern ist immer Subjekt der Therapie. Nichts geht gegen oder ohne ihn. Deshalb muss er auf allen Stufen der Behandlung, von der Diagnostik bis zur Einschätzung von Behandlungsfortschritten wesentlich am Dialog beteiligt sein. Seine Meinung, seine Widerstände, seine Wünsche müssen ernstgenommen werden, soll ein ausreichend kompetentes Behandlungshandeln entstehen.

Leitung und kommunikatives Handeln

Ein wichtiges und manchmal schwieriges Kapitel! Wenn sich sozialtherapeutisches Handeln dadurch auszeichnet, dass es durch den Dialog, den freien Diskurs geborenes, gewonnenes Handeln ist, dann gilt dies auch für das Leitungshandeln. Folglich: Nicht teamförmig diskutiertes Leitungshandeln ist letztendlich kein hinreichend kompetentes Leitungshandeln.

Ihre Ideen, Planungen, Vorhaben gibt die Leitung in den Kommunikationsprozess ein, erlebt das Für und Wider, sieht ganz neue Aspekte, erklärt und erläutert und durch diesen Dialog bereichert trifft die Leitung ihre Entscheidungen. Der Dialog bringt keine Diffusion der Entscheidungsverantwortung. Leitungshandeln bleibt immer Leitungshandeln und die Verantwortung dafür bleibt bei der Leitung.

Nutzt Leitung nicht die Teamresource, schmälert sie wohlmöglich die Entscheidungsqualität, sie schmälert auch die Stärke und den Zusammenhalt des Teams. Wie kann Leitung, die selber keine kommunikative Leistung erbringt, hier Vorbild sein? Meine Erfahrung ist, dass die allermeisten Leitungen diesen Kommunikationsprozess für ihr eigenes Leitungshandeln wollen, es in der Praxis jedoch nicht immer gelingt. Unsicherheit, mangelndes Selbstvertrauen, einem kommunikativen Druck aus dem Team möglicherweise nicht widerstehen und standhalten zu können, wenn die Leitungsoption anders ist, verführen

zu einsamen Entscheidungen, meist mit destruktivem Auswirkungen.

Deshalb meine Ermutigung an die Teammitglieder, wenn Ihre Leitung, aus welchen Gründen auch immer, dem Diskurs mit Ihnen aus dem Wege geht, fordern sie ihn ein, im Namen der Sache und im Namen des Teams. Seien Sie hartnäckig und standfest. Haben Sie keine Angst, von Ihrer Leitung ein kompetentes Leitungshandeln, d.h. ein kommunikatives Leitungshandeln einzufordern. Seien Sie dabei angemessen im Ton; geben Sie der Leitung nicht die Möglichkeit, durch Disqualifizierung der Form den berechtigten Inhalt zu umgehen.

Grenzverletzungen und kommunikatives Handeln

Die Straftaten der Gefangenen waren massive Grenzverletzungen und auch im sozialtherapeutischen Alltag erleben wir die täglichen kleinen Grenzverletzungen von Gefangenen im Umgang mit den Mitgefangenen, mit dem Personal und mit den geltenden Regeln. Hier wird vom Personal professionelles Handeln verlangt, d.h. einmal Grenzverletzungen als Grenzverletzungen benennen, Position beziehen, durch Grenzsetzung beantworten, dabei aber auf die Aggression nicht mit Gegenaggression antworten, zum anderen aber auch die Grenzverletzung als therapeutische Chance sehen, als Tür und Tor zur Seele zu des Gefangenen, zu seinen Nöten und unangemessenen Versuchen, die inneren Konflikte zu lösen.

Hier geht es mir aber zuerst um Grenzverletzungen auf Seiten des Personals, Kollegen oder Gefangenen, Regeln und Absprachen gegenüber. Grenzverletzungen, auch kleine, verlangen Beachtung und Widerstand. Das ist Kollegen gegenüber meist schwieriger als gegenüber Gefangenen. Da besteht eine kollegiale Beißhemmung, keiner will ein Kollegenschwein sein, ein Anscheißer. Bei Grenzverletzungen darf nicht weggeschaut werden. Sie fordern den Dialog, sei es in Form eines klaren

Gesprächs unter vier Augen oder sei es in einer Besprechung. Ansonsten sind Kultur und Moral einer Einrichtung in Gefahr; geduldete Grenzverletzungen schleifen sich ein, werden „normal“ und im schlimmen Fall kann die Einrichtung dabei auch verkommen.

Lassen Sie mich zum Schluss kommen mit einem Zitat aus dem schon erwähnten Buch von Philip Zimbardo, der darin sehr sorgsam untersucht hat, wie es zu den Verfehlungen und Misshandlungen im Abu-Ghraib-Gefängnis im Irak kommen konnte und der als Empfehlung an seine Leser schreibt: „Ich möchte Sie vor korrupten Sünden und kleinen Übertretungen warnen, zum Beispiel vor Lügen, Schwatzhafteigkeit, Verbreiten von Gerüchten, Lachen über rassistische und sexistische Witze, Spott und Schikanen - denn das können kleine Schritte zu größeren Sündenfällen sein. Große böse Taten beginnen immer mit kleinen, scheinbar trivialen Schritten: denken Sie aber bitte daran, dass das Böse ein glatter Abhang ist. Ist man erst einmal auf diesem Weg, kann man leicht immer weiter abwärts rutschen. Es sind kleine Schritte, die dazu führen, dass wir unseren Mitgeschöpfen gegenüber destruktiv denken und handeln.“

Und wenn Sie solche Sünden wahrnehmen, nicht wegschauen, Position beziehen, Verantwortung übernehmen und den Dialog in einer angemessenen Form suchen.

Was macht Sozialtherapie stark? Wer, wenn nicht Sie! Sie, im guten Dialog, aus dem heraus kommunikatives Handeln erwächst!

Literatur

- Egg, R., Niemz, S.** (2012) Die Entwicklung der Sozialtherapie im Spiegel empirischer Erhebungen, in: Wischka, B. u.a. (2012)
- Lindemann, C.** „Die Gefangenen sind nicht das Problem...“ – Gelingende Zusammenarbeit der Professionen als Voraussetzung erfolgreicher Sozialtherapie, in: Wischka, B. u.a. (2012)
- Rehn, G.** (2002) Sozialtherapie im Strafvollzug

– Alte und neue Visionen. In: Kriminalpädagogische Praxis, 30, S.33

Rehn, G. (2012) Sozialtherapie im Justizvollzug – eine kritische Bilanz, in: Wischka, B. u.a. (2012)

Specht, F. (1988) Mindestanforderungen an sozialtherapeutische Einrichtungen – Gesichtspunkte der Therapie und Rehabilitation, in: Sozialtherapie im Strafvollzug 1988, Bericht über die überregionale Fortbildungstagung des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz vom 17. bis 20. September 1986 in Bad Gandersheim, hg. vom Niedersächsischen Ministerium der Justiz

Sozialtherapie im Strafvollzug 1988, Bericht über die überregionale Fortbildungstagung des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz vom 17. bis 20. September 1986 in Bad Gandersheim, hg. vom Niedersächsischen Ministerium der Justiz

Tong, Joy L. S., & Farrington, D. (2006). How effective is the "Reasoning and Rehabilitation" programme in reducing reoffending? A

meta-analysis of evaluations in four countries. *Psychology, Crime & Law*, 22(1), 3-24.

Wischka, B., Pecher, W., van den Boogaart, H. (2012), Behandlung von Straftätern: Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung. Herbolzheim, Centaurus.

Zimbardo, P. (2012): Der Luzifer-Effekt. Die Macht der Umstände und die Psychologie des Bösen. Heidelberg: Spektrum



Peter Fistéra

Über 20 Jahre Leiter der Sozialtherapeutischen Anstalt Bad Gandersheim
fistera@t-online.de

Ein gutes Klima ist nicht alles – ohne gutes Klima ist alles nichts

Warum sprechen wir so wenig über die therapeutische Gemeinschaft?

Hilde van den Boogaart

Vollzugspolitik setzt vermehrt auf Sozialtherapie. Gerichtliche Entscheidungen und gesetzliche Änderungen führten im letzten Jahrzehnt zu einem nie gesehenen quantitativen Ausbau der Sozialtherapie im Justizvollzug. Betrachtet man die seit 2003 erheblich belebte Landschaft in der Bundesrepublik, so scheint die Vorstellung von dem, was Sozialtherapie ist, sein muss, um Erfolg zu haben, dabei auseinander zu gehen. Nun können bekanntlich verschiedene Wege nach Rom führen. Unterschiede können fachlich, persönlich, fiskalisch, regional, historisch begründet und müssen nicht per se von Übel sein. Bedeutsam werden diese Unterschiede jedoch

dann, wenn sie Kernfaktoren einer wirksamen Sozialtherapie berühren.

Auf zwei kritische Punkte weist Gerhard Rehn in seinem Beitrag in diesem Heft bereits hin: Befinden sich die richtigen Gefangenen in der Sozialtherapie und wie kann es sein, dass inzwischen die Sozialtherapie eines ihrer wichtigsten Lern- und Erprobungsinstrumente, die Vollzugslockerungen immer sparsamer anwendet?

Dieser Beitrag möchte den Blick auf einen dritten Zusammenhang lenken, der in der aktuellen Diskussion um die Qualität von Sozialtherapie – gemessen an seiner fundamentalen Bedeutung für

eine erfolgreiche sozialtherapeutische Arbeit – m. E. viel zu selten berührt wird. Gemeint ist die Beschaffenheit des Einrichtungsklimas, die Qualität der therapeutischen Gemeinschaft als zwingende Basis für eine optimale Behandlungsarbeit.

Integrative Sozialtherapie

Liest man die vom Arbeitskreis Sozialtherapeutischer Anstalten im Justizvollzug u. a. 2007 veröffentlichten Mindestanforderungen für eine erfolgreiche sozialtherapeutische Arbeit, so findet man drei Merkmale der integrativen Sozialtherapie:

1. Berücksichtigung und Einbeziehung des gesamten Lebensumfeldes in und außerhalb der sozialtherapeutischen Einrichtung bis zur Entlassung.
2. Gestaltung der Handlungsmöglichkeiten und Beziehungsformen innerhalb der sozialtherapeutischen Einrichtungen im Sinne einer therapeutischen Gemeinschaft.
3. Modifizierung und Verknüpfung psychotherapeutischer, pädagogischer und arbeitstherapeutischer Vorgehensweisen.

Die so benannten Merkmale wollen in der Praxis ausgestaltet werden. Während die Konzeptentwicklung im engen psychotherapeutischen Sinne sich auf eine inzwischen gut ausgebaute Basis von Programmevaluationen stützt und damit wissenschaftliche Erkenntnisse aufgreift und umsetzt, scheint mir die lebensweltliche Qualität von Sozialtherapie, wie sie im ersten Merkmal, vor allem aber im zweiten Merkmal der integrativen Sozialtherapie gemeint ist, deutlich zu wenig betrachtet und diskutiert zu werden. Ja, es scheint mir zunehmend die Meinung – vor allem in den Aufsichtsbehörden – vorzuherrschen, bei einem wissenschaftlich fundierten Therapieprogramm käme es auf diese lebensweltliche Qualität von Sozialtherapie nicht mehr so sehr an. Dem ist energisch entgegenzutreten.

Die Bedeutung der therapeutischen Gemeinschaft

Warum brauchen wir in der Sozialtherapie ein freundliches, unterstützendes Klima? Weil nur das Gesamtpaket bestehend aus gut evaluierten Therapieprogrammen und unterstützendem Klima jene Umgebung bilden kann, die gerade die Schwierigen, die Hochmisstrauischen, die noch eher Therapieunmotivierten erreicht. Sie brauchen ein Klima der Zuwendung, um jene Vertrauens- und Ermutigungsbasis zu erhalten, ohne die sie den Behandlern keine Interventionsberechtigung erteilen werden und eine Therapie nicht erfolgreich abschließen können. Darauf haben schon viele Fachleute hingewiesen.¹

Es ist geht aber nicht nur um die Frage optimaler Behandlungsbedingungen. Eine funktionierende therapeutische Gemeinschaft und ein offenes, vertrauensvolles, transparentes Klima stellen die notwendige Sicherheit für alle an der Sozialtherapie Beteiligten erst her. Wenn die Einrichtung als Lernfeld die nötigen Räume für das Erproben alternativer Verhaltensweisen, für Eigenverantwortung und Solidarität, für Streit und Konfliktschlichtung, für ungehinderte Begegnung und Kommunikation öffnen will, dann muss sie über einen hohen Standard sozialer Sicherheit verfügen. Sonst kann die notwendige Offenheit nach innen und auch nach außen nur um den Preis innerer und auch äußerer Unsicherheit hergestellt werden. Ein gutes Klima zielt nicht nur auf die Gefangenen, sie zielt auch eindeutig auf die in der Sozialtherapie arbeitenden Menschen. Soll Sozialtherapie die hohen Anforderungen erfüllen, die an sie gestellt werden, müssen wir uns um die Themen Klima und therapeutische Gemeinschaft intensiv kümmern.

Wie bedeutend Klima und Zuwendung als Basis erfolgreicher therapeutischer Behandlung sind, wurde mir im Mai 2014 bei einem Vortrag von Prof. Joachim Bauer auf der Jahrestagung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen in

Freiburg i. Br. noch einmal überdeutlich. Bauer hat sich als Neurobiologe, Arzt, Psychotherapeut und Hochschullehrer intensiv mit zerstörerischer Aggression, ihrer Entstehung und Behebung befasst. Seine Prämisse, dass jeder Mensch Gemeinschaft, Bindung, Zugehörigkeit und soziale Akzeptanz braucht, damit er Freude und Motivation entwickeln kann, ist keine neue Erkenntnis. Ebenso wenig, dass Demütigung und Ausgrenzung, Vernachlässigung, Armut und Gewalt erhebliche Auswirkungen auf die sozialen Fertigkeiten und Steuerungsfähigkeiten eines Menschen haben. Den Betroffenen fehlt das Training eines sozial verträglichen Umgangs mit Gefühlen von Wut und Ärger. Niemand hat ihnen einen solchen Umgang vermittelt, ihnen dabei geholfen, Sprache und *nicht* Körpersprache zum Einsatz zu bringen, um Situationen zu klären und den Gefühlshaushalt in Ordnung zu bringen. Dialogtraining kann den Menschen im Nachhinein befähigen, einen Perspektivwechsel vorzunehmen, sich also zu fragen, „Wie sieht der andere die Situation?“. Erst diese Fähigkeit ermöglicht Menschen soziale Abstimmung und Kooperationsfähigkeit, Bildung von Zivilisation, Regulierung ihrer Affekte. Es kann aber - bis auf in ganz wenigen Fällen - erfolgreich „nachtrainiert“ werden. Die positiven und negativen Effekte sind neurobiologisch erklärbar und hirnpfysiologisch nachweisbar.² Auf die Nachfrage aus dem Publikum, was denn die zentrale Bedingung für eine erfolgreiche Behandlung sei, was er den Zuhörern und Zuhörerinnen als wichtigste Botschaft mitgeben könne, antwortete Bauer: Eine freundliche, unterstützende Umgebung, ohne diese seien alle Bemühungen umsonst

Auf die Bedeutung einer solchen Umgebung haben, wie erwähnt, längst viele andere hingewiesen. Elektrizität hat mich an dem Vortrag von Bauer der neurowissenschaftliche Nachweis dieser Bedeutung. Er ergänzt die auf Erfahrungswissen und sozialwissenschaftlichen Studien aufruhenden Erkenntnisse um eine naturwissenschaft-

liche Dimension und reichert damit die Beweisgrundlage nicht unerheblich an.

Wie bedeutend die Frage der zuträglichen Umgebung ist, wird auch von Michael Stiels-Glenn (2010) gestützt, der sich ebenfalls ausführlich mit den Erkenntnissen der Neurowissenschaften und ihren Konsequenzen für die Straffälligenhilfe beschäftigt hat. „Wenn sich Täter darauf einlassen, entstehen im Gehirn durch die neuen Erfahrungen parallel zu den alten neuronalen Netzwerken neue synaptische Verbindungen. Dazu braucht es allerdings eine stabile Beziehung zum Betreuer.“ (Stiels-Glenn 2010, 316) Flache Beziehungen helfen hier nicht, sie bringen nicht die nötige Ruhe ins Gehirn, wenn dort Destabilisierung durch Behandlung entsteht. Und weiter schreibt er: „Es braucht viele Übungsdurchgänge, um neue Denk-, Fühl- und Verhaltensweisen zu installieren – und es braucht das Vorbild der Betreuer, um die Spiegelneuronen von Straftätern anzuregen. (...) Täter zeigen verändertes Verhalten auch, weil die Behandelnden darauf erfreut reagieren. Das zeigt ihren Wunsch nach Beziehung und Anerkennung.“ (Stiels-Glenn 2010, 317)

Die guten Übungsprogramme sind in den Sozialtherapien Standard, Zuwendung in Form eines fördernden Klimas auch in ausreichendem Maße?

Realitäten

Es gibt Sozialtherapien mit Aufsichten, die mit Folien so präpariert sind, dass die Mitarbeiter die Gefangenen sehen können, umgekehrt aber nicht. Sozialtherapien verfügen zum Teil nicht über die nötigen Räume, regelmäßig Wohngruppenbesprechungen durchzuführen. In einer Reihe von Sozialtherapien, wird ein Teil oder gar der gesamte Allgemeine Vollzugsdienst nicht in die therapeutische Arbeit mit den Gefangenen einbezogen³. Auf Regelverstöße wird mit den üblichen Disziplinarverfahren reagiert. Es gibt Sozialtherapien deren Freistundenbereich zum Regelvollzug ausgerichtet ist, sodass jede Aktivität in diesem Bereich von dort beobachtet

und kommentiert werden kann. Aufsichten werden baulich so angeordnet, dass sie zwischen zwei Wohngruppen liegen. So sind beide Flure gut einsehbar, die Mitarbeiter halten sich aber nicht in der Wohngruppe auf, es kann keine Kommunikation entstehen.

In vielen Gesprächen mit den Kolleginnen und Kollegen der verschiedenen Sozialtherapien wurde mir deutlich, dass ihnen die Bedeutung eines zuträglichen Klimas bewusst ist. Sie sehen aber oft keine Möglichkeit, dieses in der erforderlichen Qualität herzustellen.

Woran kann das liegen?

Bedingungsstrukturen

Ein Grund kann m. E. in der Tatsache gefunden werden, dass Sozialtherapie mittlerweile ganz überwiegend als Abteilung großer Anstalten des geschlossenen Regelvollzuges organisiert ist⁴. Diese Organisationsform verhindert nicht zwingend die Etablierung der notwendigen therapeutischen Kultur, sie erschwert es der Sozialtherapie aber durchaus, die notwendige eigene Kultur zu etablieren. Die hemmende Wirkung eines solchen Umfeldes hat Michael Krüger in seinem Beitrag aus 2004 eindringlich beschrieben.⁵

Es wäre jedoch zu kurz gegriffen, alles auf die erschwerenden Strukturen zu schieben, wenngleich auch ich ihnen eine große Wirkmacht zuschreibe und sie den Abteilungen eine erhebliche Gegensteuerungsenergie abverlangt. Es fehlen m. E. auch Antworten auf wichtige Fragen, die wir als Mitarbeiter der Sozialtherapie beantworten müssen. Was sind Eckpunkte eines guten Klimas und einer gut funktionierenden therapeutischen Gemeinschaft? Hier sollten ebenfalls Mindeststandards entwickelt werden, wie sie für Organisation und Ausstattung bereits vorliegen (Arbeitskreis Sozialtherapeutischer Anstalten im Justizvollzug e. V. 2007). Wo sind die Programme für eine gute Teamentwicklung in der Sozialtherapie? Wie können und müssen die Leitungen der Einrichtungen die Entwicklung von

Team, Klima und Gemeinschaft fördern? Wie ist Kommunikation innerhalb der Einrichtung zu gestalten, um als gutes Dialogfeld zu taugen? Fragen, die sich im Prinzip jede Organisation stellen muss, sie aber in der Sozialtherapie nicht zu stellen und nicht zu diskutieren ist in meinen Augen fahrlässig. Mein Eindruck ist, dass diese – zugegeben nicht leichten – Themen uns entglitten sind. Doch nur, wenn wir uns darüber austauschen und hierzu Grundsätze erarbeiten, erhalten wir zunächst die Grundlage für eine entsprechende Gestaltung der Sozialtherapie. Nur wenn es Maßstäbe gibt, können wir unseren Standort und unsere Ziele bestimmen und wird es langfristig auch gelingen können jene, deren Unterstützung wir bei der Etablierung von notwendigem Klima und therapeutischer Gemeinschaft brauchen zu überzeugen. Es sei an die eingangs erwähnten Aufsichtsbehörden aber auch so manche Anstaltsleitung erinnert. Meine Kritik weist also eindeutig auch auf uns selbst. Klima ist nicht zuletzt auch eine „innenpolitische“ Aufgabe der Sozialtherapie⁶. Wenn wir selbst diese Aufgabe nicht ernst nehmen, wird es auch sonst niemand tun. Schwierigkeiten werden darin bestehen, Faktoren wie Klima, Haltung und Umgang genauer zu fassen, ihre Bedingungen und ihre Qualität gar erforsch- und vermittelbar zu machen. Mit Blick auf ihre Bedeutung für den Erfolg der Arbeit und die Herstellung der erforderlichen sozialen Sicherheit ist es jedoch unabdingbar, sich diesen Schwierigkeiten zu stellen.

Literatur

- Arbeitskreis Sozialtherapeutischer Anstalten im Justizvollzug e. V.** (2007), Sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen im Justizvollzug – Mindestanforderungen an Organisation und Ausstattung. Indikationen zur Verlegung. In: Forum Strafvollzug, Heft 3, 100-103
- Bauer, J.** (2011), Schmerzgrenze. Vom Ursprung alltäglicher und globaler Gewalt. München: Karl Blessing
- Krüger, M.** (2004), Probleme der Einbettung Sozialtherapeutischer Abteilungen in Anstal-

ten des Regelvollzuges. Ein Plädoyer wider die Gleichbehandlung. In: Rehn et al. (Hrsg.), Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges. Herbolzheim: Centaurus, 234-253

Lindemann, C. (2013), „Die Gefangenen sind nicht das Problem...“ – Gelingende Zusammenarbeit der Professionen als Voraussetzung erfolgreicher Sozialtherapie. In: Wischka et al. (Hrsg.), Behandlung von Straftätern. Freiburg: Centaurus, 594-607

Musolff, C. (2004), Die Sozialtherapeutische Abteilung – Autonomie oder Verschmelzung? In: Rehn et al. (Hrsg.), Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges. Herbolzheim: Centaurus, 241-253

Rasch, W. (1977), Forensische Sozialtherapie. Erfahrungen in Düren. Karlsruhe:

Rehn, G. (2003), Sozialtherapie – Anspruch und Wirklichkeit. In: Neue Kriminalpolitik, 66-69

Seifert, S./Tyrolf, A. (2010). Das Klima im Strafvollzug. Eine Befragung von Gefangenen einer sozialtherapeutischen Einrichtung. In: Neue Kriminalpolitik, 23-31

Spöhr, M. (2009), Sozialtherapie von Sexualstraftätern im Justizvollzug: Praxis und Evaluation. Mönchengladbach: Forum Verlag Bad Godesberg

Stiels-Glenn, M. (2010), Neurowissenschaften – wichtig für die Straffälligenhilfe? In: Bewährungshilfe, Heft 3, 299-320

Wischka, B. (2001), Die Faktoren Milieu, Beziehung und Konsequenz in der stationären

Therapie von Gewalttätern. In: Rehn, G. et al. (Hrsg.), Behandlung „gefährlicher Straftäter“: Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse. Herbolzheim: Centaurus, 125-149

Endnotes

1 vgl. etwa Rasch 1977, Lösel 2001, Wischka 2001

2 vgl. ausführlich zu diesen Zusammenhängen und Schlussfolgerungen Bauer 2011

3 So stellt Spöhr 2009 in ihrer umfassenden Arbeit zur Sozialtherapie fest, dass nur knapp die Hälfte der bestehenden Sozialtherapeutischen Einrichtungen die Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes mit in die Therapie einbeziehen (S.80)

4 Waren 1984 noch acht von zwölf Einrichtungen selbständige Anstalten, so sind es 2013 von 66 nur noch fünf

5 vgl. zur Problematik sozialtherapeutischer Abteilungen auch Musolff 2004

6 wichtige Anregungen hierzu u. a. bei Seifert/Tyrolf 2010, Lindemann 2013



Hilde van den Boogaart

Leiterin der Sozialtherapie in der JVA Lübeck

hilde.vandenboogaart@jvahl.landsh.de

und mit der die Sonderstellung der Sexualstraftäter weitgehend aufgehoben wurde. Der Einfluss der Neuregelungen auf die Behandlungsplätze und die Deliktverteilung lässt sich deutlich in der jährlichen Statistik der Kriminologischen Zentralstelle erkennen (Niemz, 2013). Sie zeigt, dass sich die seit 1969 zögerliche Entwicklung der verfügbaren Behandlungsplätze von 1997 (888 Plätze in 20 Einrichtungen) bis 2013 (2348 Plätze in 66 Einrichtungen) nahezu verdreifacht hat.

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 04.05.2011 (BVerfG, 2 BvG 2365/09) und durch die daraufhin erfolgte Bundesgesetzgebung (BGBl. 2012 Teil I Nr. 57, 2425) sowie durch die Landesgesetze, die sich an dieser Leitlinie bis zum 01.06.2013 zu orientieren hatten, wird für die Sozialtherapie im Justizvollzug wiederum eine neue Ära eingeläutet.

Integrative Sozialtherapie und sozialtherapeutische Maßnahmen

Sicherungsverwahrte (SV) bildeten zwar nie eine starke Gruppe innerhalb der Klientel sozialtherapeutischer Einrichtungen, blieben aber auch nicht unberücksichtigt. Immerhin wurde in den letzten 5 Jahren bei ca. 16% aller SV die Unterbringung in einer SothA vollzogen (im Durchschnitt 76), dazu etwa die gleiche Anzahl von Gefangenen mit Anschluss-SV (s. Abb. 1). Erkennbar ist, dass diese Zahl nach Inkrafttreten der Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetze deutlich angestiegen ist und wohl noch weiter ansteigen wird, während die Zahl der SV vermutlich zurückgehen wird. Die gegenwärtig noch gleichgebliebene Zahl dürfte darauf zurückzuführen sein, dass die Betroffenen noch vor der neuen Gesetzeslage verlegt worden und auch nach dem 01.06.2013 dort verblieben sind, um die Sozialtherapie dort abzuschließen.

Die Erläuterungen des BVerfG-Urteils zur Gestaltung einer freiheitsorientierten und therapiegerichteten Unterbringung in der SV hat das

Sozialtherapie für Sicherungsverwahrung

Bernd Wischka

Die quantitative Entwicklung der Behandlung von Straftätern in sozialtherapeutischen Einrichtungen wurde immer von kriminalpolitischen Entscheidungen verursacht, die nicht immer in einem rationalen Einklang mit Entwicklungen der Kriminalität oder Fortschritten in der Diagnostik und Behandlungsforschung standen. Weichen waren das Strafvollzugsänderungsgesetz v. 12.12.1984, das nicht nur eigenständige sozialthe-

rapeutische Anstalten, sondern auch die Abgrenzung sozialtherapeutischer Abteilungen in Vollzugsanstalten erlaubte, das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.01.1998, das einen Behandlungsanspruch für Sexualstraftäter normierte, und die Föderalismusreform 2007, mit der die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder übergang

Bundesgesetz in § 66c Abs. 1 Nr. 1a) StGB normiert. Es ist eine Betreuung anzubieten, die individuell und intensiv ist, die Mitwirkungsbereitschaft weckt und fördert, insbes. eine psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlung, die auf den Untergebrachten zugeschnitten ist. Den gleichen Anspruch formuliert § 66c Abs. 2 StGB für Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener SV. Sozialtherapie erhält somit eine zentrale Bedeutung zur Realisierung der Vollzugsziele in der SV und Anschluss-SV.

Nicht eindeutig und auch nicht einheitlich ist in den Gesetzen geregelt, wo Sicherungsverwahrte ihre Sozialtherapie erhalten, ob bei der Indikationsprüfung und Behandlung die gleichen Kriterien und Vorgehensweisen wie bei Strafgefangenen gemeint sind und wie dabei die Trennungsgelüste zu berücksichtigen sind.

Alle Ländergesetze fordern dazu auf, im Vollzugsplan festzulegen, welche sozialtherapeutischen, psychotherapeutischen und psychiatrischen Maßnahmen erforderlich sind; einige verlangen zusätzlich die Festlegung, ob die Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung angezeigt ist (z. B. Bayern, Hamburg, Niedersachsen, NRW).

Art. 11 BaySvVollzG bestimmt, dass SV sozialtherapeutische Maßnahmen anzubieten sind, wenn dies aus behandlerischen Gründen angezeigt ist und stellt in Satz 2 klar: „Die Behandlung soll in einer für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständigen Anstalt erfolgen“ (ähnlich Hamburg). Die Verlegung in Abweichung von den Trennungsgelüsten als Ausnahme findet sich generell in den Landesgesetzen. Niedersachsen stellt in der Kommentierung zu den gesetzlichen Regelung klar, dass die Frage, ob die Verlegung in eine SothA angezeigt ist, gesetzessystematisch so zu verstehen ist, dass eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung für SV gemeint ist (LT-Drucks. 16/4873, S.61). Von diesem Gedanken, in einer Abtei-

lung für SV einen sozialtherapeutischen Bereich abzutrennen und ihn besonders auszustatten, macht NRW in der JVA Werl Gebrauch.

Integrative Sozialtherapie ist gekennzeichnet durch

1. Berücksichtigung und Einbeziehung des gesamten Lebensumfeldes in und außerhalb der sozialtherapeutischen Einrichtung bis zur Entlassung.
2. Gestaltung der Handlungsmöglichkeiten und Beziehungsformen innerhalb der sozialtherapeutischen Einrichtungen im Sinne einer therapeutischen Gemeinschaft.
3. Modifizierung und Verknüpfung psychotherapeutischer, pädagogischer und arbeitstherapeutischer Vorgehensweisen (FS, 2007, S. 100-103; Wischka & Specht, 2001).

In dieser Definition zeigt sich die Überwindung der Anfänge der Straftäterbehandlung in Institutionen, die darin bestand, den normalen Strafvollzug mit einzelnen therapeutischen Angeboten anzureichern. Sozialtherapie muss aber mehr sein als Strafvollzug plus die eine oder andere Maßnahme. Der gesamte Bereich muss therapeutisch

ausgerichtet sein und soziales Lernen ermöglichen. Psychotherapeutische Maßnahmen sind ebenso eingeschlossen wie eine abgestufte Erprobung in Vollzugslockerungen und eine intensive Entlassungsvorbereitungen mit Kriseninterventionsmöglichkeiten nach der Entlassung. Subkulturelle Gegenerfahrungen sollten unterbunden werden. Deshalb wurde stets großen Wert auf die Trennung vom Normalvollzug gelegt¹. Diese Vorgehensweise entspricht auch den Erkenntnissen, die sich aus der Behandlungsforschung ergeben haben und die mit den von Andrews und Bonta (2011) entwickelten Wirkprinzipien (RNR) gut kompatibel sind (s. a. Suhling & Wischka, 2013).

In den Regelungen der Ländergesetze wurde der Grundgedanke der integrativen Sozialtherapie weitgehend aufgegriffen. Zu sozialtherapeutischen Maßnahmen finden sich gleichlautende Normierungen in mehreren Ländergesetzen. „Sozialtherapeutische Maßnahmen bedienen sich auf der Grundlage einer therapeutischen Gemeinschaft psychotherapeutischer, sozialpädagogischer und arbeitstherapeutischer Methoden, die in umfassenden Behandlungsprogrammen verbunden werden.

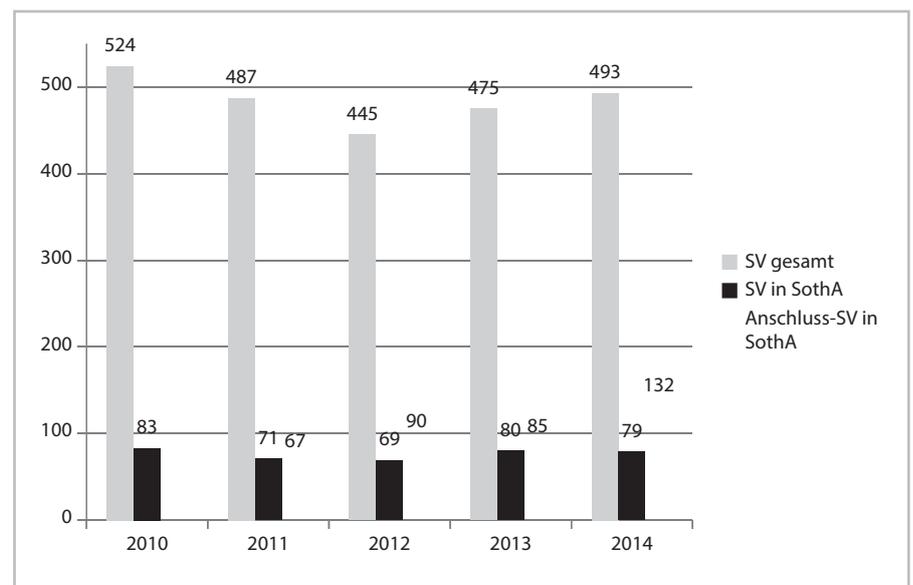


Abb. 1: Sicherungsverwahrte und Gefangene mit Anschluss-SV in sozialtherapeutischen Einrichtungen der BRD; Daten für Anschluss-SV 2010 nicht erhoben (Stichtagserhebungen der Kriminologischen Zentralstelle zum 31.03.; für 2014 pers. Mitteilung v. J. Elz, KrimZ)

Personen aus dem Lebensumfeld der Untergebrachten außerhalb des Vollzugs werden in die Behandlung einbezogen“ (z. B. Bremen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein). In Berlin können die genannten Personen eingebunden werden².

In der Begründung zu den Vorschriften des Nds.SVVollzG wird ebenfalls unter dem Begriff „sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen“ in erster Linie integrative Sozialtherapie verstanden. Diese Maßnahmen, „... können aber auch Einzelmaßnahmen sein, die z. B. auf das soziale Lernen in der Gemeinschaft, die Entwicklung der Kommunikations- und Interaktionskompetenz, die persönliche Entwicklung, die Anleitung zur Alltagsbewältigung und die Integration in das soziale Umfeld außerhalb des Vollzuges ausgerichtet ist“ (LT-Drucks. 16/4873, S. 56).

Sozialtherapie und Trennungsgebot

In der Diskussion um die Ausgestaltung des im Urteil des BVerfG vom 04.05.2011 vorgegebenen Trennungsgebotes (Rdn. 115) wurde wenig darauf eingegangen, dass die sozialtherapeutischen Einrichtungen für ihre Arbeit schon immer ein „Trennungsgebot“ konkretisiert hatten. Dies wurde besonders Mitte der 80er Jahre nötig als der (nie in Kraft getretene) § 65 StGB gestrichen und nur noch die sog. „Vollzugslösung“ galt (§ 9 StVollzG), mit der neuen Möglichkeit, „aus besonderen Gründen“ auch sozialtherapeutische Abteilungen im Regelvollzug einzurichten (§ 123 Abs. 2 StVollzG). Es musste „Etikettenschwindel“ befürchtet werden. Deshalb haben die sozialtherapeutischen Einrichtungen auf Bundesebene selbst dafür gesorgt, Mindeststandards zu formulieren, die für Organisationsform, räumliche Voraussetzungen und Personalausstattung gelten müssen, um eine dem Konzept der integrativen Sozialtherapie entsprechende Behandlung gewährleisten zu können³.

Wer die Operationalisierungen des Trennungsgebotes durch das BVerfG (Rdn. 115) zur Kenntnis nimmt, könnte meinen, die Beschreibung einer SothA vorzufinden: spezialpräventiver Charakter des äußeren Vollzugsrahmens, deutlicher Abstand zum regulären Strafvollzug (wobei keine vollständige räumliche Ablösung vom Strafvollzug erforderlich ist), Anpassung an die allgemeinen Lebensverhältnisse, den therapeutischen Erfordernissen entsprechende Gegebenheiten der Einrichtung, ausreichende Besuchsmöglichkeiten, ausreichende Personalkapazitäten zur Erfüllung der Anforderungen eines freiheitsorientierten und therapiegerichteten Gesamtkonzepts.

Insofern scheint die gegenwärtig intensiv geführten Diskussion um Marginalien des Trennungs- oder Abstandsgebotes im Hinblick auf die wichtigste Intention des BVerfG (Freiheitsorientierung und Therapiegerichtetheit) nicht besonders zielführend und sie vergrößert den Abstand zur Sozialtherapie in den für den Vollzug von Freiheitsstrafen bestimmten Anstalten. Beispiel dafür ist die Debatte um die richtige Größe des Unterkunftsbereichs, zu der sich das BVerfG nicht geäußert hat (jüngst Köhne, 2014 und Krä, 2014). Zur Beurteilung der Lebensqualität nach Kriterien, die den allgemeinen Lebensverhältnissen entsprechen, sind Beziehungen, Freiräume oder Freizeitmöglichkeiten, sinnvolle Beschäftigung und Nutzung der Infrastruktur mindestens ebenso bedeutsam. Deshalb ist in der Praxis auch nicht zu beobachten, dass die in sozialtherapeutischen Einrichtungen untergebrachten SV in großer Zahl in die meist deutlich besser ausgestatteten Abteilungen für SV streben. Krä (2014) weist im Übrigen (mit Bezug auf den Leiter der JVA Werl, Michael Skirl) zu Recht auf das Problem hin, dass künftig das Übergangsmanagement für einen Sicherungsverwahrten oft auch die Vorbereitung auf einen sozialen Abstieg beinhalten wird, weil sich viele die in der SV gewohnten Lebensbedingungen draußen nicht leisten können.

Wird SV in einer SothA vollzogen, können i. d. R. nicht alle gesetzlich normierten „Privilegien“ gewährt werden, weil die Bedingungen dies nicht zulassen. Einige Regelungen (z. B. Einzelunterbringung, keine Arbeitspflicht, höhere Entlohnung, höheres Taschengeld, Möglichkeit zu einer von der JVA bezuschussten Selbstverpflegung, umfangreicherer Vollzugsplan, reduzierter Katalog an Disziplinarmaßnahmen, großzügigere Kriterien für die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen, intensivere Nachsorgeangebote) lassen sich zwar auch in der SothA umsetzen, verursachen aber Konflikte. Andere „Abstände“ können dagegen oft nicht realisiert werden (z. B. größerer Unterkunftsbereich mit eigener Nasszelle und damit verbundener großzügigerer Gewährung der Selbstgestaltung, Sonderregelungen für Einkauf, Telefonate oder Besuch). Die Sicherungsverwahrten müssen mit diesen Einschränkungen einverstanden sein.

Durch diese Situation entsteht ein Konfliktpotenzial, das immer wieder Klärungen und Auseinandersetzungen (auch auf juristischer Ebene) erfordert, durch die eine therapeutische Arbeit an den „wirklich wichtigen Themen“ behindert wird.

Indikation für Sozialtherapie

Bei der Frage der Indikation für eine Sozialtherapie besteht bislang Übereinstimmung darin, dass sie nicht angezeigt ist

- (1) bei Gefangenen, bei denen andere Behandlungsmaßnahmen eine hinreichende Wirksamkeit erwarten lassen,
- (2) bei Gefangenen, bei denen wegen
 - des Ausmaßes der Abhängigkeit von Drogen oder Alkohol,
 - einer Erkrankung oder Schwäche des Zentralnervensystems,
 - schwerwiegender psychiatrisch zu behandelnder psychischer Störungen andere Hilfen angezeigt sind,
- (3) bei Gefangenen, bei denen der Strafrest für eine Integrative Sozialtherapie zu kurz ist oder den dafür not-

- wendigen Zeitraum noch erheblich überschreitet,
- (4) bei Gefangenen, die den Gebrauch von Suchtmitteln nicht aufgeben wollen,
 - (5) bei Gefangenen, die durch ihre subkulturellen Aktivitäten die Behandlung der anderen Gefangenen gefährden,
 - (6) bei Gefangenen, die sich unbeeinflussbar behandlungsablehnend verhalten⁴.

SV ist die ultima ratio unseres Strafvollzugssystems. Es gibt keine Möglichkeit der Rückverlegung, „...wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann“ (§ 9 Abs. 1 Satz 2 StVollzG und analoge Regelungen der Ländergesetze). Es ist allerdings die Rückführung in die Abteilung für SV nach den Vorschriften über die Trennungsgebote möglich, nämlich wenn eine ausnahmsweise erfolgte Unterbringung in einer SothA für den Vollzug von Freiheitsstrafen aus Behandlungsgründen eben nicht mehr angezeigt ist.

Vergegenwärtigt man sich Merkmale der Straftäter, die sich in SV befinden, so wird schnell deutlich, dass nach den obigen Gegenindikationskriterien bei vielen eine Sozialtherapie nach bisherigen Maßstäben nicht angezeigt sein wird. Es sind Personen:

- für die die Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung nicht erfolgte, weil keine ausreichende Behandlungsfähigkeit oder -bereitschaft bestand, bei denen die sprachlichen oder intellektuellen Fähigkeiten dazu nicht ausreichten, oder bei denen Sicherheitsbedenken (z. B. erhöhte Ausbruchsgefahr oder die Gefährdung anderer) bestanden,
- bei denen bereits eine Sozialtherapie, eine Unterbringung im Maßregelvollzug gem. § 63 oder 64 StGB oder andere therapeutische Maßnahmen gescheitert sind,
- bei denen auch psychiatrische Be-

handlungsmaßnahmen erforderlich sind, die bisher in einer sozialtherapeutischen Abteilung nicht angeboten wurden,

- mit hohem Altersdurchschnitt (Ansoerge, 2013)⁵, mit teilweise altersbedingten (Demenz) oder durch Alkoholmissbrauch bedingten hirnorganische Veränderungen,
- mit langen Inhaftierungszeiten und daraus resultierender Hospitalisierungssymptomatik,
- bei denen zu einem hohen Anteil Persönlichkeitsstörungen (insbes. dissoziale Persönlichkeitsstörungen) und Psychopathie und/oder eine massive Suchtproblematik diagnostiziert worden ist. Sexuelle Deviationen, chronifizierte feindliche Haltungen und aggressive Verhaltensweisen treten ebenfalls gehäuft auf (Habermeier & Vohs, 2012; Suhling & Wischka, 2013).

Auch bei viel Optimismus, optimaler personeller Ausstattung und sich weiterentwickelnden Behandlungsmethoden wird es eine Gruppe der SV geben, die therapeutische nicht erreichbar ist – auch wenn das BVerfG und die erlassenen Gesetze diese Gruppe nicht erwähnt. Das bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass diese Personen nicht entlassbar sind. Bei einem nicht unerheblichen Teil wird die Entlassung verantwortbar sein, wenn geeignete betreute Wohneinrichtungen mit einem strukturierten Tagesablauf, Betreuung, Freizeitangeboten und notwendiger sozialer Kontrolle zur Verfügung stehen. Auch eine solche Schwerpunktsetzung würde den Vorgaben des BVerfG entsprechen und zu deutlichen Einsparungen führen.

Folgerungen

Die neue Rechtslage wird dazu führen, dass es Sozialtherapie im Strafvollzug und Sozialtherapie im Vollzug der SV geben wird. Dabei werden sich Gemeinsamkeiten aber auch Unterschiede zeigen. Einige Folgerungen daraus möchte ich aufzeigen.

1. Der Normalvollzug steht vor der Aufgabe, bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener SV frühzeitig in einer Behandlungsuntersuchung festzulegen, ob und wann die Verlegung in eine SothA erfolgen soll und welche Maßnahmen zur Vorbereitung ergriffen werden können. Hier ist in erster Linie an die Entwicklung sprachlicher und sozialer Kompetenzen zu denken, die für eine Teilnahme an einer integrativen Sozialtherapie erforderlich sind. Eine Möglichkeit besteht in der Einrichtung einer Behandlungsstation, die vor allem motivierende und andere vorbereitende Maßnahmen anbietet. Ein erprobtes Beispiel hierfür ist die sozialtherapeutische Abteilung der JVA Celle, die nur die Vorbereitungsphase der Sozialtherapie anbietet und nach deren Abschluss die Betreffenden in eine andere SothA verlegt.

Der Normalvollzug muss zur Erfüllung dieser Aufgabe allerdings personell entsprechend ausgestattet sein. Mit einem Verhältnis von 1:200 im psychologischen Dienst oder noch schlechter und ähnlich im Sozialdienst wird dies nicht ausreichend möglich sein.

2. Sozialtherapie im Strafvollzug sollte grundsätzlich nur für Gefangene ohne und mit Anschluss-SV, nicht aber für Sicherungsverwahrte, zur Verfügung stehen. Dabei ist eine sorgfältige Indikationsprüfung notwendig, um Therapieziele zu bestimmen, die auf einer wissenschaftlichen Standards entsprechenden Diagnostik beruhen und um Fehleinweisungen zu verhindern, die auch den Therapieerfolg der anderen Klienten unverträglich belastet. Maßgeblich ist das Konzept der integrativen Sozialtherapie.

Der Vollzug der SV in einer SothA käme dann nur in eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht, vor allem dann, wenn die Sozialtherapie

bis zum Antritt der SV nicht abgeschlossen werden konnte und der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt unter der Zielsetzung einer möglichst baldigen Entlassung einen therapeutischen Neubeginn in der Abteilung für SV nicht vertretbar erscheinen lässt.

Aufnahmekriterien und Behandlungskonzepte müssen im Hinblick auf die neue Rechtslage überprüft und dem Stand der wissenschaftlichen Forschung angepasst werden.

3. Abteilungen für Sicherungsverwahrte sollten sich möglichst eng am Konzept der integrativen Sozialtherapie orientieren, müssen aber mehr Differenzierungsmöglichkeiten und weitere Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen anbieten.

Dabei ist an niederschweligen Maßnahmen zu denken, durch die auf eine intensivere Sozialtherapie vorbereitet wird oder an Maßnahmen, durch die ohne therapeutischen Anspruch im engeren Sinne auf Alltagskompetenzen und betreutes Wohnen vorbereitet wird. Erforderlich wird auch ein Bereich sein, mit dem negative Einflüsse auf andere Untergebrachte (Gewalttätigkeiten, subkulturelle Aktivitäten) unterbunden werden können.

Als ergänzende Behandlungsmaßnahmen kommen insbes. medizinische und psychiatrische Maßnahmen in Betracht, die der Altersstruktur der Untergebrachten entsprechen und psychotherapeutische Maßnahmen unterstützen (z. B. eine triebdämpfende Medikation, Antidepressiva oder Neuroleptika).

4. Die im Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten e.V. auf Bundesebene zusammengeschlossenen Einrichtungen sind in der Verpflichtung, im Hinblick auf die neue Gesetzeslage die Mindeststandards für sozialtherapeutische Einrichtungen und die

Indikationskriterien zu überprüfen und den fachlichen Austausch zwischen Mitarbeitern der SothA und den Abteilungen für SV zu fördern.

Literatur

Andrews & Bonta (2010). *The Psychology of criminal conduct*. 5th ed. New Providence, NJ: Matthew Bender & Company, Inc.

Ansorge, N. (2013). Sicherungsverwahrung in Zahlen: Daten zur Gruppe der Untergebrachten und der Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Maßregel. *KrimPäd*, 41, Heft 49, 38-46.

Habermeyer, E. & Vohs, K. (2012). Kriminologische und diagnostische Merkmale von Sicherungsverwahrten. In J.L. Müller, N. Nedopil, N. Saimeh, E. Habermeyer & P. Falkai (Hrsg.), *Sicherungsverwahrung - wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung*. Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, 85-97.

Köhne, M. (2014). Die Mindestgröße von Unterbringungsräumen für Sicherungsverwahrte. *FS 3/2014*, 177-179.

Krä, H. (2014). Gesetzliche Normierung der Mindestgröße der Zimmer im Vollzug der Sicherungsverwahrung. *FS 3/2014*, 179-182.

Niemz, S. (2013). *Sozialtherapie im Strafvollzug: Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.03.2013*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle (www.krimz.de).

Rehn, G. (2013). Sozialtherapie im Justizvollzug: eine kritische Bilanz. In B. Wischka, W. Pecher & H. van den Boogaart (Hrsg.), *Behandlung von Straftätern: Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung*, 2. Aufl. Freiburg: Centaurus, 32-80.

Suhling, S. & Wischka, B. (2013). Behandlung in der Sicherungsverwahrung. *KrimPäd* 41, 47-61.

Wischka, B. & Specht, F. (2001). Integrative Sozialtherapie: Mindestanforderungen, Indikation und Wirkfaktoren. In G. Rehn, B. Wischka, F. Lösel & M. Walter (Hrsg.), *Behandlung „gefährlicher Straftäter“: Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse*. 2. Aufl. Herbolzheim: Centaurus, 249-263.

1 Zur Entwicklung der Sozialtherapie s. Rehn (2013; und den Beitrag in diesem Heft)

2 Eine vollständige Übersicht der Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Ländergesetze zu den Vorschriften, die Sozialtherapie betreffen, ist aus Platzgründen hier nicht möglich.

3 *MschKrim* 71, 334-335; *ZfStrVo* 50, 178-179; *FS* 2007, 100-103; *Arloth StVollzG* § 9 Rdn. 5

4 *FS* 2007, 100-103

5 2012 waren im Bundesdurchschnitt 40% der SV zwischen 50 und 59 Jahren alt, 19% waren 60 Jahre und älter (s. dazu a. Rehn in diesem Heft).



Dr. Bernd Wischka

*Ltd. Psychologiedirektor
Leiter der SothA Lingen
Koordinator für die sozialtherapeutischen
Einrichtungen im nds. Justizvollzug
Vorsitzender des Arbeitskreises Sozialtherapeutische Anstalten e.V.*

Evaluation der Sozialtherapeutischen Abteilung in der Jugendanstalt Neustrelitz

Volker Bieschke

Der Beitrag zeigt den aktuellen Stand des Forschungsprojektes „Evaluation der Sozialtherapeutischen Abteilung (SothA) der Jugendanstalt (JA) Neustrelitz“, welches im Auftrag des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern (M-V) durch den kriminologischen Forschungsdienst im Strafvollzug M-V durchgeführt wird. Die den bisherigen Auswertungen zugrunde liegenden Daten wurden einerseits mittels Sekundäranalyse aus Gefangenenpersonalakten (N=120) erhoben, andererseits wurden mit Spezialisten aller dort tätigen Berufsgruppen, der Anstaltsleitung und der besondere Vollstreckungsleitung qualitative Interviews (N= 15) geführt und auch die Gefangenen, welche die SothA absolviert oder diese Behandlung abgebrochen haben bzw. in den Regelvollzug oder Erwachsenenvollzug verlegt wurden, wurden mittels qualitativer Interviews (N=60) zu ihren Erfahrungen in der SothA befragt.

1. Forschungsauftrag

Vor dem Hintergrund des seit 2008 geltenden JStVollzG M-V (§ 97) entstand das Forschungsprojekt „Evaluation der Sozialtherapeutischen Abteilung der Jugendanstalt Neustrelitz“, welches die Effektivität der Behandlungsmaßnahmen der sozialtherapeutischen Einrichtung überprüft. Mittels eines quasi-experimentellen Designs werden sozialtherapeutisch behandelte und sozialtherapeutisch nicht behandelte Delinquenten miteinander verglichen, um zu klären, ob durch eine Sozialtherapie die Quote der Rückfälligen gesenkt werden kann. Jedoch gilt es zugleich der Komplexität des Phänomens Kriminalität und den spezifischen Merkmalen von Jugendlichen (Reifephase, erhebliche lebensverändernde Prozesse etc.) gerecht zu werden. Deshalb gehen auch

Sozialisations-, Persönlichkeits- sowie Umweltmerkmale – insbesondere aber Auffälligkeiten und Problemlagen – in die Auswertungen ein und werden im Kontext des Legalverhaltens analysiert.

2. Forschungskonzept

Die Stichprobe umfasst Jugendstrafgefangene (JSG), die in der Jugendanstalt Neustrelitz inhaftiert waren bzw. sind. Diese werden zu Anteilen von zunächst jeweils 30 Gefangenen einer Untersuchungs- und drei Vergleichsgruppen zugeteilt. Die Untersuchungsgruppe bilden die ersten 30 Gefangenen, die eine Behandlung in der Sozialtherapeutischen Abteilung der Jugendanstalt absolvierten. Die Gefangenauswahl erfolgt in chronologischer Reihenfolge, entsprechend der Aufnahme in die Sozialtherapie, bis die geplante Fallzahl erreicht ist. Die Vergleichsgruppe I setzt sich aus Gefangenen zusammen, die nicht sozialtherapeutisch behandelt wurden, die aber in die Sozialtherapie gekommen wären, wenn es zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung eine solche Abteilung gegeben hätte. Die Probanden wurden aus dem Gefangenenpersonalaktenbestand der JA Neustrelitz nach den Vorgaben des Justizministeriums M-V aus den Entlassungsjahrgängen 2005-2008 ausgewählt.

Die Vergleichsgruppe II fokussierte die in die Sozialtherapeutische Abteilung der Jugendanstalt verlegten Gefangenen, bei denen es aber zu einer Rückverlegung kam. Darüber hinaus wurde eine Vergleichsgruppe III gebildet, die zur gleichen Zeit wie die ersten 30 SothA-Absolventen in der JA einsaßen. Deren Delikte und persönliche Behandlungsnotwendigkeit bedingten zwar eine SothA-Indikation, zu deren Umsetzung es aber nicht kam. Wegen

nicht ausreichender Haftzeit verblieben sie deshalb im sogenannten „Regelvollzug“.

Die Datenerhebung erfolgt mittels eines standardisierten Fragebogens mit 116 Items für jeden Probanden, dessen Gefangenenpersonalakte damit analysiert wird. Dadurch sollen z.B. Fragen zur Biografie, zu Problemlagen, zur Vollzugsplanung und -gestaltung sowie zur Entlassungsvorbereitung beantwortet werden. Zum anderen werden die Einträge im Bundeszentralregister ausgewertet, sodass Angaben zu einschlägiger und nicht einschlägiger Delinquenz, Sanktionsformen und insbesondere zum Rückfallverhalten der Untersuchungs- und Vergleichsgruppe(n) möglich sind.

3. Vorläufige Zwischenergebnisse

a. Ergebnis der Konzeptanalyse:

Das Konzept der JugendSothA ist im Wesentlichen eine Adaption des Konzeptes der SothA für Erwachsene der JVA Waldeck. Tatsächlich gab es aber nur wenig jugendspezifische oder wenigstens jugendvollzugsspezifische Transformationen. Eine zielgruppenspezifische Anpassung fand lediglich bei der Auswahl der Programme, bei der Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und der konkreten anstaltsspezifischen Gegebenheiten sowie bei der sprachlichen Ausgestaltung statt. Die im Konzept deutlich höhere Anzahl der obligatorischen Anwendung von testpsychologischen Verfahren wurde in der Praxis nicht durchgehend realisiert.

Beispielhaft ist die einfache Übernahme des für Erwachsene durchaus sinnvoll erscheinenden Programms BPS (als Orientierungsphase) auch in der Jugend-SothA. In einer Jugendanstalt wo sich die Klientel zu weit über 90% aus Gewaltstraftätern zusammensetzt und Sexualstraftäter die absolute Ausnahme stellen, ist gerade auch unter

dem Gesichtspunkt der subkulturellen Einordnungsskala von Sexualdelinquenten die sprachliche einfache Übernahme eines „Behandlungsprogramms für Sexualstraftäter“ für einen Gewaltstraftäter eine zusätzliche Hürde, sich einem solchen Programm vorbehaltlos zu stellen. Diese starre Begriffskopie wurde aber inzwischen in der Praxis geändert und man spricht zunehmend von der Orientierungsphase. Im Interesse einer hohen Verbindlichkeit steht die schriftliche Fixierung dieser, in der Praxis angewandten Dynamisierungen des Konzeptes und deren Legitimierung durch die Aufsichtsbehörde noch aus.

b. Bearbeitungsstand der Dokumentenanalysen und Interviews

Da weder die Gruppe der Absolventen noch die der Abbrecher bisher die angestrebte Grundgesamtheit von jeweils 30 erreicht hat, konnten diese Gruppen noch nicht vollständig einer Aktenanalyse unterzogen und diese ausgewertet werden. Gleiches gilt für die Vergleichsgruppe des sogenannten parallelen Regelvollzuges. Die Aktenanalyse der Vergleichsgruppe 2005-2008 war bereits 2010 abgeschlossen. Bis dato konnten 68 Akten ausgewertet werden, das entspricht 57% der insgesamt geplanten Auswertungen.

Von den ersten 26 Absolventen der SothA sind bisher 21 interviewt worden. Von den 23 Abbrechern der SothA sind bisher 19 interviewt worden. Drei SothA - Abbrecher waren durch die verspätete Meldung der Jugendanstalt trotz intensiver Recherchen (auch mit Amtshilfe durch die Einwohnermelderegister) nicht mehr erreichbar. Ein Abbrecher hat das Interview verweigert. Von den 16 angestrebten Spezialisteninterviews konnten 15 realisiert werden.

Ein Antrag an das Bundesamt für Justiz zur Nutzung von 120 Bundeszentralregisterauszügen wurde erarbeitet. Die ersten 30 Auszüge werden noch im Jahre 2014 erfasst. Nach Vervollständigung

ist dessen Auswertung spätestens 2017/2018 geplant.

c. Erste Ergebnisse der Aktenanalyse

Die ersten Gefangenenpersonalakten sind analysiert. Das sich daraus zeichnende Bild stimmt weitgehend mit dem anderer ähnlich gelagerter Untersuchungen überein. So haben die Probanden überwiegend die deutsche Nationalität und sind männlich, ledig, überwiegend kinderlos. Die Inhaftierung erfolgte zumeist wegen eines Tötungsdeliktes, einer erheblichen Gewaltstraftat, seltener wegen eines Sexualdeliktes. Das Strafmaß in der Bezugssache belief sich im Mittel auf ca. 46 Monate (zwischen 18 und 90 Monaten).

Die aus den Akten rekonstruierbaren herkunftsbiografischen Daten sprechen für ein eher unauffälliges Aufwachsen. Die meisten wuchsen in ihrer Herkunftsfamilie auf, wobei bei der Hälfte die Bezugspersonen mehrfach wechselten. Rund ein Drittel der Gefangenen lebten zeitweise im Heim, stationärer Psychiatrie oder in einer Einrichtung des betreuten Wohnens. Kurz vor der Inhaftierung lebten die Probanden zumeist noch in ihren Familien (70%). Fast alle Gefangenen haben Geschwister, 60 % ein oder zwei, 30% der JSG drei und mehr, nur 7 % sind ohne Geschwister.

Es dominierten niedrige Bildungsabschlüsse und damit einhergehend eine fehlende berufliche Qualifikation. Entsprechend prekär war auch die finanzielle Lage der Probanden, nur ein Drittel war schuldenfrei.

40% der Probanden gingen auf eine Förderschule und weitere 40% auf eine Hauptschule. Lediglich 10% der Delinquenten geben an, eine Realschule besucht zu haben, allerdings ohne sie abzuschließen.

Der hohe Anteil der Probanden ohne schulischen Abschluss legt nahe, dass auch die berufliche Ausbildung der Mehrheit defizitär ist. Die Ergebnisse

stützen diese Vermutung. Nur 3 % der Inhaftierten konnten zumindest eine innerbetriebliche Ausbildung aufweisen. Alle anderen verfügen über keinerlei Berufsausbildung. Zwar hatte ein gutes Drittel mit einer Ausbildung begonnen, die wegen der Inhaftierung zum Abbruch kam, doch war fast die Hälfte vor der Haft ohne berufliche Beschäftigung.

67% der Probanden bezogen ihr Einkommen aus einem Arbeitslohn oder aus staatlichen Leistungen. Weiteren 30% stand Geld durch familiäre Unterstützung zur Verfügung. Im Durchschnitt hatten die jugendlichen bzw. heranwachsenden Straftäter ein monatliches Einkommen von ca. 390,- € (Median: 308,- €), das zwischen 88,- € und 1.000,- € schwankte. Allerdings sind bei fast 50 % der JSG keine Angaben zu dem monatlich zur Verfügung stehenden Geld in den Akten aufgeführt. Als angespannt kann die finanzielle Situation vor der Inhaftierung bei beinahe zwei Drittel bezeichnet werden. Sie waren im Durchschnitt mit rund 4.900,- € verschuldet.

Zwei Drittel der Probanden fallen mit einer Suchtmittelproblematik auf, jeweils etwa die Hälfte mit einem Alkoholmissbrauch oder mit einem Missbrauch anderer Drogen wie Kokain und Speed.

Diese Straftäterpopulation fiel mit diversen Vordelikten auf, aufgrund des geringen Lebensalters (im Durchschnitt 19 Jahre bei Haftantritt) waren allerdings keine Hafterfahrungen zu verzeichnen.

Im Vollzug absolvierten die Gefangenen schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen. Auch therapeutische und pädagogische Angebote, wie eine Suchtberatung oder soziales Training, wurden in hohem Maße angenommen. Zwei Drittel der Delinquenten entwickelten sich nach Aktenlage positiv im Vollzugsverlauf.

In den Akten sind im Durchschnitt 8 Beurteilungen des Gefangenen, die zumeist im Rahmen von Vollzugsplan-konferenzen erfolgten, enthalten. Dabei variiert die Anzahl zwischen 4 und 16 bzw. bei zwei Drittel zwischen 5 und 11 (Standardabweichung). Anhand dieser Gefangeneneneinschätzungen konnte für 21 Delinquenten eine positive bzw. eher positive Entwicklung im Vollzug festge-stellt werden.

Dennoch fielen die jungen Inhaf-tierten in ihrem Verhalten auf. Nach Aktenlage konsumierten 67% der JSG Alkohol oder andere Drogen im Voll-zug. Dies waren zumeist (86%) auch diejenigen, bei denen ein Suchtmit-telmissbrauch vor der Haft dokumen-tiert war. Des Weiteren waren 20% der Delinquenten gewalttätig gegenüber Mitgefangenen, 10% verhielten sich selbstverletzend oder suizidal. Weitere 10% zeigten (zumindest zeitweise) ty-pische Opferattribute, sie waren mani-pulierbar, unterwürfig und ließen sich ausnutzen.

Bei der anfänglichen (ersten) Voll-zugsplanung (VP) wurden zwischen 3 und 7 Interventionsmaßnahmen empfohlen, im Durchschnitt waren bei den Delinquenten 5 Maßnahmen vermerkt. Im Detail war bei fast allen Probanden eine Suchtberatung oder -therapie sowie eine schulische und/oder berufliche Maßnahme vorgese-hen. Die Mehrheit der Gefangenen sollte an einem sozialen Training oder einer ähnlichen Gruppenmaßnahme teilnehmen. Zudem wurden einzel-therapeutische Behandlungen, Anti-Gewalt-Trainings und andere pädago-gische Gruppenmaßnahmen angeregt. Darüber hinaus hatte man bei über der Hälfte der Straftäter bereits bei Inhaf-tierungsbeginn vermerkt, dass sie im Rahmen der Entlassungsvorbereitung Hilfe bei der Arbeits- bzw. Wohnungssu-che brauchen. In der Fortschreibung der Vollzugsplanung (VPF) wurden diese Behandlungsempfehlungen einerseits zum Teil wiederholt, andererseits auch

In der Regel wurden die in der Voll-zugsplanung vorgesehenen Maßnah-men auch durchgeführt. So nahmen 87% der Gefangenen, bei denen eine Suchtberatung bzw. -behandlung emp-fohlen wurde, auch an dieser teil. 80 % der Teilnehmer schlossen sie ab. Ähnlich verhält es sich bei der Durchführung und dem Abschluss eines sozialen Trai-nings.

20 % der Delinquenten gingen während ihrer Inhaftierung zur Schule, 13 % beendeten diese mit dem Haupt-bzw. Realschulabschluss. Fast alle JSG begannen eine Berufsausbildung im Vollzug, die Hälfte schloss sie erfolgreich ab. Zumeist handelte es sich um hand-werkliche Tätigkeiten wie Teilezurichter, Holzfacharbeiter oder eine Ausbildung im Garten- und Landschaftsbau.

Bei rd. 50 % der Gefangenen ist eine Verantwortungsübernahme für die Straftaten dokumentiert. Dies erfolgte zumeist im Rahmen der Behandlung, z.B. in der Einzel- oder Gruppenthe-rapie. Ein Schulbekenntnis und eine Tateinsicht war die Folge. In 3 Fällen kam es zu einer Entschuldigung beim Opfer. Jedoch zeigten sowohl Straftäter, die konkrete Maßnahmen zur Straftat-aufarbeitung absolvierten, als auch Gefangene ohne diese Behandlung, eine Verantwortungsübernahme für ihr Delikt.

Für Haftentlassene ist die soziale Ein-bindung und Unterstützung gerade in der ersten Zeit in Freiheit von wesentli-cher Bedeutung für eine gelingende ge-sellschaftliche Integration. Den meisten Probanden blieben solche Sozialkon-takte auch während der Haft erhalten. So wurden 80% regelmäßig von ihren Eltern sowie von anderen Angehörigen und Freunden besucht. Weitere 14% hielten mit Telefonaten und Briefen re-gelmäßigen Kontakt „nach draußen“. Nur für 2 Gefangene sind keine regelmä-ßigen Außenkontakte dokumentiert. Allerdings war die durchschnittliche Kontakthäufigkeit eher gering. Im Mittel erhielten die Delinquenten alle 5 Mona-

te Besuch, monatlich besucht wurden nur 10 Straftäter.

60% der JSG waren zum Entlas-sungszeitpunkt verschuldet, in drei Viertel der Fälle waren sie es bereits bei Haftbeginn. Zwar lag die durchschnitt-liche Schuldensumme bei etwa 5.300 € (Median: circa 2.400), doch schwankt sie zwischen 100 € und über 20.000 €. Bei 6 Delinquenten war eine realistische Schuldenregulierung, z.B. durch Raten-zahlung, in den Akten dokumentiert.

In der Regel (87%) hatten die Delin-quenten zum Zeitpunkt der Haftentlas-sung eine Wohnung oder Unterkunft. In weiteren Fällen gab es zumindest eine Option auf eine Unterkunft. Nur bei einem Probanden ist nichts in den Akten dokumentiert. 30% konnten nach der Haft eine Arbeit oder Ausbildung beginnen. Der Grundstein hierfür wur-de bereits im Rahmen der Entlassungs-vorbereitungen gelegt. Jedoch wurde die Mehrheit ohne eine Aussicht auf Beschäftigung entlassen.

Für 20% der JSG war weder eine informelle noch eine formelle soziale Kontrolle oder eine andere Form der Sozialkontrolle für die Zeit nach der Haft dokumentiert. Häufiger gab es jedoch mehrere Kontrollinstanzen, z.B. Fami-lie und Bewährungshilfe oder Freunde und Therapeut. Familienangehörige waren oftmals schon bei Lockerungs-maßnahmen involviert. Zum Beispiel verbrachten die Probanden Ausgänge oder Urlaube mit bzw. bei den Eltern oder Geschwistern. Außerdem hatte die Hälfte der Delinquenten bereits im Rahmen der Entlassungsvorbereitung Kontakt zu dem für sie zuständigen Mit-arbeiter der sozialen Dienste der Justiz.

Über die Hälfte war nach der Haft der Führungsaufsicht unterstellt, nur bei drei JSG wurden keine Probleme für die erste Zeit in Freiheit erwartet.

d. Erste Ergebnisse der Interviewanalyse

Ein erster Zwischenbericht zu den bisher ausgewerteten Interviews liegt seit Februar 2013 vor. Danach wurde offensichtlich, dass die SothA mit vielfältigen konzeptionellen, strukturellen und organisatorischen Problemen konfrontiert war und ist.

Es wurden viele Gemeinsamkeiten in den Aussagen der Probanden deutlich. Aus diesen ging hervor, dass die angeblich vom Personal in Aussicht gestellten Lockerungen, vorzeitige Entlassung sowie der ganztägige Aufschluss die Entscheidung für die Sozialtherapie bedingten bzw. zumindest begünstigten. Es wurde angegeben, dass neben der eigenen Motivation oftmals ein so beschriebener Zwang durch Vollzugsbedienstete die Grundlage des Verbleibs in der SothA war. Die Organisation des Zusammenlebens in Wohngruppen und die geringe Belegung der zwei Bereiche wurden als positiv erlebt. Der Umgang unter den Inhaftierten gestaltete sich ruhiger und es kam, laut den Aussagen vieler Häftlinge, zu weniger Übergriffen als im Regelvollzug.

Das Verhältnis zu den Beamten des AVD wurde überwiegend als gut bis freundschaftlich bezeichnet – wenngleich dies von der Einstellung und dem Einsatz des jeweiligen Vollzugsbeamten abhängig war. Als negativ wurden in der SothA der Teilnahmepflicht, die Therapiepflicht, die Überschneidung der Arbeits- und Therapiezeit, der häufige Therapieausfall und Personalwechsel sowie das nicht Einhalten von Versprechen (bezüglich Lockerungen und vorzeitige Entlassung) genannt. Auch die Durchführung von Therapien von Personen, die sich den Gefangenen zwar als Therapeuten vorstellten, aber über keine Therapieausbildung verfügten, wurde kritisch reflektiert. Jungen Psychologinnen wurde teilweise die Kompetenz abgesprochen, über die schwierigen und zum Teil komplizierten Lebensverhältnisse der Gefangenen adäquat ur-

teilen zu können. Dies wurde beispielsweise durch „Allerwelts-Ratschläge“ die für den einzelnen Gefangenen nicht als wirkliche Beratung angesehen wurden, beschrieben.

Viele Abbrecher berichteten, dass sich die Sozialtherapie negativ auf ihre Haftzeit ausgewirkt habe. Allgemein standen die Absolventen den therapeutischen Maßnahmen positiver und aufgeschlossener gegenüber, als die Probanden, welche die Sozialtherapie abgebrochen haben. Im Gegensatz zu der Mehrheit der Abbrecher absolvierten alle Häftlinge dieser Untersuchungsgruppe Einzelgespräche mit den Psychologen. Sie beurteilten diese Therapieform als hilfreich.

Von allen Probanden wurden die Gruppensitzungen kritisch gesehen – vor allem die behandelten Themen wurden oftmals als ungeeignet und fern von den eigenen Lebenswelten beschrieben. Die ausgewählten Themen bzw. die angewandte Didaktik scheinen nicht das Interesse der Insassen geweckt zu haben, da sie entweder bereits erlerntes Wissen behandelten oder die Themen nur oberflächlich anrissen.

In den Interviews brachte die Mehrheit der befragten Häftlinge den Wunsch nach einem stärker auf die individuelleren Bedürfnisse ausgerichteten Behandlungsprogramm zum Ausdruck. Aufgrund des häufigen Therapieausfalls, hauptsächlich der Einzeltherapien, hatten viele Probanden das Gefühl, dass sich nicht ausreichend mit ihnen und ihren ganz individuellen Problemen und Lebenslagen auseinandergesetzt wurde. Dies lässt darauf schließen, dass die Ausgestaltung und pädagogische Umsetzung der Therapiesitzungen in Hinsicht auf Methodenvielfalt ausbaufähig ist.

Den Psychologen und Sozialarbeitern wurde in mehrfachen Nennungen mangelndes Verständnis gegenüber den Häftlingen vorgeworfen. Zudem wurden die geringe Rücksichtnahme

und das „strikte Durchziehen“ des Programms durch diese Berufsgruppen bemängelt. Hauptkritikpunkte waren vor allem die große Distanz zwischen den Häftlingen und den Psychologen sowie auch teilweise zu den Sozialarbeitern. Bei diesen gab es allerdings deutliche Differenzierungen. So wurde ein Sozialarbeiter überwiegend und durchgehend als positiv eingeschätzt, wohingegen sich massive Kritik auf den anderen bezog.

Die Bezugsbeamten wurden regelmäßig positiv von den Häftlingen wahrgenommen. Diese fungieren auch außerhalb der Therapiezeiten als Ansprechpartner – ganz ohne Therapiezwang. Den Aussagen in den Interviews konnten viele Kritikpunkte entnommen werden, welche von beiden Untersuchungsgruppen gleichermaßen geäußert wurden. Es lassen sich nur leichte Unterschiede zwischen beiden Gruppen erkennen. Einstellungsfragen gegenüber den therapeutischen Maßnahmen und dem Personal spielen eine wichtige Rolle. Die Absolventen nahmen in diesem Zusammenhang eine positivere Haltung ein.

Es kann festgehalten werden, dass vor allem die Therapiebereitschaft ausschlaggebend für das erfolgreiche Abschließen der Sozialtherapie ist. Demzufolge wäre zu überlegen, ob in der Vorbereitung auf die SothA eine qualifiziertere Motivierung gegenüber dem ausschließlichen, standardisierten Verfahren der Feststellung der SothA-Indikation und anschließender Verlegung hier angezeigt wäre. Ein weiterer Prädiktor, welcher diesen Therapieverlauf begünstigte, war die Übernahme von Verantwortung auf dem Bereich. Alle Absolventen gaben während des Interviews an, in der SothA Verantwortung übernommen zu haben.

Die Entscheidung für die Teilnahme an der Sozialtherapie wird nicht von der Einstellung des betroffenen Häftlings abhängig gemacht. Dennoch stellt das Konzept gewisse Anforderungen an das

Personal, um eine Therapiebereitschaft „zu wecken und zu fördern“. Aufgrund der hohen Abbrecherquote ist davon auszugehen, dass die bisher getroffenen Maßnahmen nur mäßigen Erfolg verzeichnen.

Die SothA hat sich im Rahmen ihres Konzeptes einigen Prinzipien verschrieben und sich zu deren Umsetzung verpflichtet. Der vorangegangenen Auswertung ist zu entnehmen, dass sich die Umsetzung der bereits zu Beginn vorgestellten Grundsätze schwierig gestaltet.

Das erste Prinzip der SothA fordert die „Erstellung eines theoretisch und empirisch fundierten Behandlungskonzeptes“. Im Verlauf der einzelnen Interviews wurde vermehrt Kritik an dem Konzept geäußert – vor allem durch die Probanden, welche die SothA abgebrochen haben. Bemängelt wurden der schwierige Zugang zu dem Konzept, dessen mangelhafte, vor allem stoische Umsetzung sowie die fehlende Flexibilität und Transparenz des Programms. Es sei für den Jugendvollzug nicht ausreichend verändert worden.

Ein weiteres Prinzip verlangt die „Beachtung der Rahmenbedingungen (Neutralisierung kriminogener Netzwerke; Reduzierung negativer Haft und Kontexteffekte; Verbesserung des Institutionsklimas; Realisierung hoher Programmintegrität)“ Die Gestaltung des Zusammenlebens in der SothA wurde von den Probanden positiv bewertet und fungiert als Hauptargument für den Verbleib in der Abteilung. Bei den Interviews der beiden Untersuchungsgruppen ging jedoch hervor, dass sich die Atmosphäre in der Einrichtung verschlechtert hatte, nachdem häufig Versprechen nicht eingehalten wurden und einige, bei den Gefangenen sehr beliebte und akzeptierte, erfahrene Vollzugsbeamte die SothA verlassen haben bzw. mussten. Vor allem negativ wurde bewertet, dass man Maßstäbe, wie Ehrlichkeit, Pünktlichkeit, Respekt und Toleranz, die man von den Ge-

fangenen permanent einfordert, sich selbst, von Seiten des Personals, nicht ausreichend stellt. Dadurch wurde das Gefühl erzeugt, dass vom Vollzugspersonal oftmals nur aus einer Machtposition heraus Forderungen an die Gefangenen einseitig gestellt werden. Diese werden aber nicht im Sinne von positivem Modell selber vorgelebt. Das sogenannte „Stufenmodell“ wurde fast einhellig kritisiert, da man sich zunächst die erweiterten Aufschlusszeiten, die doch Bestandteil des Wohngruppenansatzes sein sollten durch Wohlverhalten „erarbeiten bzw. verdienen“ muss.

Die „sorgfältige Auswahl, Schulung und Supervision des Personals“ ist ein weiterer Grundsatz, welcher im Konzept verankert ist. Kritisiert haben die Gefangenen hier u.a. die unflexible Umsetzung des Behandlungsprogramms durch die Psychologen und Sozialarbeiter sowie die mangelnde Rücksichtnahme auf den emotionalen Zustand der Gefangenen.

Der Arbeit/Ausbildung wurde große Bedeutung zugestanden. Sie stellte eine Möglichkeit dar, in der Therapie erlernte Fertigkeiten, in alltagsähnlichen Situationen anzuwenden. Jedoch zeigten sich Probleme in der Koordination der Arbeit und der Therapiesitzungen. Es scheint in erster Linie eine organisatorische Frage zu sein, ob die Teilnahme an Therapiestunden automatisch zu Ausfällen in der Ausbildung führen muss, was von den Gefangenen zu Recht kritisiert scheint. Dies kann für manche zu einer existentiellen Frage werden, wenn ein bestimmtes Fehlstundenlimit, für die Zulassung zur Facharbeiterprüfung, durch die IHK vorgegeben, überschritten wird. Sowohl eine Flexibilisierung der Ausbildungszeiten als auch der Therapiezeiten könnten hier angemessenen Ausgleich schaffen.

Abschließend kann festgehalten werden, dass die Sozialtherapeutische Abteilung mit vielfältigen Problemen konfrontiert ist. Um das Programm erforderversprechend zu optimieren, soll-

ten die angesprochenen Kritikpunkte ernstgenommen, überdacht und als Grundlage von Überprüfung des eigenen Handelns genutzt werden. Die Therapiezeiten sollten eingehalten und sich bei Abwesenheit von Therapeuten um eine adäquate Vertretung bemüht werden. Auch das Personal müsste die Höflichkeitsformen (bspw. Anrede mit „Sie“ der Gefangenen) berücksichtigen, da gegenseitige Achtung auch die Grundlage für ein funktionierendes therapeutisches Bündnis ist.

Es scheint in Anbetracht der ersten Interviewauswertung notwendig, dass die Inhalte der Gruppensitzungen überdacht und auf das konkrete Niveau der Teilnehmenden angepasst werden. Die Gruppenzusammensetzung sollte berücksichtigt und Über- und Unterforderung der Häftlinge vermieden werden, um eine erfolgreiche Therapie zu ermöglichen. Zudem könnte die Intensivierung des Kontakts mit den Psychologen, beispielsweise auch außerhalb der therapeutischen Sitzungen, beim Aufbau einer Vertrauensbasis helfen und die Therapiebereitschaft der Häftlinge fördern.

Darüber hinaus würde eine umfassendere Vorbereitung auf die Sozialtherapie die häufig zu Beginn auftretenden Unsicherheiten vermeiden und eine unkomplizierte und schnelle Integration ermöglichen. Dadurch könnte auch die Therapiebereitschaft positiv beeinflusst werden.

4. Ausblick

Eine Vielzahl der in den Interviews angesprochenen Kritikpunkte und der daraus resultierenden Anregungen dürften inzwischen ganz oder teilweise auf einen guten Weg gebracht worden sein. Eine abschließende Bewertung kann jedoch erst nach Auswertung aller 75 Interviews vorgenommen werden. Die Ergebnisse zur Auswertung der Interviews werden voraussichtlich im ersten Halbjahr 2015 in einem Teilbericht zusammengefasst. Nach Erreichen der angestrebten ersten 30 Absolventen

der SothA im Jugendvollzug (voraussichtlich Ende 2014/Anfang 2015) und Entlassung der letzten Vertreter aus der Vergleichsgruppe III kann dann die Aktenanalyse abschließend durchgeführt werden. Sowohl der Teilbericht zu den Ergebnissen der Rückfallanalysen als auch der Abschlussbericht zur Aktenanalyse und die beiden Teilberichte zu den Auswertungen der qualitativen Interviews von Gefangenen und Experten werden dann voraussichtlich 2018 vorliegen.



Volker Bieschke
 Leiter Kriminologischer Forschungsdienst
 im Strafvollzug M-V
 volker.bieschke@uni-rostock.de
[http://www.fh-guestrow.de/forschung/
 KD/](http://www.fh-guestrow.de/forschung/KD/)

Determinanten der Behandlungsteilnahme und des Behandlungsabbruchs bei inhaftierten Sexualstraftätern

Johann Endres

Indikation für Behandlung: Gesetzliche Regelungen und psychologische Kriterien

In Umsetzung des Resozialisierungsziels und Behandlungsauftrags bestimmt § 9 Abs. 1 StVollzG (bzw. die entsprechenden Regelungen der Landesstrafvollzugsgesetze), dass ein Gefangener in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen ist, wenn er „wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu zeitiger Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt“ worden ist und diese Behandlung „angezeigt“ ist. Als Kriterien der „Angezigtheit“ werden in den Kommentaren „Behandlungsbedürftigkeit“ und „Behandlungsfähigkeit“ genannt (vgl. Arloth, 2011, S. 45; Egg, 2013; Laubenthal 2011, S. 359). Zur Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit gehören insbesondere die prognostische Einschätzung der Gefährlichkeit (Rückfallrisiko) und die Diagnostik der behandlungsbedürftigen Defizite, von denen diese abhängt, aber auch die Frage, ob andere Behandlungsmöglichkeiten besser geeignet sind.

Eine *Behandlungsbedürftigkeit* wird im Allgemeinen schon, entsprechend dem Gesetzeswortlaut, aufgrund des Anlassdelikts (Sexualstraftat) angenommen. Eine Behandlung kann dann nicht indiziert sein, wenn keinerlei Rückfallgefahr besteht. Den völligen Ausschluss jeder Gefährlichkeit, also ein Rückfallrisiko gleich Null, kann aber keines der verfügbaren prognostischen Verfahren leisten. Allenfalls könnte eine schwere Erkrankung die Handlungsfähigkeit eines Inhaftierten so weit einschränken, dass er nicht mehr fähig ist, relevante Straftaten zu begehen; dann wird er

aber vermutlich auch aus denselben Gründen nicht behandlungsfähig oder haftfähig sein. Bedeutsam für die Behandlungsplanung ist jedoch das Ausmaß der zukünftigen Gefährlichkeit (Rückfallrisiko) und die Identifizierung der zu behandelnden individuell delikt relevanten Faktoren.

Die *Behandlungsfähigkeit* umfasst insbesondere die kognitiven Behandlungsvoraussetzungen (ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und Intelligenz), aber auch die psychische Stabilität und den Gesundheitszustand. Man kann absolute und relative Behandlungshindernisse unterscheiden. Absolute Behandlungshindernisse sind solche, die eine Behandlung dauerhaft (z.B. schwere intellektuelle Minderbegabung) oder vorläufig (z.B. unzureichende sprachliche Kenntnisse, die erst noch aufgebaut werden müssen, akute psychotische Dekompensation) unmöglich machen. Relative Behandlungshindernisse (z.B. Sicherheitsbedenken, eingeschränkte Gruppenfähigkeit) schließen eine Verlegung in eine therapeutische Einrichtung nicht aus, erfordern jedoch besondere Rahmenbedingungen oder flankierende Maßnahmen. Personen mit antisozialer Persönlichkeitsstörung bzw. Psychopathie gelten bisher als schwer behandelbar. Die Feststellung der genannten Voraussetzung erfordert eine differenzierte Behandlungsuntersuchung (vgl. Endres, Schwanengel & Behnke, 2012).

Problematisch erscheint insbesondere die Frage der *Behandlungsmotivation*: Diese kommt im Gesetzestext nicht explizit vor. Sie könnte aber als Aspekt der Angezigtheit bzw. der Be-

handlungsfähigkeit gesehen werden. Die Empfehlungen des „Arbeitskreises Sozialtherapeutischer Anstalten e.V.“ (2007) sehen eine Gegenindikation bei „Gefangenen, die sich unbeeinflussbar behandlungsablehnend verhalten“. Laubenthal (2011, S. 359) hält eine Zustimmung des Gefangenen zu seiner Verlegung für erforderlich, mit der Begründung, dass ohne diese Zustimmung und ohne ausreichende Behandlungsmotivation das Behandlungsziel nicht zu erreichen sei, verweist jedoch speziell für Sexualstraftäter darauf, dass die Verlegung gesetzlich zwingend vorgegeben ist. Auch Arloth (2011, S. 49) sieht in der Zustimmung des Gefangenen keine Verlegungsvoraussetzung; vielmehr gebiete der Gesetzeswortlaut unabhängig von dieser Zustimmung bei Anzeigetheit zwingend eine Verlegung, die der Gefangene zu dulden habe, wenngleich die Teilnahme an der Therapie selbst dann nicht erzwungen werden könne. Egg (2013, S. 183) hält die Frage für praktisch weniger bedeutsam, denn kaum ein verurteilter Sexualtäter habe vor der Verlegung eine klare Vorstellung von Behandlung und vom Leben in einer sozialtherapeutischen Gemeinschaft.

Motivation als Therapievoraussetzung ist ein komplexes Konstrukt: Die Bereitschaft zur Therapie ist etwas anderes als die Bereitschaft, sich zu ändern, und beides sind keine kategorialen Zustände (Motivation besteht oder besteht nicht), sondern eher als kontinuierlich und im Wandel befindlich zu verstehen. Viele Motive, die einer Behandlungsteilnahme im Wege stehen (z.B. Befürchtungen, sich mit der Tat zu konfrontieren, als Sexualstraftäter „geoutet“ zu werden usw.), können durch Beratung und durch Gestaltung eines therapeutischen Umfeld modifiziert werden.

In der Vollzugspraxis war die Eigeninitiative des Inhaftierten lange Zeit das entscheidende Kriterium dafür, ob es zur Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung kam, denn es wur-

de eine Bewerbung des Gefangenen um einen der (bis vor wenigen Jahren) relativ wenigen Behandlungsplätze gefordert. Auch wurde die Entscheidung häufig vom Leiter der therapeutischen Einrichtung getroffen und nicht, wie vom Gesetz gefordert, von der abgebenden Anstalt. Für diese pragmatische Vorgehensweise spricht, dass die Möglichkeit der Verlegung davon abhängt, dass gerade ein freier Platz verfügbar ist.

Die *Rückverlegung* aus einer sozialtherapeutischen Einrichtung in den Normalvollzug, also der Behandlungsabbruch, ist gesetzlich noch weniger eindeutig geregelt. § 9 Abs. 1 Satz 2 StVollzG legt fest: „Der Gefangene ist zurückzuverlegen, wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann.“ Dies betrifft vor allem die Fälle, in denen sich erst nach der Verlegung die dauerhaft fehlende Behandlungsfähigkeit oder -bereitschaft deutlich herausstellt. Aber auch Verlegungen aus Sicherheitsgründen oder aus sonstigem „wichtigem Grund“ sind von den gesetzlichen Bestimmungen erfasst (vgl. § 9 Abs. 3, § 85 und § 8 StVollzG). In der Praxis stellt sich die Entscheidung über eine Rückverlegung häufig als ein schwieriger Abwägungsprozess dar, bei dem problematische Therapievoraussetzungen, Sicherheitsgesichtspunkte und disziplinarische Verfehlungen, Rücksichten auf die weitere Vollzugsplanung und damit die Resozialisierungsaussichten des Probanden sowie die Sorge um das therapeutische Klima ins Gewicht fallen können.

Die psychologische Forschung zur Straftäterbehandlung hat eigene Kriterien für die Indikation kriminaltherapeutischer Behandlung entwickelt, die als empirisch gut begründet gelten können. Das *RNR-Modell* von Andrews und Bonta (2010) postuliert, dass Behandlung den drei Prinzipien Risk (Risiko), Need (Bedürfnis) und Responsivity (Ansprechbarkeit) genügen sollte:

- Das Risiko-Prinzip besagt, dass die Intensität der Behandlung sich nach dem Ausmaß der Gefährlichkeit richten sollte. Demzufolge wäre die Sozialtherapie als sehr intensive Maßnahme (Dauer in der Regel mindestens zwei Jahre) für Täter mit hohem oder zumindest mittlerem Rückfallrisiko angezeigt.
- Das Bedürfnisprinzip fordert, dass die Behandlungsziele sich an den kriminogenen Defiziten der Person orientieren sollten, d.h. Straftäterbehandlung dient - anders als Behandlung in sonstigen Gebieten - nicht primär der Steigerung des persönlichen Wohlbefindens, sondern der Kriminalprävention.
- Das Ansprechbarkeitsprinzip fordert, dass die Behandlung die subjektiven (kognitiven, motivationalen, kulturellen etc.) Voraussetzungen des Probanden berücksichtigen sollte; dies wird vor allem dann angenommen, wenn kognitiv-behaviorale Behandlungsmethoden eingesetzt werden.

Die Meta-Analyse von Hanson, Bourgon, Helmus und Hodgson (2009), weist darauf hin, dass die Behandlung von Sexualtätern in dem Maße wirksam ist (d.h. rückfallpräventive Effekte hat), wie diese drei Prinzipien berücksichtigt werden.

Im Folgenden wird untersucht, welche Merkmale in der Vollzugspraxis tatsächlich darüber entscheiden, ob ein inhaftierter Sexualstraftäter therapeutisch behandelt wird oder nicht. Es geht also erstens darum zu prüfen, ob die Behandlungspraxis den gesetzlichen Vorgaben entspricht und zugleich den Prinzipien Rechnung trägt, die nach empirischen Erkenntnissen ihre Wirksamkeit bestimmen. Zweitens lässt sich daraus ableiten, welche Personengruppen bisher häufig nicht in Behandlung kommen oder von ihr ausgeschlossen werden, obwohl sie von dieser profitieren könnten; auf der Basis solcher Erkenntnisse könnten spezielle Angebote für bisher nicht ausreichend versorgte Zielgruppen entwickelt werden. Und drittens sind die Merkmale, in denen

sich Behandelte und Unbehandelte unterscheiden, wichtig für die Planung, Auswertung und Interpretation von Behandlungsstudien: Da in diesem Bereich randomisierte Behandlungsexperimente (mit zufälliger, durch den Forscher kontrollierter Aufteilung in Behandelte und eine Kontrollgruppe) nur selten zu verwirklichen sind, müssen bestehende Unterschiede zwischen Behandlungs- und Vergleichsgruppe nachträglich durch statistische Verfahren neutralisiert werden.

Ausgewählte Ergebnisse der bayerischen Sexualtäter-Erhebung

Die Datenbasis umfasst 1.472 (ausschließlich männliche) Sexualstraftäter, die in den Jahren 2004 bis 2013 aus dem bayerischen Justizvollzug entlassen worden sind. Es handelt sich annähernd um eine Vollerhebung. Zum

Entlassungszeitpunkt wurden von den Fachdiensten der jeweiligen Anstalten 72 überwiegend kategoriale Merkmale erhoben, welche die Biografie, die strafrechtliche Vorgeschichte und Diagnosen der Täter sowie Merkmale der Sexualdelikte, des Haftverlaufs und der Entlassungssituation umfassten.¹

Von den genannten Personen waren 450 (30,6 %) mindestens drei Monate² in einer sozialtherapeutischen Abteilung, 177 weitere (12,0 %) nahmen an einer sonstigen Gruppentherapie für Sexualtäter bei und 85 an einer Einzelpsychotherapie.³ Die übrigen 760 Personen (51,6 %) erhielten keine Behandlung oder nur unspezifische Angebote (z.B. Drogenberatung, soziales Kompetenztraining). Für die weitere Auswertung wurden die ersten drei Gruppen (712 „Behandelte“, 48,4 %) den Unbehandelten gegenübergestellt.⁴

Unterschiede zwischen Behandlungsteilnehmern und Unbehandelten

Tabelle 1 enthält die Merkmale, hinsichtlich derer sich die 712 Behandelten von den Unbehandelten am stärksten unterscheiden. Ausgewertet wurden nur Merkmale, die vor der Entscheidung über die Behandlung schon vorgelegen haben können.⁵

- Das Leugnen der Tatvorwürfe war dasjenige einzelne Merkmal, das den stärksten Einfluss darauf hatte, ob ein Gefangener in Behandlung kam ($\phi = .38, p < .001$). Personen, die zu Haftbeginn ihr Delikt abstritten (38 % der erfassten Personen), kamen nur zu 25,4 % in Behandlung; diejenigen, die es zugaben, hingegen zu 64,1 %.
- Den zweitstärksten Einfluss hatte das Merkmal Migrationshintergrund: Personen mit persönlichem

Tabelle 1: Zusammenhänge zwischen Behandlungsteilnahme und anderen erhobenen Merkmalen

Variable	f (%)	ϕ	% Beh./+	% Beh./-
Leugnen der Tat (zu Haftbeginn)	38	-.38	25,4	64,1
ausländische Herkunft/Migrationshintergrund	28	.34	22,1	60,2
ausschließlich Kindesmissbrauch als Sexualdelikt	45	.20	58,8	40,0
Diagnose Paraphilie	10	.20	76,0	48,2
als Kind selbst Opfer von Misshandlung/Missbrauch	11	.19	76,1	48,8
fehlende berufliche Qualifikation	38	-.15	39,2	54,7
aktuelle Verurteilung wegen nichtsexueller Gewalttat	31	-.15	37,4	53,3
gravierende Probleme im Berufsleben in Freiheit	25	.14	43,3	59,2
mehr als ein sexuelles Opfer	36	.14	57,8	43,0
mindestens ein männliches Opfer	14	.13	63,8	46,0
zerrüttete Herkunftsfamilie	12	.13	65,1	47,9
frühere Verurteilung wegen nichtsexueller Gewalttat	26	-.13	37,4	52,3
sorgfältig Planung der Sexualtat(-en)	12	.13	61,5	47,6
mindestens 3 Vorstrafen	38	-.12	40,7	53,1

Anmerkungen: Aufgeführt sind nur Merkmale mit einer Korrelation $\phi > .10$ (für alle: $p < .001$).

f (%): relative Häufigkeit des jeweiligen Merkmals in der Gesamtstichprobe (N = 1.472).

ϕ (phi) bzw. Cramérs V: Korrelation zwischen dem Merkmal und der Behandlungsteilnahme.

% Beh./+: Anteil der Behandelten unter der Voraussetzung, dass das Merkmal vorliegt.

% Beh./-: Anteil der Behandelten unter der Voraussetzung, dass das Merkmal nicht vorliegt.

Bei einigen Merkmalen gab es eine Zwischenkategorie (Vorliegen des Merkmals möglich oder fraglich), die in der Tabelle nicht berücksichtigt ist.

Migrationshintergrund (Zuwanderer) kamen nur zu 22,1 % in Behandlung, in Deutschland Geborene mit mindestens einem aus dem Ausland stammenden Elternteil zu 48,7 %, Einheimische ohne Migrationshintergrund hingegen zu 60,2 %.

- Personen, die ausschließlich Kindesmissbrauch als abgeurteiltes Sexualdelikt hatten, kamen deutlich häufiger in Behandlung als andere Sexualdelinquenten. Häufiger behandelt wurden auch Personen, die mehr als ein Opfer hatten, sowie Täter mit mindestens einem männlichen Opfer.
- Personen, bei denen eine Störung der sexuellen Orientierung (Paraphilie) diagnostiziert wurde, kamen häufiger in Behandlung als Personen, bei denen eine solche Diagnose ausgeschlossen wurde.⁶
- Häufiger in Behandlung kamen außerdem Personen, die eine Berufsausbildung hatten und in Freiheit keine Schwierigkeiten im Berufsleben hatten, die nicht zugleich wegen eines Gewaltdelikts verurteilt worden waren und die

nicht mehrere Vorstrafen hatten. Hingegen wirkte sich eine zerrüttete Herkunftsfamilie positiv auf die Behandlungsteilnahme aus, ebenso eigene Viktimisierungserlebnisse in der Kindheit.

Behandelte und Unbehandelte unterschieden sich nicht signifikant im Lebensalter zum Zeitpunkt der Entlassung (der Mittelwert lag in beiden Gruppen bei 43 Jahren). Auch der mittlere Score im Prognoseverfahren STATIC-99 (Hanson & Thornton, 2000) differenzierte nicht (2,6 bei den Unbehandelten, 2,5 bei den Behandelten). Es gab jedoch einen schwachen nonlinearen Zusammenhang, der sich darin zeigt, dass die Behandlungsteilnahme in der Klasse mit dem moderat niedrigen Risiko mit 44,0 % etwas niedriger war als in den drei anderen Risikoklassen ($V = .08$, $p = .026$). Die Behandelten wiesen im Mittel einen höheren IQ auf (102,2 vs. 94,5; $F(1,664) = 33,6$, $p < .001$); allerdings lagen entsprechende Daten von weniger als der Hälfte der Personen vor.

Der Familienstand hatte einen schwachen Einfluss: Unverheiratete und

Personen ohne längere Beziehungserfahrung kamen etwas häufiger in Behandlung als Personen mit einer längeren Partnerschaft in der Vorgeschichte (54,7 % vs. 46,8 %; $\phi = .07$, $p = .008$). Andere Merkmale wie Alkohol- oder Drogenmissbrauch wiesen keine oder nur sehr geringe Zusammenhänge auf.⁷

Erfasst wurden im Erhebungsbogen außerdem die Gründe für eine Nichtbehandlung; es konnten bis zu drei Gründen angekreuzt werden. Am häufigsten (bei 73,4 % der Unbehandelten) wurde „fehlende Motivation“ als Grund der Nichtbehandlung angegeben. Weitere Gründe waren nicht ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (14,7 %), nicht ausreichende Strafdauer (6,3 %), gesundheitliche Einschränkungen (3,2 %) und zu geringe Intelligenz (2,5 %). Fehlende Behandlungsbedürftigkeit wurde nur bei 2,5 % als Grund der Nichtbehandlung angegeben, Nichtverfügbarkeit eines Behandlungsplatzes nur bei 0,3 %. Dies unterstreicht die überragende Bedeutung der motivationalen Voraussetzungen in der Wahrnehmung der Fachdienste.

Tabelle 2: Zusammenhänge zwischen Behandlungsabbruch und anderen erhobenen Merkmalen

Variable	f (%)	ϕ	% Abbr/+	% Abbr/-
erhebliche disziplinarische Auffälligkeit in Haft	7	.34	62,5	12,7
Gewalttätigkeit in Haft	8	.22	45,0	17,7
Diagnose Persönlichkeitsstörung	15	.19	28,2	13,1
extremes Bagatellisieren der Tat zu Haftbeginn	60	.17	25,4	11,7
gravierende Probleme im Berufsleben in Freiheit	22	.16	26,9	12,8
Scheitern der sozialen Integration in Freiheit	13	.16	27,2	12,9
Diagnose krankhafte Störung (Psychose)	2	.14	37,5	18,5
Leugnen der Tat (zu Haftbeginn)	20	.12	29,8	17,7
ausländische Herkunft/Migrationshintergrund	13	.12	31,9	18,0

Anmerkungen: Aufgeführt sind nur Merkmale mit einer Korrelation $\phi > .10$ ($p < .01$)

f (%): relative Häufigkeit des jeweiligen Merkmals in der Teilstichprobe der Behandelten (N = 712).

ϕ (phi) bzw. Cramérs V: Korrelation zwischen dem Merkmal und dem Behandlungsabbruch.

% Abbr/+: Anteil der Behandlungsabbrecher unter der Voraussetzung, dass das Merkmal vorliegt

% Abbr/-: Anteil der Behandlungsabbrecher unter der Voraussetzung, dass das Merkmal nicht vorliegt.

Bei einigen Merkmalen gab es eine Zwischenkategorie (Vorliegen des Merkmals möglich oder fraglich), die in der Tabelle nicht berücksichtigt ist.

Unterschiede von Behandlungsabbruchern und Vollteilnehmern

Innerhalb der Teilgruppe der 712 Behandlungsteilnehmer (nach obiger Definition) gab es 142 Personen (19,9 %), die eine Behandlung abbrachen. Davon betrafen 96 Abbrüche die Sozialtherapie (Abbruchquote 21,5 %), 18 die Einzeltherapie (Abbruchquote 21,2 %) und 28 die Gruppentherapie (Abbruchquote 16,1 %).

Der Behandlungsabbruch hing insbesondere von folgenden Merkmalen ab (vgl. Tabelle 2):

- Häufige Anlässe für einen Abbruch der Behandlung waren schwerwiegende oder wiederholte disziplinarische Auffälligkeiten oder gewalttätiges Verhalten in Haft.
- Erhebliches fortdauerndes Bagatellisieren der Taten, anhaltende deliktbegünstigende Einstellungen sowie fortgesetztes Leugnen der Taten waren weitere Gründe für einen Behandlungsabbruch.
- Biografische Merkmale, die einen Behandlungsabbruch wahrscheinlicher machten, waren frühere Probleme im Berufsleben, ein Scheitern der sozialen Integration in Freiheit sowie ein Migrationshintergrund.
- Diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen oder Psychosen führten ebenfalls häufiger zum Behandlungsabbruch.

Es gab weitere Unterschiede, die jedoch nicht als Ursachen oder begünstigende Faktoren des Behandlungsabbruchs interpretiert werden können (und die deshalb nicht in Tabelle 2 berücksichtigt sind). Im Mittel waren die Abbrecher etwas länger in Haft; dies kann aber auch darauf zurückzuführen sein, dass bei ihnen (vermutlich nicht zuletzt gerade aufgrund des Behandlungsabbruchs) seltener eine vorzeitige Entlassung im Rahmen einer Strafaussetzung zur Bewährung erfolgte. Auch die Entlassungssituation stellte sich bei den Abbrechern deutlich ungünstiger dar, was jedoch ebenfalls teilweise

durch den Behandlungsabbruch bedingt sein könnte.

Viele andere Merkmale wiesen nur geringfügige oder keine Zusammenhänge mit dem Behandlungsabbruch auf (darunter Lebensalter, Familienstand, Alkohol- und Drogenproblematik, Intelligenz).

Die Gründe, warum Behandlung nicht zustande kommt oder beendet wird: Was folgt daraus?

Die Ergebnisse unserer Untersuchung entsprechen weitgehend denjenigen aus der internationalen Forschung; es gibt aber auch einige Besonderheiten. Olver, Stockdale und Wormith (2011) stellten in ihrer meta-analytischen Zusammenfassung von 114 Studien zur Straftäterbehandlung fest, dass der typische Behandlungsabbrucher jung, alleinstehend und arbeitslos ist, einer ethnischen Minderheit angehört, wenig schulische und berufliche Qualifikationen besitzt und viele Vorstrafen hat. Speziell bei Sexualtätern gehen antisoziale Persönlichkeitszüge, Leugnen der Tat und negative Einstellungen zur Behandlung häufig mit einem Therapieabbruch einher, nicht jedoch eine Alkohol- oder Drogenproblematik.

Die genannten Zusammenhänge mit Alter und Familienstand konnten im vorliegenden Datensatz hinsichtlich unterbliebener Behandlungsaufnahme und Behandlungsabbruch nicht bestätigt werden: Alter hatte keinen Einfluss; Unverheiratete wurden anders als in der Literatur beschrieben sogar häufiger behandelt.

Das Leugnen der Tatvorwürfe war in der vorliegenden Studie einer der wichtigsten Faktoren, weshalb ein Sexualtäter nicht in Behandlung kam. Das liegt u.a. daran, dass viele der in den sozialtherapeutischen Einrichtungen angewandten Behandlungsverfahren eine intensive Tatbearbeitung verlangen; beharrliches Abstreiten der Tat-

vorwürfe ist mit der Teilnahme deshalb nicht vereinbar. Auch wird Leugnen häufig mit fehlender Therapiemotivation und fehlender Änderungsbereitschaft gleichgesetzt. Diese Annahmen scheinen allerdings problematisch, insbesondere deshalb, weil das Leugnen außer dem Ausschluss aus der Behandlung auch viele weitere eingreifende vollzugliche Entscheidungen zur Folge hat (vgl. ausführlich Endres & Breuer, 2014). Für den Behandlungsabbruch war ebenfalls das Leugnen, insbesondere aber das Bagatellisieren der Tatvorwürfe zu Haftbeginn (also z.B. das Beschönigen der Schwere der Tatfolgen oder das Minimieren der eigenen Verantwortlichkeit) von Bedeutung. Das deutet ebenfalls darauf hin, dass Verantwortungsabwehr als ein wesentliches Behandlungshindernis gesehen wird.

Warum Täter ausländischer Herkunft nur selten in Behandlung kommen, könnte sprachliche, kulturelle oder rechtliche Gründe haben. Eine Therapie setzt hohe sprachliche Kompetenzen voraus; daran dürften viele Zuwanderer scheitern, seltener allerdings die aus Migrantenfamilien kommenden in Deutschland aufgewachsenen Täter. Möglicherweise trägt auch die Herkunft aus einer stärker kollektivistisch geprägten Kultur dazu bei, dass eine kulturelle Distanz zum deutschen Rechtssystem besteht und die Hemmung, Problematisches, das die eigene Familie betrifft, Fremden zu offenbaren, den Zugang zu Behandlung erschwert. Und schließlich wurden beabsichtigte ausländerrechtliche Maßnahmen (angedrohte Abschiebung) als rechtliches Hindernis einer Behandlungsteilnahme gesehen. Alle drei Faktoren stellen aber nicht in jedem einzelnen Fall zwingende Gründe dar, auf eine präventiv sinnvolle Behandlung zu verzichten; vielmehr sollte unter Bezugnahme auf das Ansprechbarkeitsprinzip überlegt werden, wie diese Zielgruppe vielleicht doch behandlerisch erreicht werden könnte.

Dass Personen mit Kindesmissbrauch als Delikt und mit der Diagnose einer Paraphilie häufiger in Behandlung

kamen als Personen, die erwachsene Opfer viktimisiert hatten, könnte daran liegen, dass bei Vergewaltigern häufiger dissoziale Merkmale vorliegen, die einer Behandlung im Wege stehen. Für Missbrauchstäter wurden spezifischere Behandlungsansätze entwickelt. Hinsichtlich der Diagnose ist aber auch nicht völlig auszuschließen, dass bei Behandlungsteilnehmern, die sich im therapeutischen Setting öffnen, auch häufiger psychische Störungen diagnostiziert werden können als bei Tätern, die sich verweigern oder (z.B. aus sprachlichen Gründen) als nicht behandlungsgerecht eingeschätzt werden. Die bessere Zugänglichkeit der Behandelten könnte auch einige weitere Unterschiede (z.B. hinsichtlich eigener Viktimisierungserfahrungen) erklären.

Überraschend war das Ergebnis, dass es keinen linearen Zusammenhang zwischen der Behandlungsteilnahme und dem statistischen Rückfallrisiko (erfasst mittels STATIC-99-Scores) gab. Dies scheint dem Risikoprinzip zu widersprechen, welches verlangt, dass die intensiveren Behandlungsangebote sich auf Personen mit erhöhter Gefährlichkeit fokussieren sollten. Vielmehr deuten die Ergebnisse ein Muster an, dass Indikatoren von Dissozialität (z.B. viele Vorstrafen, Gewaltdelinquenz, keine Berufsausbildung) eher negativ, Indikatoren von sexueller Devianz (z.B. Paraphilie, eigene Viktimisierungserfahrung) eher positiv mit der Behandlungsaufnahme und jeweils gegensinnig mit dem Behandlungsabbruch in Verbindung stehen.

Wenn bereits begonnene Behandlungen abgebrochen wurden, waren offenbar in einigen Fällen Gewalttätigkeiten oder sonstige erhebliche disziplinarische Verstöße der Anlass. Dies scheint im Hinblick auf den Schutz eines förderlichen Behandlungsklimas vertretbar, auch wenn dadurch gerade das Verhalten, das die Notwendigkeit einer Behandlung begründet, als Begründung dafür dient, diese zu beenden.

Lassen sich Behandlungsabbrüche vermeiden? Sollten sie vermieden werden, und wenn ja, mit welchen Mitteln und zu welchem Preis? Erzeugt Abbruch Rückfälle? Die Tatsache, dass Behandlungsabbrucher meist deutlich stärker rückfallgefährdet sind als diejenigen, die bis zum Abschluss teilnehmen (vgl. Olver et al., 2011), wird häufig so interpretiert, dass der Behandlungsabbruch negative Effekte hat, weil der Abbrucher nicht mehr von der Behandlung profitieren kann oder weil die Rückverlegung zu Stigmatisierungseffekten führt. Aber die erhöhte Rückfälligkeit kann auch darauf zurückzuführen sein, dass dieselben Merkmale, die ein hohes Risiko indizieren, auch einen Behandlungsabbruch begünstigen (Dissozialität, viele Vorstrafen, schlechte soziale Integration usw.). Die Verlegung in eine Behandlungsabteilung führt dann vielleicht dazu, dass sich die guten und die schlechten Risiken trennen; mit anderen Worten: Diejenigen Personen, die von vorneherein ein höheres Risiko aufweisen, brechen häufiger ab. Jedenfalls lässt sich aus den genannten Befunden nicht schlüssig ableiten, dass es einen präventiven Effekt gehabt hätte, einen wenig geeigneten Probanden im Behandlungsprogramm zu belassen. Zu berücksichtigen ist außerdem der mögliche negative Einfluss, den ein ungeeigneter oder gar störender Proband auf den Therapieerfolg der anderen Behandlungsteilnehmer haben kann, z.B. durch Verschlimmerung des Behandlungsklimas. Die Forschungslage ist hier keinesfalls eindeutig.

Gibt es eine optimale Rückverlegungsquote, die angestrebt werden sollte, oder lässt sich jedenfalls angeben, ab welchem Wert eine Rückfallquote eindeutig zu hoch ist? In der Meta-Analyse von Olver und Kollegen (2011) lag die durchschnittliche Abbruchquote bei 27 %; das könnte als Orientierungswert dienen. In der von uns ermittelten Abbruchquote von 19,9 % sind die Rückverlegung innerhalb der ersten drei Monate nicht berücksichtigt. Deutlich niedrigere oder gegen

Null gehende Rückfallquoten ließen sich erreichen, wenn man zum einen Personen mit erhöhtem Abbruchrisiko gar nicht aufnahm und zum anderen eine sehr hohe Schwelle bei Rückverlegungen anlegen würde. Dies würde aber bedeuten, dass viele Personen mit hohem Behandlungsbedarf von vorneherein unbehandelt bleiben würden, und verstieße zudem gegen gesetzliche Behandlungspflichten und -ansprüche, insbesondere bei Personen mit vorgemerkter Sicherungsverwahrung. Außerdem wären die Fortschritte der kooperativen Behandlungsteilnehmer durch die fortdauernde Anwesenheit weniger geeigneter oder störender Probanden gefährdet. Andererseits deuten Rückverlegungsquoten von 60 bis zu 80 %, wie sie aus manchen Bereichen berichtet werden, sicherlich auf einen schlechten Ressourceneinsatz hin und sollten Anlass geben, die Aufnahmekriterien und die Abbruchentscheidungen zu überdenken.

Wenn die Gründe, warum jemand nicht in Behandlung kommt oder die Behandlung abbricht, sich teilweise mit denen überlappen, die ein erhöhtes Risiko und einen Behandlungsbedarf indizieren, kann die Konsequenz aus den vorliegenden Befunden keinesfalls darin bestehen, etwa ein „Abbrucher-Profil“ zu erstellen und dann diejenigen Personen, die bisher häufig eine Behandlung verweigern oder abbrechen, erst gar nicht in eine Sotha oder in andere Behandlungsprogramme aufzunehmen. Fehlende Behandlungseignung oder Behandlungsabbruch wird üblicherweise auf individuelle Defizite des Probanden zurückgeführt. Es scheint aber sinnvoller, die Eignung vielmehr als relationales Problem zu sehen, d.h. der Proband ist für die verfügbaren Behandlungsprogramme nicht geeignet bzw. es gibt keine sinnvollen Behandlungsmöglichkeiten für seine Tätergruppe. Es gilt deshalb, differenzierte Behandlungsansätze zu entwickeln, die für auch Probanden mit problematischer Ansprechbarkeit (z.B. Tatleugner, Mig-

ranten, Dissoziale) geeignet sind und diese nicht überfordern.

Der vorliegenden Studie liegt zwar eine Quasi-Totalerhebung zugrunde. Trotzdem muss die Aussagekraft der Befunde an einigen Punkten eingeschränkt werden. Für viele interessierende Merkmale (z.B. Psychopathie und andere Persönlichkeitsvariablen) lagen keine Informationen vor; andere Merkmale sind wohl nur von begrenzter Zuverlässigkeit (z.B. biografische Angaben). Inwiefern die Befunde auf andere Zeiträume (nach 2013), andere Regionen (andere Bundesländer oder Staaten) oder andere Tätergruppen (z.B. Gewalttäter) übertragbar sind, muss offen bleiben.

Für Auswertungen hinsichtlich von Behandlungseffekten bedeuten die festgestellten Zusammenhänge der Behandlungsteilnahme mit unterschiedlichen Merkmalen, dass der Vergleich der Rückfallquoten zwischen Behandelten und Unbehandelten nur mit Vorsicht interpretiert werden darf. Auch wenn die Nicht-Äquivalenz von Behandlungs- und Kontrollgruppe mit statistischen Methoden korrigiert wird, kann dies nur die bekannten Unterschiede bei den erhobenen Merkmalen betreffen. Weitere Unterschiede bei nicht erhobenen oder nicht bekannten Variablen, die Einfluss auf den Rückfall haben, sind nicht auszuschließen.

Literatur

Andrews, D. A. & Bonta, J. (2010). *The psychology of criminal conduct* (5th ed.). New Providence: Anderson.

Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e.V. (2007). *Sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen im Justizvollzug: Mindestanforderungen an Organisation und Ausstattung sowie Indikation zur Verlegung*. Forum Strafvollzug, 56, 100-103.

Arloth, F. (2011). *Strafvollzugsgesetze – Kommentar* (3. Aufl.). München: Beck.

Egg, R. (2013). § 9 StVollzG. In H.-D. Schwind, A. Böhm, J.-M. Jehle & K. Lauenenthal (Hrsg.), *Strafvollzugsgesetze - Bund und Länder* (6. Aufl.) (S. 167 - 193). Berlin: de Gruyter.

Endres, J. & Breuer, M. M. (2014). Leugnen bei inhaftierten Sexualstraftätern: Ursachen, Korrelate und Konsequenzen. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*. [vorab online veröffentlicht: DOI 10.1007/s11757-014-0271-6]

Endres, J., Schwanengel, M. F. & Behnke, M. (2012). Diagnostik und prognostische Beurteilung in der Sozialtherapie. In B. Wischka, W. Pecher & H. van den Boogaart (Hrsg.), *Behandlung von Straftätern* (S. 101 - 122). Herbolzheim: Centaurus. Herbolzheim.

Hanson, R. K., Bourgon, G., Helmus, L. & Hodgson, S. (2009). The principles of effective correctional treatment also apply to sexual offenders - a meta-analysis. *Criminal Justice and Behavior*, 36, 865-891.

Hanson, R.K. & Thornton, D. (2000). Improving risk assessments for sex offenders: a comparison of three actuarial scales. *Law and Human Behavior*, 24, 119-136.

Laubenthal, K. (2011) *Strafvollzug* (6. Aufl.). Heidelberg: Springer.

Olver, M. E., Stockdale, K. C. & Wormith, J. S. (2011). A meta-analysis of predictors of offender treatment attrition and its relationship to recidivism. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 79, 6-21.

1 Mein Dank gilt den Kolleginnen und Kollegen der Fachdienste, die seit über 10 Jahren zusätzlich zu ihren sonstigen Aufgaben diese Daten erheben.

2 Diese Grenze wurde gewählt, um ein bloßes „Probewohnen“ oder eine Überstellung zur Exploration (die noch nicht als Behandlungsteilnahme gewertet wird) von einer tatsächlich begonnenen Behandlung zu unterscheiden. Dieses Vorgehen hat methodisch zur Folge, dass eine Rückverlegung nach einem oder nach zwei Monaten in den nachfolgenden Auswertungen nicht als Behandlungsabbruch gilt, sondern als Nichtbehandlung! In vielen anderen Studien wäre das vermutlich als Behandlungsabbruch gewertet worden.

3 Falls eine Personen an mehreren Behandlungsangeboten teilgenommen hat, wurde jeweils das intensivste gewertet.

4 Es gab einige deutliche Unterschiede zwischen den Teilnehmern der Sozialtherapie (mittlere Behandlungsdauer 26 Monate) und den beiden anderen Behandlungsformen, auf die aus Platzgründen hier nicht im Detail eingegangen werden kann. Probanden in Gruppentherapie (mittlere Behandlungsdauer 17 Monate) wiesen häufiger ein geringes statistisches Rückfallrisiko auf, waren häufiger Inzesttäter und häufiger Tatleugner. Probanden in Einzeltherapie (mittlere Behandlungsdauer 12 Monate)

hatten häufiger ein hohes Risiko, waren jünger (sowohl bei der Entlassung als auch beim ersten Sexualdelikt) hatten mehr Vorstrafen und mehr Hafterfahrung, waren häufiger Vergewaltiger und hatten weitere Gewaltdelikte.

5 Da die Datenerhebung jeweils zum Haftende erfolgte, kann freilich nicht ausgeschlossen werden, dass der Behandlungsverlauf einen Einfluss auf die Feststellung dieser Merkmale hatte. Generell ist die Datenerhebung bei vielen Merkmalen durch die Subjektivität der Beurteiler beeinflusst.

6 Am niedrigsten war allerdings die Behandlungsquote bei den Personen, für die keine entsprechende Information vorlag. - Es ist gerade hier allerdings nicht auszuschließen, dass nicht nur die Diagnose zur Behandlung motiviert, sondern dass umgekehrt auch die Behandlungsteilnahme eher zu entsprechenden Diagnosen führt, die bei Unbehandelten nicht festgestellt werden, obwohl sie auch bei ihnen vorliegen können.

7 Beim Vergleich der Entlassungsjahrgänge von 2004 bis 2008 mit denen von 2009 bis 2013 zeigten sich nur wenige Interaktionseffekte. Die Annahme, dass der Ausbau der Sozialtherapie in diesem Zeitraum die Auswahlgesichtspunkte verändert hat, konnte demnach nur für einzelne Merkmale bestätigt werden: Zahl der Vorstrafen, Verurteilung wegen Gewaltdelikten und Probleme im Berufsleben hatten im ersten Jahrfünft einen etwas stärkeren Einfluss als im zweiten. Der STATIC-99-Score war im ersten Jahrfünft bei den Behandelten niedriger als bei den Unbehandelten, im zweiten Jahrfünft tendenziell umgekehrt etwas höher.



Dr. Johann Endres
Diplom-Psychologe
Kriminologischer Dienst des bayerischen
Justizvollzugs
johann.endres@jva-er.bayern.de

Was tun?

Zur Gegenwart und Zukunft der Sozialtherapie

Gerhard Rehn

Im Lichte aktueller Forschungsergebnisse werden drei Fragen dringlicher: Werden von den sozialtherapeutischen Einrichtungen die richtigen Gefangenen aufgenommen? Falls nicht: Welche Gründe führen zur Fehlbelegung? Und schließlich: Was ist erforderlich, um jene zu erreichen, die mehr als andere Behandlung brauchen? Der Text bezieht sich auf die Sozialtherapie im Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung (SV).

1. Werden die richtigen Gefangenen aufgenommen?

Die Ergebnisse einer weit gefächerten empirischen Erhebung über die Sozialtherapie in Sachsen-Anhalt fasst die Autorin, Simone Seifert (2014, 304), wie folgt zusammen: „...gerade Sexualstraftäter, die bei Tatbegehung noch relativ jung waren, die bereits einschlägig oder mehrfach vorbestraft sind, die... sogar als Karrieretäter einzustufen sind, wurden nicht gezielt in die Sozialtherapie verlegt... Ebenso wurden die eher schwierigen - die ihr Delikt leugnenden und unwilligen - Täter nicht hinreichend sozialtherapeutisch behandelt.“ Und in der vorläufigen Bilanz der ebenfalls breit angelegten Untersuchungen zur Sozialtherapie im sächsischen Waldheim habe sich gezeigt, heißt es, „dass Kriminalpolitik und Empirie einmal mehr nicht Hand in Hand gehen“ (Wössner/Hefendehl/Albrecht 2013, 251). Es dominieren, so wie in Halle, in der Untersuchungsgruppe die Kindesmissbraucher, die deutlich älter als die Probanden mit Vergewaltigung und sonstigen Gewaltdelikten seien (Wößner/Schulz 2013, 108f). Durch testpsychologische Daten werde die These gestützt, dass es sich bei den Sozialtherapiefällen „i.d.R.

um fügsame, sozial kompatiblere...und somit einfacher zu führende Gefangene handelt“ (Hefendehl 2013, 8). Es sei falsch, hieß es schon in einem früheren Projektstadium, „die schwierigen...und hoch behandlungsbedürftigen Täter“ auf das Abstellgleis Regelvollzug zu schieben „und sich die bequemen Täter in die Sozialtherapeutische Anstalt zu legen“ (Hefendehl 2010, 39). Nicht wesentlich anders scheint die Situation auch anderswo zu sein:

1.1 Belegung

Am 31.03.2013 standen in 66 sozialtherapeutischen Einrichtungen 2.348 Haftplätze zur Verfügung (zu diesen und weiteren Zahlen zur Sozialtherapie s. Niemz 2013). Werden davon die 501 im Jugendstrafvollzug vorhandenen Plätze abgezogen, verbleiben 1.847 für erwachsene Straftäter, darunter 57 in vier Abteilungen für Frauen. Am 31.03.2013 waren die Vollzugsanstalten mit 50.606 zu Freiheitsstrafe verurteilte Männer und Frauen belegt. Hinzu kamen 491 Gefangene mit SV (Statistisches Bundesamt 2013). Somit standen für 3,6% der insgesamt 51.097 Gefangenen Plätze in der Sozialtherapie zur Verfügung, die allerdings nur zu knapp 90% ausgelastet waren.

Hinsichtlich Alter und (Sexual-) Delinquenz waren die Einrichtungen wie folgt belegt:

Alter: Am Stichtag 31.03.2013 befanden sich 2.080 Gefangene in sozialtherapeutischen Einrichtungen. Werden davon die 433 Sozialtherapiefälle des Jugendvollzuges im Alter bis zu 25 Jahre abgezogene (Niemz, Tab. 2a u. J-2), verbleiben 1.647 Fälle in Einrichtungen für Erwachsene, davon waren 77 bis

unter 25 Jahre alt und 1.570 Gefangene 25 Jahre und älter. Der Anteil der über 40jährigen umfasste 918 Personen = 55,7% (nach Niemz, Tab. 4a und Jug-2). 1997 lag dieser Anteil bei 20,5%. Im Normalvollzug betrug er am 31.03.2013 knapp 37%. Der Anteil der über 50jährigen hat in der Sozialtherapie im gleichen Zeitraum von 3,2 auf rund 23% zugenommen. Fazit: Im Regelvollzug dominieren die jüngeren, in der Sozialtherapie die älteren Gefangenen.

Der Anteil der in Sozialtherapie befindlichen erwachsenen Sexualstraftäter insgesamt lag 1997 bei 24,5% (184 von 749 Gefangenen) und 2013 bei 58,6% (965 von 1.647). Dieser Anteil erhöht sich auf 60,4% (964 von 1.597), wenn die 38 Frauen, von denen nur eine wegen eines Sexualdelikts verurteilt worden war, herausgerechnet werden. Der Höhepunkt dieser Entwicklung mit bis über 62% lag in den Jahren 2006 bis 2008; seither nimmt dieser Anteil geringfügig ab (nach Niemz Tab. 7b und Jug-5). Dennoch: Ein schon vor dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten hoher Anteil dieser Tätergruppe, der im Vollzug insgesamt bei ca. 7% liegt, stellt inzwischen in einer Reihe von Abteilungen bis zu 100% der Belegung. Daraus folgt auch der hohe Altersdurchschnitt, zu dem vor allem Kindesmissbraucher beitragen: Nach der Strafvollzugsstatistik vom 31.03.2013 sind rund 79% der Kindesmissbraucher im Vollzug der Freiheitsstrafe 30 Jahre und älter und 64% 40 Jahre und älter.

Innerhalb der Gruppe der Sexualstraftäter dominiert der sexuelle Missbrauch von Kindern mit 53,9% (bezogen auf alle Sexualstraftäter im Strafvollzug waren es am 31.03.2013 nur ca. 15%), auf Vergewaltigung und sexuelle Nötigung entfallen 39,4% (nach Niemz Tab. 7c, mangels weiterer Differenzierung hier einschließlich Jugendvollzug). 1997 lag der Schwerpunkt mit einem Anteil von 60% bei den durchschnittlich jüngeren und stärker rückfallgefährde-

ten Vergewaltigern und nur zu 32% bei Kindesmissbrauchern.

Alter und SV: Wegen der Voraussetzungen für die Verhängung von SV sind davon betroffene Täter überwiegend deutlich älter als die Mehrheit aller Gefangenen (Feest/Köhne: Vor §129 Rn. 5). In der Sozialtherapie hat sich die Zahl der durchweg männlichen Gefangenen mit einer Anordnung von Maßregeln am 31.03.2013 von 23 im Jahr 1997 auf 177 im Jahr 2013 deutlich erhöht (davon 165 mit Anordnung einer SV; Niemz, Tab. 5d). Bezogen nur auf die 1.790 erwachsenen Männer sind dies fast 10%. Demgegenüber lag der Anteil der Personen mit SV an allen Sozialtherapiefällen Mitte der 90er Jahre bei lediglich ca. 0,4%.

1.2 Rückfallrisiko

Aus den Kriminalstatistiken und den von Jehle et al. 2003 und 2010 vorgelegten bundesweiten Rückfalluntersuchungen ergibt sich, dass von den für andere Menschen gefährlichen Tätern solche mit einem bereits häufiger verwirklichten Gewaltpotential am ehesten auch einschlägig rückfällig werden und zwar um so mehr, je jünger sie sind. Im Einzelnen:

Nach Jehle et al. (2010) liegt der Schwerpunkt der Wiederverurteilung zu einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe in den absolut und relativ stark vertretenen Altersgruppen von 21 bis 34 Jahren. Von den 2004 entlassenen Tätern kehrten innerhalb von drei Jahren wegen allgemeiner, d. h. nicht nur einschlägiger Rückfälligkeit, rund 25% nach der Entlassung aus Freiheitsstrafe und rund 36% nach der Entlassung aus Jugendstrafe in den Vollzug zurück. Von den 1994 entlassenen Sicherungsverwahrten waren innerhalb von vier Jahren rund 22% von einer stationären Folgeentscheidung betroffen (dazu auch Dessecker 2011; Alex 2010).

Bezogen auf Deliktgruppen erfolgt eine erneute, nicht nur einschlägige Verurteilung zu einer vollstreckbaren

Freiheitsstrafe am häufigsten nach Einbruchdiebstahl und Diebstahl mit Waffen mit 42,9%. Es folgen einfache Körperverletzung mit 28,5%, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung mit 19,5%, Raub und Erpressung mit 17,8%, schwere und gefährliche Körperverletzung mit 15,4 und sexueller Missbrauch mit 5,2%.

Der einschlägige Rückfall ist in den gegen Leib und Leben gerichteten Deliktgruppen bei Körperverletzung, Raub und Erpressung, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung am höchsten und deutlich geringer bei sexuellem Missbrauch (umfassend s. Rehder/Wischka 2012).

Die Analyse straffälligen Verhaltens zeigt bei vielen Tätern eine bunte Mischung unterschiedlicher Delikte divergierender Schweregrades. Dieser Kreislauf von Verbrechen und Strafe sei, heißt es bei Kerner, im Einzelnen sehr variabel, in der personalen Struktur aber konstant, jedoch nicht deterministisch, sondern probabilistisch. Auch schwerste Straftaten sind möglich. Die Mehrheit sei für Hilfe zugänglich (2001, 3f, 40).

Die Faktenlage legt ein Umdenken zwingend nahe: Politik und Öffentlichkeit sollten nicht länger hinnehmen, dass viele junge und vitale Diebe, Einbrecher, Körperverletzer, Sexualstraftäter und Räuber unbehandelt und auch sonst schlecht vorbereitet entlassen werden mit der Gefahr, dass sie zu denen erst werden, auf die dann später, oft zu spät! mit erhöhtem Einsatz reagiert wird. Zu bedenken ist ferner, dass Kindesmissbraucher viele der wenigen Sozialtherapieplätze blockieren, obwohl das Risiko eines einschlägigen Rückfalls gering ist. Zwingend ist die Aufnahme dann, wenn der Missbrauch Teil einer auch sonst ungeordneten Lebensführung ist. Zu prüfen wäre aber, ob für die Mehrheit der älteren, sonst strafrechtlich eher unauffälligen Missbraucher eine problemspezifische Gruppen- und/oder Individualtherapie

im Normalvollzug ausreichend, aber auch unumgänglich ist.

Aus allem folgt, dass die Aufnahme in die Sozialtherapie künftig auf der Grundlage einer alle Lebensumstände berücksichtigende Risikobewertung erfolgen sollte. Einige Strafvollzugsgesetze der Länder zeigen bereits eine entsprechende Entwicklung (s. z.B. Heffendehl 2013, 9f).

1.3 Überleitung

Rechtzeitige und sorgfältig begleitete Lockerungen des Vollzuges – vom Ausgang bis zum mehrmonatigen Dauerurlaub – sind unerlässlich, um die intramurale Behandlung insbesondere durch die Vermittlung in Arbeit/Ausbildung und Wohnraum zu sichern und erfolgreich abzuschließen. Berichte über Eingliederungsmaßnahmen sind selten. Aus Lingen wird für den Zeitraum 2004 bis 2009 berichtet, dass kein Gefangener ohne Lockerungen entlassen wurde, 98% hatten zum Zeitpunkt der Entlassung eine eigene Wohnung oder wohnten betreut, 67% waren in Arbeit oder Ausbildung integriert. Zwei Drittel wohnten bei der Entlassung bereits in der eigenen Wohnung (Wischka/Bielenberg 2009, 43ff, s. auch Rehn, 2012, 56).

Demgegenüber zeigt die Nachuntersuchung der aus Waldheim Entlassenen einmal mehr große Mängel hinsichtlich der Vermittlung von Arbeit (s. auch Albrecht & Ortman 2000, 54f) und Wohnraum. Unterschiede zum Regelvollzug waren kaum feststellbar, dies sei, heißt es, „erwartungskonträr“ (Schwedler/Schneider/Wößner 2013, 241, 236ff). Die Überleitung in Freiheit ist auch sonst besserungsbedürftig:

Die Zahl der Gefangenen ohne Lockerungseignung jeweils am Stichtag 31.3. hat stark zugenommen. Sie lag für selbständige Lockerungen (Ausgang und Urlaub) in den Jahren 1997 bis 1999 zwischen 45 und 49,5% und erreicht seit 2009 (Un-)Werte um 80%. Werden nur die Männer betrachtet, sind es sogar über 80%. Der seit jeher zu geringe An-

teil der Freigänger ist von 13,2 (1997) auf 3,9% und die Zahl der Gefangenen, die Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung nach § 15 Abs. 4 oder § 124 erhielten, ist von 7,9 auf 2,6% gesunken – beide Werte zeigen sich nach Tiefstständen 2012 geringfügig erholt (Niemz 2013; Wischka 2012, 489ff mit vielen Literaturhinweisen).

Der drastische Rückgang von Lockerungen hat – alles in allem - dieselben Ursachen wie die Fehlbelegungen: Es darf nichts passieren. Andernfalls riskieren Vollzugsverantwortliche, Gutachter, Therapeuten etc., dass sie durch das Gefegfeuer massenmedialer Hysterien und Rechtfertigungsrituale gejagt werden (s. Lohr 2009). Das führt zum nächsten Punkt:

2. Gründe für Fehlbelegungen und Risikominimierung

Wenn nichts passieren darf, dann passiert dort, wo im Interesse der Gesellschaft zur langfristigen Risikominimierung etwas passieren müsste, eben auch nichts oder nicht genug: Gerade viele der Schwierigsten und am meisten Rückfallgefährdeten gehen weitgehend unvorbereitet und lebensuntüchtiger als zuvor zurück in die Gesellschaft (vgl. Alex 2001, 4f).

Auf die Darlegung der Gründe für diese seit Jahren anhaltenden Fehlentwicklungen sei nicht viel Raum verschwendet. Sie sind vielfach erörtert worden. Von Seifert (2014) werden z.B. – ausgehend von einer „Theorie sozialer Probleme“ - faktenreich die gesellschaftlichen Selektionsebenen und interessengeleiteten Selektionsmechanismen beschrieben, die schließlich über Polizei, Justiz und Auswahl innerhalb des Strafvollzuges zur Belegung der knappen Plätze im sozialtherapeutischen Vollzug führen. Sie macht deutlich, wie sehr das gesellschaftliche Klima durch die allgegenwärtig geschürte Kriminalitätsfurcht, eine massenmedial eingeforderte Sicherheit vor (Sexual-) Straftätern sowie durch gesetzlich

fixierte Sicherheitsversprechen einer populistisch orientierten Politik geprägt wird. (s. auch; Rehn 2012, 69ff; Wischka 2012, 489ff, jeweils mit vielen Literaturhinweisen).

Nun ist der Begriff „Fehlbelegung“ natürlich relativ. Im Prinzip wäre allen Gefangenen ein qualifiziertes Angebot zu wünschen, kaum einer, der es nicht brauchte. Aber die Zahl der in den Bundesländern stark differierenden Sozialtherapieplätze reicht dafür nicht. Da kaum zu erwarten ist, dass sich daran Grundlegendes ändert, wäre als nahe liegender Schritt der offene Vollzug, orientiert am Niveau der Länder Berlin und NRW, auszubauen (Dünkel 2009; Wischka 2012, 489f). Dies hätte nebenher den wünschenswerten Effekt, dass die leichteren Risiken über diese Vollzugsform entlassen werden und nicht länger vor den Toren der Sozialtherapie stehen und dort Aufnahme finden.

3. Was tun?

Die Sozialtherapie beschäftigt sich von Beginn an intensiv mit der Frage, unter welchen Bedingungen es gelingen kann, insbesondere die schwierigen Insassen zur Mitarbeit und alle Personalgruppen zur engagierten und standfesten Mitwirkung zu gewinnen (s. z.B. Arbeitskreis 2012). Ihre „Wirkungsbedingungen“ (Wirth 2012, 88f) sind hinreichend erprobt und empirisch bestätigt. In der Summe bilden sie ein fast schon komfortables Theoriegebäude (Rehn/van den Boogaart 2012, vor § 123 Rn. 6 ff; dieselben: vor § 166, Rn. 8 ff). Freilich müssten die darauf sich beziehenden, real existierenden Gebilde vielerorts überhaupt erst theoriekonform (wie-der) hergerichtet werden.

Dabei mangelt es nicht an Konzepten und großen Fortschritten im engeren, psychotherapeutischen Sinne (s. diverse Beiträge in Wischka et al. 2012). Jedoch geht diese erfreulich rasante Entwicklung mit einem nicht weniger intensiven Verlust an strukturellen und lebensweltlichen Qualitäten, dem Sozialen im Begriff der Sozialthe-

rapie, einher (Krüger 2004). So bleibt die Sozialtherapie weit hinter ihren Möglichkeiten zurück und verliert die besonders bedürftigen Gefangenen aus dem Auge:

Um die Gefahr gravierender Straftaten zu reduzieren, wären in erster Linie (aber nicht ausschließlich!) junge Gefangene und solche mittleren Alters in die Sozialtherapie aufzunehmen, bei denen große Mängel in sozialer, emotionaler, kognitiver und ethischer Hinsicht feststellbar sind, die vor diesem Hintergrund früh und häufig z.T. ganz unterschiedliche Straftaten begangen haben und bei denen riskiert wird, dass sie, unbehandelt entlassen, auch schwerste Straftaten aus dem abweichenden Milieu heraus begehen könnten. Ihre Lebensführung ist überwiegend chaotisch, ihre Bindungsfähigkeit oftmals gering und nicht selten besteht auch eine Neigung zur gewaltförmigen Deliktbegehung. Vor dem Hintergrund überwiegend desolater Sozialisationsbedingungen sind sie misstrauisch und abweisend gegenüber professionellen Beziehungs- und Hilfsangeboten. Im Umgang sind sie häufig ungeduldig, anspruchsvoll, reizbar und unbequem; sie testen Beziehungen, spielen Personal(-gruppen) gegeneinander aus und reagieren vordergründig aggressiv und trotzig, wenn sie einmal mehr weggeschickt, zurückverlegt werden. Aber so sind sie nicht nur und nicht immer. Dicht unter der Oberfläche eines abweisenden Verhaltens liegen Trauer, Verzweiflung und depressive Ängste über ein verpfushtes Leben und vor einer düsteren und ungewissen Zukunft. Hinter der oft nur halbstarren Fassade können beachtliche Begabungen, Lust am Lernen und an neuen Erfahrungen entdeckt und gefördert werden. Eine Einrichtung, die nach den Prinzipien der integrativen Sozialtherapie arbeitet, die also ein tragfähiges professionelles Beziehungsangebot unabdingbar und zwingend mit lebensweltlichen und überleitungsorientierten Faktoren verknüpft, ist für sie geradezu ideal (vgl.

Pecher/Stark 2012, 387ff). Aber was heißt das konkret?

Nicht allein die Angst, dass etwas passieren könnte, ist Ursache von Fehlbelegungen. Es kommt hinzu, dass die meisten Einrichtungen über die erforderlichen Struktur- und Ausstattungselemente nicht verfügen, um den beschriebenen Täterkreis überhaupt aufnehmen zu können (s. Rehn 2012 67ff). Daraus folgt zweierlei: Die Sozialtherapie muss gegenüber dem Regelvollzug in allen Belangen selbständig sein oder werden, und sie muss sich – zweitens – hinsichtlich Gestaltung und Durchführung nachhaltig an den empirisch belegten und erfahrungsgesättigten Elementen der Theorie der integrativen Sozialtherapie orientieren.

Aus dem ersten Punkt folgt zwingend die Rückkehr zu überschaubaren, ca. 40 bis 80 Plätze umfassenden selbständigen Anstalten. Sozialtherapeutische Abteilungen im Regelvollzug können Sozialtherapie im hier gemeinten Sinne nur sein, wenn sie sehr weitgehend, möglichst uneingeschränkt selbstständig sind, nach den Konzepten der integrativen Sozialtherapie arbeiten und wenn dies von der Regelvollzugsanstalt so gewollt und unterstützt wird. Der Justizvollzug insgesamt gewinnt, wenn er sich selbst sachgerecht ausdifferenziert und die Sozialtherapie als durchgreifende Alternative gegenüber vielen eigenen Traditionen begreift. Für eine gegenüber heute deutlich wirksamere Sozialtherapie ist dies eine unerlässliche, aber – wie Beispiele aus Vergangenheit und Gegenwart zeigen – nicht die einzige Bedingung. Die andere ist inhaltlicher Natur. Das ist ein weites Feld und kann hier aus Platzgründen nicht detailliert dargestellt werden. Einige wenige Punkte sollen die abträglichen Wirkungen einer zu großen Nähe zwischen Sozialtherapie und Regelvollzug wenigstens andeuten (detailliert vgl. z.B. Wischka, 2012; Rehn 2012; Rehn 2004):

Sozialtherapie ist dann wirksam und dynamisiert bei Gefangenen (und der

Mitarbeiterschaft) eingefahrene Erwartungen und Verhaltensweisen, wenn sie umfassend und lebensnahe, aber auch fordernd und verbindlich gestaltet ist, wenn alle Bereiche der Anstalt und Zeiten von Überleitung und Nachbetreuung als „Erprobungsräume“ (Wischka 2012) gestaltet sind, deren komplexe Strukturen viele Möglichkeiten eröffnen, um neues, besseres Verhalten erfahren, erproben, einüben und gegebenenfalls korrigieren zu können. So muss es der Sozialtherapie z.B. möglich sein, Gefangene nur in eigenen Trainings-, Arbeits- und Ausbildungsbereichen zu beschäftigen, das Hausgeld in bar auszuzahlen, Therapie- und Freizeitangebote in eigenen Räumen durchzuführen, Besuche häufig zuzulassen, diese in die therapeutische Arbeit ggfls, einzubeziehen und – nach Überprüfung – im Wohnbereich der Gefangenen zu ermöglichen, ferner zu gegebener Zeit regelmäßig Lockerungen, insbesondere Freigang, vorzusehen und über eine eigene Pforte abzuwickeln, Freigänger nicht aus dem gewohnten Wohngruppenumfeld zu verlegen, Dauerurlaub bis zu sechs Monate in möglichst vielen Fällen als besonders wertvollen Erprobungsraum zu genehmigen und intensiv zu begleiten usw. Die unterschiedlichen Personalgruppen wären so zu organisieren, dass sie sich unausweichlich gegenseitig ergänzen und eng zusammenwirken. So sind z.B. Sicherheit, Therapie, Wohngruppenleben und Freizeit die Angelegenheit aller Berufsgruppen, wenngleich natürlich in unterschiedlicher Gewichtung (vgl. Lindemann 2012, Rehn 2012, 66f).

Die Gefahr eines weiteren Abgleitens der Sozialtherapie auf die Ebene behandlungsorientierter Abteilungen des Regelvollzuges, die auch früher schon gebräuchlich und verdienstvoll waren, ist nur aufzuhalten, wenn das Konzept der integrativen Sozialtherapie möglichst in selbständigen Anstalten auch tatsächlich umgesetzt wird. Nur in einer so orientierten Sozialtherapie sind ausgefeilte Diagnose- und Therapietechniken und anspruchsvolle For-

schungsprogramme keine Irrlichter, sondern Glanzlichter eines erfolgreichen Vollzuges.

Literatur

- Albrecht, H.-J., Ortman, R.** (2000): Abschlussbericht. Längsschnittstudie zur Evaluation der Wirkung der Sozialtherapie in NRW, MPI Freiburg
- Alex, M.** (2001): Sozialtherapie als Alibi? NK, 4-5
- Alex, M (2010): Nachträgliche Sicherungsverwahrung. Ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel
- Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten:** Mindestanforderungen an Organisation und Ausstattung sowie Indikation zur Verlegung. In: B. Wischka/W Pecher/H. van den Boogaart (Hrsg.): Behandlung von Straftätern. Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung, 20 – 26
- Dessecker, A.** (2011): Lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung. Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2009, KrimZ Wiesbaden
- Dünkel, F.** (2009): Vollzugslockerungen und offener Vollzug – die Bedeutung entlassungsvorbereitender Maßnahmen für die Wiedereingliederung. In: FS, 192-196
- Feest, J., Köhne, M.** (2012): Vor §129. In: Feest, J., Lesting, W. (Hrsg.): Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, 6. Aufl.
- Hefendehl, R.** (2010): Sozialtherapie: Was der Gesetzgeber wollte und die Praxis macht. Erste Ergebnisse eines kriminologischen Forschungsprojekts. MschrKrim 24-41.
- Hefeldehl, R.** (2013): Die Sozialtherapie als Spielball von Kriminalpolitik und Praxis des Strafvollzuges?. In: G. Wössner/R. Hefendehl/H.-J. Albrecht (Hrsg.): Sexuelle Gewalt und Strafvollzug. Bisherige Daten und Analysen zur Längsschnittstudie „Sexualstraftäter in den sozialtherapeutischen Abteilungen des Freistaates Sachsen. MPI Freiburg, 1-14
- Jehle, J.-M. et al.** (2010): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004-2007, Berlin: BJM, verfügbar über: www.bjm.de
- Kerner, H.-J.** (2001): Freiheit und Unfreiheit. Zum Verlauf der Karrieren von Straftätern. In: G. Rehn/R. Nanninga/A. Thiel (Hrsg.): Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges, 3 – 52
- Krüger, M.** (2004). Probleme der Einbettung Sozialtherapeutischer Abteilungen in Anstal-

ten des Regelvollzuges: Ein Plädoyer wider die Gleichbehandlung. In: G. Rehn/R. Nanninga/A. Thiel (Hrsg.): Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges, 234-240

Lindemann, C. (2012): „Die Gefangenen sind nicht das Problem.“ Gelingende Zusammenarbeit der Professionen als Voraussetzung erfolgreicher Sozialtherapie. In: B. Wischka/W. Pecher/H. van den Boogaart (Hrsg.): Behandlung von Straftätern. Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung, s. 594 - 607.

Löhr, H. E. (2009): Resozialisierung und Medien. In: Cornel et al. (Hrsg.): Resozialisierung, 3. Auflage, 576 - 597

Niemz, S. (2013): Sozialtherapie im Strafvollzug. Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31. 03. 2013, KrimZ Wiesbaden.

Pecher, W., Stark, A. (2012): Die therapeutische Beziehung bei der Behandlung von Straftätern. In: B. Wischka/W. Pecher/H. van den Boogaart (Hrsg.): Behandlung von Straftätern. Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung, 377-397

Rehder, U., Wischka, B. (2012): Sexualstraftäter: Bild in der Öffentlichkeit und Ergebnisse der Forschung. In: Kriminalpädagogische Praxis Heft 48, Lingen

Rehn, G., van den Boogaart, H. (2012): Vor § 123 StVollzG. In: J. Feest/W. Lesting (Hrsg.): StVollzG. Kommentar, 6. Aufl.

Rehn, G., van den Boogaart, H. (2012): Vor § 166 StVollzG. In: J. Feest/W. Lesting, (Hrsg.): StVollzG. Kommentar, 6. Aufl.

Rehn, G. (2004): Grundlegende Überlegungen zur Planung und Gestaltung sozialtherapeutischer Einrichtungen. In: G. Rehn/R. Nanninga/A. Thiel (Hrsg.): Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges, 200 - 218

Rehn, G. (2012): Sozialtherapie im Justizvollzug – eine kritische Bilanz. In: B. Wischka/W. Pecher/H. van den Boogaart (Hrsg.): Behandlung von Straftätern. Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung, 32-80

Schwedler, A., Schneider, S., Wössner, G. (2013): Ergebnisse zur sozialen Situation und zur selbstberichteten Delinquenz nach Haftentlassung. In: G. Wössner/R. Hefendehl/H.-J. Albrecht (Hrsg.): Sexuelle Gewalt und Sozialtherapie. Bisherige Daten und Analysen zur Langzeitstudie „Sexualstraftäter in den sozialtherapeutischen Abteilungen des Freistaates Sachsen“. MPI Freiburg, 231 - 244

Seifert, S. (2014): Der Umgang mit Sexualstraftätern. Bearbeitung eines sozialen Problems im Strafvollzug und Reflexion gesellschaftlicher Erwartungen. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 4.1; 31. 03. 2013.

Wirth, W. (2012): Evaluation im Strafvollzug. Ein (zu) weites Feld? In: FS 84 - 89

Wischka, B. (2012): Zur Notwendigkeit von Erprobungsräumen bei der Behandlung von Straftätern innerhalb und außerhalb der Mauern. In: B. Wischka/W. Pecher/H. van den Boogaart (Hrsg.): Behandlung von Straftätern. Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung, 487 - 509

Wischka, B., Bielenberg G. (2009): Die sozialtherapeutische Abteilung der JVA Lingen 2004 - 2009. Schriftenreihe der JVA Lingen

Wößner, G., Schulz, A. (2013): Sozialtherapeutisch behandelte Sexual- und Gewaltstraftäter: erste Ergebnisse. In: G. Wössner/R. Hefendehl/H.-J. Albrecht (Hrsg.): Sexuelle Gewalt und Sozialtherapie. Bisherige Daten und Analysen zur Langzeitstudie „Sexualstraftäter in den sozialtherapeutischen Abteilungen des Freistaates Sachsen“. MPI Freiburg, 107 - 140

Wößner, G., Hefendehl, R., Albrecht H.-J. (2013): Zusammenfassung und vorläufige Bilanz. In: Dies. (Hrsg.): Sexuelle Gewalt und Sozialtherapie. Bisherige Daten und Analysen zur Langzeitstudie „Sexualstraftäter in den sozialtherapeutischen Abteilungen des Freistaates Sachsen“. MPI Freiburg, 245 - 252



Dr. Gerhard Rehn
Ltd. Wiss. Direktor i. R.
Gerhardarehn@aol.com

Veranstungshinweise

8. Sächsischer Jugendgerichtstag „Früh übt sich...“

Veranstalter: DVJJ Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Landesgruppe Sachsen

Termin: 18-19. September 2014

Ort: Ostritz

Anmeldung: LRA Görlitz
Außenstelle Löbau

Jugendamt, Frau Berger
Georgewitzer Straße 60
02708 Löbau

Tel: 03585 441825

E-Mail: beatrix.berger(at)kreis-gr.de

In Haft - ohne deutschen Pass

Veranstalter: Deutsche Aids-Hilfe

Termin: 19.09 - 21.09.2014

Ort: Remagen

Anmeldung: Deutsche Aids-Hilfe
Wilhelmstraße 138

10963 Berlin

Tel.: 030-690087-0

Fax: 030 690087-42/96

www.aidshilfe.de

Risiko-orientierte Bewährungshilfe

Veranstalter: DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin: 22.09.2014

und 03.-04.11.2014

Ort: Frankfurt

Anmeldung: DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Aachener Straße 1064

50858 Köln

Tel: 0221 94865120

Fax: 0221 94865121

E-Mail: kontakt(at)dbh-online.de

Homepage: www.dbh-online.de

Baden- Württemberg

JVA Offenburg wieder staatlich

Die Justizvollzugsanstalt (JVA) Offenburg wird ab 1. Juni 2014 wieder komplett staatlich betrieben. Der Vertrag mit dem privaten Dienstleister, der in den vergangenen fünf Jahren rund 40 Prozent der Dienstleistungen in der JVA übernommen hatte, läuft Ende Mai aus. Die Landesregierung hatte den Vertrag Ende 2012 fristgerecht gekündigt. „Damit ist das Kapitel des teilprivatisierten Justizvollzugs in Baden-Württemberg beendet“, sagte Justizminister Rainer Stickelberger: „Der Staat, der gerade in einem Gefängnis eine enorme Verantwortung trägt, darf diese - auch nicht teilweise - an privatwirtschaftliche Dienstleister delegieren.“

Seit der Eröffnung der JVA Offenburg im Jahr 2009 hatte sich ein privater Dienstleister vor allem um die täglichen Versorgungsleistungen gekümmert, beispielsweise um das Versorgungsmanagement mit Küche, Wäsche, Gefangeneneinkauf und Telefonie. Zudem war er zuständig für die Vermittlung sozialer, schulischer und beruflicher Kompetenzen.

Mit der Beendigung der Teilprivatisierung setzt die Landesregierung einen zentralen Punkt aus dem Koalitionsvertrag um. „Gerade im sehr sensiblen Bereich des Justizvollzugs darf nicht einmal ansatzweise die Gefahr von Interessenkonflikten oder von Zweifeln an der gesetzestreuen Aufgabenerledigung bestehen“, stellte der Minister fest. Er berichtete, dass der Übergang reibungslos verlaufen sei. Dazu beigetragen habe, dass vor allem im Bereich der sozialen und psychologischen Versorgung sowie im Verwaltungsbereich erfahrenes Personal des privaten Dienstleisters in den staatlichen Dienst übernommen werden konnte. Auch im Werkdienst sei das möglich gewesen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Werkdienst leiten die Arbeitsbetriebe, in denen Gefangene beschäftigt sind. Darüber hinaus verstärken Beamtinnen und Beamte, die bislang in anderen Justizvollzugsanstalten beschäftigt waren, die Belegschaft in Offenburg. Das ist durch die Schließung kleinerer Vollzugseinrichtungen möglich geworden. Insgesamt stehen in der JVA Offenburg nach der Beendigung des teilprivaten Betriebs 240 Vollzeitstellen im staatlichen Dienst zur Verfügung.

Der Minister dankte den Bediensteten in der JVA Offenburg für ihr großes Engagement, mit dem sie den reibungslosen Übergang vom teilprivaten zum staatlichen Betrieb möglich gemacht hätten. In Baden-Württemberg gibt es 17 Justizvollzugsanstalten mit 22 Außenstellen, zwei Jugendarrestanstalten, ein Justizvollzugskrankenhaus, eine Sozialtherapeutische Anstalt mit Außenstelle sowie eine Justizvollzugsschule. Die JVA in Offenburg ist die neueste unter diesen Einrichtungen, sie wurde im Frühjahr 2009 eröffnet. Zur JVA Offenburg mit ihren 440 Haftplätzen gehören eine Sozialtherapeutische Abteilung mit 60 Haftplätzen sowie die Außenstelle Kenzingen mit 22 Haftplätzen.

[Medieninformation des Justizministeriums Baden-Württemberg v. 30.05.2014]

Tuningen gegen Justizvollzugsanstalt

In einem Bürgerentscheid haben sich die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Tuningen an diesem Sonntag (6. Juli 2014) gegen die Ansiedelung einer Justizvollzugsanstalt ausgesprochen. „Wir hätten uns ein anderes Ergebnis gewünscht, doch wir respektieren das Votum der Menschen in Tuningen. Wir danken den Bürgerinnen und Bürgern für die rege Teilnahme an der Abstimmung“, erklärten Staatsrätin Gisela Erler, Finanz- und Wirtschaftsminister Nils Schmid sowie Justizminister Rainer Stickelberger.

Es würden nun zügig die Vor- und Nachteile der weiteren Standorte in Weigheim (Villingen-Schwenningen), Rottweil und Meßstetten vertiefend geprüft und untereinander abgewogen, erläuterten Justizminister Stickelberger und Finanz- und Wirtschaftsminister Schmid. „Erst nach Abschluss dieses weiteren Prüfungsverfahrens werden wir sagen können, welchem Standort in Zukunft unsere volle Konzentration gilt“, so die beiden Minister. Staatsrätin Erler bekräftigte, dass dabei der dialogorientierte Stil fortgeführt werden solle. Stickelberger betonte, dass das Land weiterhin an seinem Vorhaben festhalte, im südwürttembergischen Landesteil eine neue, moderne Justizvollzugsanstalt zu bauen. „Wir brauchen einen Neubau in dieser Region, um einen heimatnahen, den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Behandlungsvollzug an Strafgefangenen gewährleisten zu können.“ Er dankte Bürgermeister Jürgen Roth und dem Tuninger Gemeinderat dafür, dass sie das Verfahren zur Bürgerbeteiligung mit Informationsveranstaltungen, einer Bürgerversammlung und dem Bürgerentscheid durchgeführt hätten: „Bürgermeister Jürgen Roth hat sich mit großem persönlichem Engagement dafür eingesetzt, dass seine Bürgerinnen und Bürger ihre Entscheidung auf einer umfassenden Informationsgrundlage treffen konnten.“ Staatsrätin Erler bedankte sich auch bei den Beteiligten in der Spurgruppe, die den Prozess hin zum Bürgerentscheid begleiteten. „Ziel aller Beteiligten ist gewesen, ein sachliches und faires Klima zu schaffen, in dem sich die Bürgerinnen und Bürger ihre eigene Meinung bilden konnten“, so die Staatsrätin. Dass dies gelungen sei, habe auch an den beiden Initiativen für beziehungsweise gegen die geplante Justizvollzugsanstalt gelegen, erkannte die Staatsrätin lobend an. Beide Bürgerinitiativen hätten durch ihr Engagement und ihren Einsatz zur Meinungsbildung beigetragen.

[Justizministerium BW, Medieninformation v. 06.07.2014]

1 Jahr Sicherungsverwahrung in Freiburg

Rund ein Jahr, nachdem das Gesetz zur Schaffung einer grundrechtskonformen Rechtsgrundlage für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg in Kraft getreten ist, ist die an Behandlung, Therapie und Resozialisierung orientierte Sicherungsverwahrung im Land gut verankert. In einer neu geschaffenen Abteilung für Sicherungsverwahrung auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Freiburg sind derzeit 57 Sicherungsverwahrte untergebracht. Sie werden von einem Behandlungsteam betreut, das sich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachdienste der Justizvollzugsanstalt sowie des allgemeinen Vollzugsdienstes zusammensetzt.

Die Abteilung für Sicherungsverwahrung erstreckt sich über vier Stockwerkstationen. Je nach Behandlungsbedarf sind die Sicherungsverwahrten auf einer Zugangs- und Orientierungsstation, einer Station für derzeit gefährliche und gemeinschaftsunfähige Sicherungsverwahrte oder auf einer Station mit verpflichtendem Wohngruppenvollzug untergebracht. Der Wohngruppenvollzug erfolgt auf zwei Stationen: eine zur Motivation und zur Förderung sozialer Kompetenz sowie eine für Tataufarbeitungen und für die Vorbereitung einer späteren Entlassung.

Die Fachdienste der Justizvollzugsanstalt sowie externe Fachkräften bieten neben psychotherapeutischen Einzeltherapien auch deliktsspezifische Therapiegruppen, soziales Kompetenztraining, Arbeits-, Kunst- und Bewegungstherapien sowie Suchtkontrollgruppen an. Die Behandlungsangebote werden von den meisten Sicherungsverwahrten gut angenommen; insbesondere nehmen rund 80 Prozent der Sicherungsverwahrten einzelpsychotherapeutische Gespräche in Anspruch, 20 Prozent werden in

deliktsspezifischen Behandlungsgruppen therapiert. Nur ein kleiner Teil der Sicherungsverwahrten lehnt trotz stetiger Motivationsbemühungen durch das Behandlungsteam jegliche Form einer therapeutischen Intervention ab. Die durch die Einschätzung externer Sachverständiger bestätigten Therapieerfolge der intensiven Behandlungsbemühungen sind bereits sichtbar. So haben acht Untergebrachte nach gerichtlicher Empfehlung - in den meisten Fällen niederschwellige - Lockerungen des Vollzugs wie begleitete Ausgänge erhalten. Damit sollen sie auf eine angestrebte Entlassung vorbereitet werden. Justizminister Rainer Stichelberger dankte allen Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Freiburg, die an der Entwicklung und Umsetzung der Neuausrichtung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung beteiligt waren, für ihr großes Engagement. „Mir ist sehr bewusst, dass der Umgang mit sicherungsverwahrten Menschen, die allesamt bereits viele Jahre des Strafvollzugs hinter sich haben, eine der schwierigsten Aufgaben ist, die Justizvollzugsbedienstete übernehmen“, sagte Stichelberger.

[Medieninformationen des Justizministeriums Baden-Württemberg v. 20.06.2014]

Berlin

Neubau Sicherungsverwahrung in der JVA Tegel

Am 04.07.2014 hat Stadtentwicklungssenators Michael Müller Justizsenator Thomas Heilmann den Schlüssel für den Neubau zur Unterbringung der Sicherungsverwahrten auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Tegel in Berlin-Reinickendorf übergeben. Mit einer Nutzfläche von ca. 3.200 qm für insgesamt 60 Sicherungsverwahrte einschließlich der erforderlichen Büro-

und Betreuungsflächen wurde der JVA-Standort Tegel damit um ein Gebäude für die Unterbringung der Sicherungsverwahrten erweitert.

Der Standort auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Tegel wurde nach einer Untersuchung sämtlicher Berliner Haftanstalten gewählt. In Tegel ergeben sich Synergieeffekte, da vorhandene Infrastrukturen, das Sicherheitsmanagement und das differenzierte Arbeits- und Freizeitangebot für die Sicherungsverwahrung mitgenutzt werden können. Eine entsprechende Erweiterungsfläche und bestehendes Baurecht durch einen Bebauungsplan waren dort ebenfalls vorhanden.

Der Baukörper selbst ist ein gestreckter Zeilenbau, der sich im nördlichen Teil – zur angrenzenden Gefängnismauer hin – von 5 auf 4 Vollgeschosse reduziert. Um die sehr kurze Bauzeit zu ermöglichen wurden alle Planungsverfahren gestrafft (die Vorplanung als Amtsentwurf durchgeführt) und eine Bauweise mit seriellen Fertigteilen gewählt, die eine schnelle Vorfertigung und eine schnelle Montage erlaubten. Die wiederkehrenden Nutzungsbereiche – jeweils zwei Wohneinheiten mit 10 Wohneinheiten pro Etage – ermöglichen eine rationale Vorfertigung von tragenden Wand- und Deckenbauteilen. Durch die Schottenbauweise und gleiche Geschosshöhen in den Obergeschossen bestand die Möglichkeit, die tragenden Elemente in hoher Stückzahl und Qualität vorzufertigen. Das zweiteilige Standardfenster, bestehend aus einem großformatigen, mit transparentem Spezialeicherheitsglas fest verglastem Element und einem verglasten, öffenbaren Lüftungsflügel mit davorliegendem Hartmanganstahllochblech in Form eines ornamentalen Schmuckelementes prägt hierbei wesentlich die Fassadengestaltung des ansonsten zurückhaltenden Funktionsbaus. Die Gesamtkosten werden ca. 14 Millionen Euro betragen und bleiben damit ca. 1 Million € unter dem vorgesehenen Budget. Die Investitionsmaßnahme wurde durch Haushaltsmittel des Landes Berlin

finanziert. [Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,

Pressemitteilung vom 04.07.2014]

Verfassungsbeschwerde gegen Datenschutzgesetz

Der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin hat die Verfassungsbeschwerde eines Strafgefangenen gegen das Berliner Justizvollzugsdatenschutzgesetz vom 21. Juni 2011 zurückgewiesen. Da die Verfassungsbeschwerde weitgehend unzulässig war, hat der Verfassungsgerichtshof nur eine Bestimmung des Gesetzes (§ 27 Abs. 1 JVollzDSG Bln) inhaltlich nachgeprüft und hierzu eine einschränkende, verfassungskonforme Auslegung beschlossen. Die überprüfte Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

§ 27 Unterrichtung über Datenerhebung

(1) Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten werden Betroffene unter Angabe dieser Daten unterrichtet, soweit und sobald vollzugliche Zwecke nicht entgegenstehen.

(2) Die Unterrichtung kann unterbleiben,

1. wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen des überwiegenden berechtigten Interesses eines Dritten, geheim gehalten werden müssen,
2. wenn nach den Umständen der Erhebung davon auszugehen ist, dass die Betroffenen von der Tatsache der Erhebung Kenntnis genommen haben oder
3. wenn der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

Hierzu hat der Beschwerdeführer gel-

tend gemacht, § 27 JVollzDSG Bln berühre das Grundrecht auf Schutz seiner persönlichen Daten (Art. 33 Verfassung Berlin) in seinem Kerngehalt, soweit eine Unterrichtung über die Datenerhebung unterbleiben könne. Außerdem sei die Vorschrift unbestimmt.

Laut Verfassungsgerichtshof ist die Verfassungsbeschwerde im Ergebnis unbegründet. Die Regelung in § 27 JVollzDSG Bln greift in die durch Art. 33 VvB gewährleistete Befugnis des Einzelnen ein, selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen er persönliche Lebenssachverhalte offenbart. Dieses Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz wird durch die Ermächtigung der Vollzugsbehörden, Daten ohne Kenntnis zu erheben und in näher bestimmten Fällen von einer nachträglichen Unterrichtung vorübergehend oder auf Dauer abzusehen, erheblich beschnitten. Bei nicht erkennbaren Eingriffen hat der Grundrechtsträger in der Regel zumindest Anspruch auf spätere Kenntnis und Bekanntgabe der staatlichen Maßnahme. Ausnahmen von der Benachrichtigungspflicht sind nur in Abwägung mit verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern zulässig und auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken.

Diesen Anforderungen wird § 27 Abs. 1 JVollzDSG Bln nur bei einer verfassungskonformen Auslegung gerecht. Die Bestimmung ist nicht unbestimmt. Sie enthält aber eine dem Wortlaut nach zu weitgehende Ermächtigung zugunsten der im Gesetz (an anderer Stelle in § 6 Abs. 1 JVollzDSG Bln) definierten „vollzuglichen Zwecke“. Die Vorschrift des § 27 Abs. 1 JVollzDSG Bln bedarf deshalb der einengenden Auslegung. Sie ist mit der Verfassung von Berlin nur vereinbar, soweit und solange Vollzugszwecke durch eine Benachrichtigung konkret gefährdet werden und wenn eine Abwägung mit den Grundrechten des Betroffenen ergibt, dass die Nichtunterrichtung zur Wahrung der geschützten Zwecke im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig ist. Die weiteren Ausnahmen von der

Benachrichtigungspflicht in § 27 Abs. 2 JVollzDSG Bln sind verfassungsrechtlich nicht bedenklich.

[Beschluss vom 14. Mai 2014 VerFGH 151/11; [Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Pressemitteilung Nr. 10/2014 vom 22.05.2014]

Brandenburg

Jugendarrestvollzugsgesetz verabschiedet

Der Brandenburgische Landtag hat heute das Gesetz über den Vollzug des Jugendarrestes im Land Brandenburg verabschiedet. Dazu erklärt Justizminister Dr. Helmuth Markov: „Von der Neuregelung verspreche ich mir positive Auswirkungen auf die Entwicklung junger Menschen, die vom rechten Wege abgekommen sind. Das Gesetz entwickelt die bereits in Ansätzen praktizierte sozialpädagogische Ausgestaltung des Arrestes konsequent weiter. Der Arrest soll den Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung von Straftaten beigetragen haben. Ich freue mich außerdem, dass mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Brandenburg als erstes Bundesland über lückenlose gesetzliche Regelungen im gesamten Justizvollzug verfügen wird. Damit hat die Koalition den gesamten Justizvollzug in dieser Legislaturperiode auf eine neue landesgesetzliche Grundlage gestellt.“

Der Jugendarrest wird im Land Brandenburg in einer organisatorisch, personell und baulich selbstständigen Anstalt vollzogen. Die derzeitige Jugendarrestanstalt Königs Wusterhausen verfügt über 17 Plätze. 2013 haben dort 290 Arrestierte einen Jugendarrest verbüßt. Ziel des Jugendarrestvollzugs ist es, den Arrestierten das von ihnen begangene Unrecht und ihre Verantwortung hierfür bewusst zu machen und ihnen Hilfen

für eine Lebensführung ohne Straftaten aufzuzeigen und zu vermitteln. Das Gesetz grenzt den Vollzug des Jugendarrestes durch eine sozialpädagogische Ausgestaltung und einen eigenen pädagogischen Ansatz deutlich vom Vollzug der Jugendstrafe ab. Da der Jugendarrest maximal vier Wochen dauert, sieht das Gesetz eine enge Vernetzung der Anstalt mit externen und auch freien Trägern vor, die die in der Anstalt begonnene Arbeit nach der Entlassung der Arrestierten am Wohnort fortsetzen können.

[Pressemitteilung d. Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg v. 25.06.2014]

Haasenburg-Heime bleiben geschlossen

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit einem heute bekannt gegebenen Beschluss eine Beschwerde der Haasenburg GmbH gegen eine erstinstanzliche Eilrechtsschutzentscheidung des Verwaltungsgerichts Cottbus zurückgewiesen. Das Verwaltungsgericht hatte den Widerruf der Betriebserlaubnis für die drei Heime der Haasenburg GmbH, den das Landesjugendamt Brandenburg im Dezember 2013 ausgesprochen hat, vorläufig gebilligt.

Das Oberverwaltungsgericht hat im Beschwerdeverfahren eine Interessenabwägung vorgenommen zwischen dem Interesse der Haasenburg GmbH, die Heime zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen bis zu einer abschließenden Klärung der Vorwürfe im Hauptsacheverfahren vorläufig weiter zu betreiben, und dem öffentlichen Interesse, die Heime wegen einer Gefährdung des Kindeswohls sofort zu schließen. Dabei hat es festgestellt, dass auf der Grundlage der bisherigen Erkenntnisse über die Zustände in den Heimen Überwiegendes dafür spricht, dass das Wohl der dort untergebrachten Kinder und Jugendlichen durch das pädagogische Konzept des Betreibers und die

praktische Umsetzung des Konzepts gefährdet ist. In den Heimen hat sich ein Klima entwickelt, dass den Einsatz von Zwangsmaßnahmen, den sogenannten Anti-Aggressionsmaßnahmen, gegen die dort untergebrachten Schützlinge begünstigt.

Diese Einschätzung stützt sich auf Erkenntnisse der Unabhängigen Kommission, die die Heime im Jahr 2013 im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg untersucht hat. Den von der Heimbetreiberin erhobenen Vorwurf der Parteilichkeit der Kommission hat das Oberverwaltungsgericht, das einen Erörterungstermin durchgeführt hat, nicht gelten lassen. Ein von der Heimbetreiberin vorgelegtes Gutachten über die wissenschaftliche Güte ihres pädagogischen Konzepts hat das Gericht nicht überzeugt, zumal es hier in erster Linie um den tatsächlichen Zustand in den Heimen geht. Weil insoweit noch nicht alle Vorwürfe aufgeklärt sind, lässt sich noch nicht abschließend feststellen, dass der Widerruf der Betriebserlaubnis rechtmäßig ist. Das Oberverwaltungsgericht hat deshalb eine weitere Interessenabwägung vorgenommen, nach der das wirtschaftliche Interesse der Heimbetreiberin hinter dem öffentlichen Interesse am Schutz der betreuten Kinder und Jugendlichen zurücktreten muss.

(Beschluss vom 15. Mai 2014 - OVG 6 S 10.14) [Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg v. 16.05.2014]

Hamburg

„Eine gelungene Re-sozialisierung ist der beste Opferschutz“

Senat startet Projekt zur verbesserten Wiedereingliederung von Strafgefangenen. Der Senat will Strafgefangene besser auf ihr Leben in Freiheit vorbe-

reiten und so die Rückfallquote senken. Gefangene der Justizvollzugsanstalt Billwerder werden 6 Monate vor bis 6 Monate nach der Entlassung durch feste Ansprechpartner bei ihrem Übergang in die Freiheit begleitet. Sie unterstützen die Gefangenen z.B. bei der Wohnungssuche, der Bereinigung ihrer Schulden, der Suchtprävention, der Arbeitsaufnahme oder beim Start einer beruflichen Qualifizierung.

Organisiert wird der Übergang der Gefangenen in die Freiheit von der Fachstelle Übergangsmanagement. Sie nimmt ihre Arbeit zum 1. Juli 2014 in der Justizvollzugsanstalt Billwerder und im beim Bezirksamt Eimsbüttel angesiedelten Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe auf. Drei Mitarbeiter nehmen rund 800 Gefangene, die jährlich ohne einen Bewährungshelfer aus der JVA Billwerder entlassen werden, in den Blick, motivieren sie mitzuarbeiten und entwickeln mit ihrem Einverständnis einen „Eingliederungsplan“.

Die tatsächliche Begleitung der Gefangenen erfolgt durch einen freien Träger. Im Rahmen eines mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds geförderten Projektes mit einem Volumen von insgesamt 1 Millionen € werden über 2 ½ Jahre die Gefangenen durch 3 Fallmanager begleitet. Zum Team gehören auch die Projektleitung, eine Psychologin und eine Assistenz. Die Gefangenen erhalten einen festen Ansprechpartner, der sie z.B. bei der Wohnungssuche, der Schuldenbereinigung, der Suchtprävention, der Arbeitsaufnahme oder dem Start in eine berufliche Qualifizierung unterstützt. Wichtige Informationen gehen so nicht verloren. Die tatsächliche Begleitung der Entlassenen kann auch durch die Fachstelle Übergangsmanagement erfolgen.

Im vergangenen Jahr wurden in Hamburg rund 1.500 Strafgefangene in die Freiheit entlassen. Rund 1.000 davon wurden nicht vorzeitig und damit ohne einen ihnen individuell zugeordneten Bewährungshelfer entlassen. Davon alleine rund 800 in der JVA Billwerder. Zum Vergleich wurden aus der JVA Fuhlsbüttel nur 19 Gefangene ohne ei-

nen Bewährungshelfer entlassen. Nach der vom Bundesministerium der Justiz Anfang des Jahres vorgestellten Studie „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen“ werden rund die Hälfte aller aus dem Strafvollzug entlassenen Personen wieder rückfällig. Dabei ist die Rückfallquote bei kurzen Freiheitsstrafen und in den ersten 6 Monaten nach der Entlassung besonders hoch. An diesem Punkt setzt das Projekt an.

[Presseinformation der Behörde für Justiz und Gleichstellung v. 30.06.2014]

Saarland

6. Fachtagung Maßregelvollzug

Über 150 Experten aus Deutschland, Luxemburg, Frankreich und Schweden nahmen Anfang Juni an der Internationalen Fachtagung „Niveau im Maßregelvollzug – Standpunkte und Perspektiven“ teil, die vom Ministerium der Justiz und der Saarländischen Klinik für Forensische Psychiatrie veranstaltet wird.

Auf der Fachtagung bilden die kriminologische und psychiatrische Diagnostik, qualitative Standards und Merkmale sowie die Verhältnismäßigkeit der Unterbringungsdauer im Maßregelvollzug die Schwerpunkte. Dabei steht auch die aktuelle Reform der strafrichterlichen Unterbringung nach § 63 Strafgesetzbuch im Fokus.

„Die Erfahrung wie im Fall Mollath hat einer breiteren Öffentlichkeit gezeigt, dass eine einmal angeordnete Unterbringung im Maßregelvollzug in manchen Fällen mit einem langfristigen Freiheitsentzug und damit mit einem besonders gewichtigen Grundrechtseingriff verbunden ist“, erklärte Staatssekretärin Dr. Anke Morsch. „Deshalb hat sich das Saarland im vergangenen Jahr dafür ausgesprochen, die rechtsstaatlichen Anforderungen an eine

Unterbringung klarer und strenger zu definieren“.

Daten und Fakten des saarländischen Maßregelvollzugs

- Im Saarland werden die Aufgaben des Maßregelvollzugs von der Saarländischen Klinik für Forensische Psychiatrie (SKFP) in Merzig wahrgenommen. Träger der SKFP ist das Ministerium der Justiz.
- Auftrag der SKFP ist es, die Bevölkerung vor weiteren erheblichen Straftaten zu schützen. Daher müssen die baulich/technischen Sicherungsanlagen in Merzig ständig aktualisiert werden. Gleichermaßen entscheidend für den wirksamen Schutz der Allgemeinheit ist die Sicherung und Optimierung einer qualitativ hochwertigen Therapie und Prognose.
- Derzeit sind in der SKFP über 200 Mitarbeiter beschäftigt. Dabei nimmt mit 120 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflegebereich den größten Raum ein.
- Gegenwärtig werden in der SKFP stationär 146 Patienten behandelt und betreut. Bundesweit gibt es knapp 80 Einrichtungen des Maßregelvollzuges mit rd. 10.500 Patienten.
- Die mit Abstand häufigste Anlassart für die Unterbringung in der SKFP ist Körperverletzung. Daneben kommen u. a. auch Delikte wie Sachbeschädigung, Freiheitsberaubung, Tötungs- oder Sexualdelikte, Brandstiftung und Vermögensdelikte vor.
- Die Krankheitsbilder der Patienten reichen von Psychosen über Störungen der sexuellen Orientierung, Persönlichkeitsstörungen, Intelligenzminderungen, hirnorganischen Auffälligkeiten bis hin zu Suchterkrankungen.
- Im Unterschied zu Strafgefangenen in den Justizvollzugsanstalten ist die Entlassung eines Patienten aus dem Maßregelvollzug abhängig vom Therapiefortschritt, zu dem er selbst beitragen muss. Über die Entlassung entscheidet

das Gericht. Dazu gibt es regelmäßige Anhörungen.

[Pressemitteilung des saarländischen Ministeriums der Justiz]

Sachsen

Staatsvertrag mit Thüringen: gemeinsame JVA

Der Sächsische Landtag hat dem am 15. April 2014 zwischen den Ministerpräsidenten der Freistaaten Sachsen und Thüringen abgeschlossenen Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb der gemeinsamen Justizvollzugsanstalt in Zwickau-Marienthal zugestimmt. Sobald der Thüringer Landtag dem Staatsvertrag ebenfalls zugestimmt hat, steht dem Inkrafttreten des Staatsvertrages nichts mehr im Wege.

Justizminister Dr. Jürgen Martens: „Ich bin froh, dass der Sächsische Landtag dem Staatsvertrag zugestimmt hat. Damit konnte das parlamentarische Verfahren in Sachsen zügig abgeschlossen werden. Besonders freue ich mich darüber, dass nicht nur die Regierungsfraktionen, sondern auch Teile der Opposition dem Staatsvertrag zugestimmt haben. Es ist mir gerade im gewiss nicht einfachen, aber hoch bedeutsamen Bereich des Justizvollzuges sehr wichtig, einen gesamtgesellschaftlichen Konsens über Parteigrenzen hinaus zu erreichen.“

Der Staatsvertrag regelt die grundsätzlichen Fragen der Zusammenarbeit zwischen den Freistaaten Sachsen und Thüringen bei der gemeinsamen Errichtung und dem gemeinsamen Betrieb der Justizvollzugsanstalt in Zwickau. Sachsen wird dabei ein Kontingent von 450 Haftplätzen und Thüringen von 370 Haftplätzen haben. Entsprechend diesem Schlüssel werden sowohl die Kosten für den Bau als auch für den Betrieb zwischen den Vertragspartnern verteilt. Auch das erforderliche Personal

wird nach diesem Schlüssel von beiden Partnern gestellt. Der Vertrag ist frühestens nach 30 Jahren kündbar.

Die neue Justizvollzugsanstalt wird auf sächsischer Seite die Justizvollzugsanstalt in Zeithain und die alte Justizvollzugsanstalt in Zwickau und auf Thüringer Seite die Justizvollzugsanstalten in Gera und Hohenleuben ersetzen.

[Presseinformation des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz v. 04.06.2014]

Suchttherapie in der JVA Zeithain eröffnet

Sachsens Justizminister Dr. Jürgen Martens hat die Suchttherapiestation in der Justizvollzugsanstalt Zeithain feierlich eröffnet. Diese bietet professionelle Beratungsmöglichkeiten und nachhaltige Behandlungsmaßnahmen für crystalabhängige Gefangene im Justizvollzug. Der Konsum der Droge Crystal hat in den letzten Jahren ein alarmierendes Ausmaß angenommen. „Die Folgeschäden für die Konsumenten, deren Angehörige und die Gesellschaft insgesamt sind erschreckend. Dies zwingt uns zum Handeln, bei der Strafverfolgung ebenso wie im Justizvollzug“, so Justizminister Dr. Jürgen Martens.

Die Sächsische Staatsregierung begegnet zunehmendem Konsum von Crystal und der damit in Zusammenhang stehenden Kriminalität durch ressortübergreifende Maßnahmen. In der Justizvollzugsanstalt Zeithain werden ab Juni 2014 umfassende Maßnahmen im Rahmen einer gesonderten Suchttherapiestation bereitgestellt. Die Unterbringung der Gefangenen auf der Suchttherapiestation erfolgt in einer Wohngruppe mit zunächst zehn Gefangenen. Nach einer Erprobungsphase soll die Kapazität auf 20 Plätze erhöht werden. Bei entsprechendem Bedarf kann eine weitere Aufstockung auf bis

zu 40 Therapieplätze erfolgen. Die Station wird von einem Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie geleitet. Neben einer psychiatrischen, psychologischen und sozialpädagogischen Versorgung werden auch Kunst-, Musik- und Gartentherapie angeboten.

[Presseinformation des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz v. 06.06.2014]

Sachsen-Anhalt Fördermittel für Straffälligenhilfe

Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt beabsichtigt, auch in der kommenden Förderperiode 2014 – 2020 die kriminalpolitisch bedeutsame Arbeit der freien Träger der Straffälligenhilfe aus EU-Mitteln finanziell zu unterstützen. Zu den geförderten Arbeitsfeldern der freien Straffälligenhilfe zählen der Täter-Opfer-Ausgleich nach allgemeinem Strafrecht, die Kriminalprävention im Jugendbereich und die Arbeit mit erwachsenen Straffälligen und deren Angehörigen (hier insbesondere im Rahmen von Haftentlassungshilfe). Interessierte freie Träger können sich mit einer Projektkonzeption beim Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt – Referat 305 -, Domplatz 2 – 4, 39104 Magdeburg bis zum 20. August 2014 um eine Förderung bewerben. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel und beinhaltet überwiegend die Finanzierung von projektbezogenen Personalausgaben.

Nähere Informationen zu den Projekthalten und zu den Fördervoraussetzungen erhalten Sie auf der Internetseite des Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt unter www.mj.sachsen-anhalt.de (Ru-

brik: Sozialer Dienst der Justiz -> Vereinsförderung).

[Presseinformation des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung Nr.: 033/2014 v. 30.06.2014]

Schleswig-Holstein

Stärkung des familienorientierten Strafvollzugs

Justizministerin Anke Spoorendonk hat am 23. Mai bei einem Besuch der Justizvollzugsanstalt Neumünster die Bedeutung eines familienorientierten Strafvollzugs betont. Vom stellvertretenden Anstaltsleiter Jens Helbing ließ sie sich Schritte und Projekte zu einem familienorientierten Strafvollzug zeigen. „Wir werden im kommenden Strafvollzugsgesetz des Landes die Familienorientierung fest verankern“, kündigte Spoorendonk an. „Sämtliche Untersuchungen zu diesem Thema im europäischen Raum haben ergeben, dass sich die Rückfallgefahr durch familienorientierte Maßnahmen minimiert und die Kinder von Inhaftierten, die durch die Inhaftierung eines Elternteils oft traumatisiert werden, bessere Entwicklungschancen haben. Die Bündelung verschiedener familienorientierter Maßnahmen und die verstärkte Einbeziehung der Familie bei der Resozialisierung sind weitere Garantien für einen humanen, modernen und effektiven Strafvollzug“, betonte die Ministerin. In der JVA Neumünster wurde eine Arbeitsgruppe zur kindgerechten Gestaltung und Durchführung von Besuchen eingesetzt. Sie hat sich etwa mit der Gestaltung des Besuchsraumes beschäftigt oder im Pfortenbereich anhand eines Schaubildes auf kindgerechte Art und Weise die Kontrolle durch die Bediensteten erläutert, um Kinder

über Notwendigkeit und Ablauf des Einlasses zu informieren. Zudem gibt es in der Anstalt eine Vätergruppe, die sich regelmäßig trifft und über die Rolle als Vater innerhalb und außerhalb der JVA spricht. Die inhaftierten Väter bekommen auch Anregungen, wie sie die Besuchszeit mit ihren Kindern aktiv gestalten können. Es ist geplant, das Projekt „Ich lese für dich. Gute-Nacht-Geschichten aus dem Gefängnis“ zu installieren, damit die Inhaftierten für ihre Kinder auch außerhalb der Besuchszeiten präsent sein können. In der JVA Bremen wurde dieses Projekt bereits erfolgreich umgesetzt. Die Ministerin kündigte zudem an, die Internetpräsenzen der Justizvollzugsanstalten und des Ministeriums unter dem Aspekt der Kinderfreundlichkeit zu überarbeiten, um Kindern einen altersgerechten Zugang zu den Informationen über den Strafvollzug zu ermöglichen.

[MJKE Medien-Information v. 23.05.2014]

Bund und Länder

Beschlüsse der Justizministerkonferenz

Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder und des Bundes haben auf ihrer 85. Konferenz am 25. und 26. Juni in Binz auf Rügen u.a. die folgenden Beschlüsse mit Bezügen zum Strafvollzug gefasst:

Reaktionsmöglichkeiten bei Weisungsverstößen in der Führungsaufsicht (TOP II.14)

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sowie Justizsenatorinnen und Justizsenatoren haben sich mit den Reaktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen Führungsaufsichtswisungen durch sogenannte „Vollverbüßer“ im Sinne des § 68f StGB befasst.

Sie stimmen darin überein, dass die Strafprozessordnung im Rahmen eines Strafverfahrens wegen eines Verstoßes gegen Führungsaufsichtswisungen die notwendigen Rechtsinstrumente bereithalten muss, um die Allgemeinheit vor den von der betroffenen Person gegebenenfalls ausgehenden schweren Gefahren in ausreichendem Maße schützen zu können.

2. Die Justizministerinnen und Justizminister sowie Justizsenatorinnen und Justizsenatoren beauftragen den Strafrechtsausschuss, eine Arbeitsgruppe zur Prüfung eines etwaigen gesetzgeberischen Handlungsbedarfs einzusetzen und über die Ergebnisse zu berichten. Sie bitten das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, sich an der Arbeitsgruppe zu beteiligen.

Versicherungspflicht von Gefangenen in der Arbeitslosenversicherung (TOP II.17)

1. Die Justizministerinnen und Justizminister lehnen die geänderte Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit, arbeitsfreie Samstage, Sonntage und gesetzliche Wochenfeiertage, die innerhalb eines zusammenhängenden Beschäftigungsabschnitts liegen, bei der Versicherungszeit der Gefangenen in der Arbeitslosenversicherung nicht mehr zu berücksichtigen, weiterhin ab.

2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesregierung, im Rahmen des nächsten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - eine Regelung vorzusehen, wonach auch diese Tage zweifelsfrei als Versicherungszeit berücksichtigt werden.

Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener als gesamtgesellschaftliche Aufgabe (TOP II.18)

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig, dass die Wiedereingliederung entlassener Inhaftierter eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Die Resozialisierungserfolge des Justizvollzuges können nur dann nachhaltig sein, wenn die Justiz und die Geschäftsbereiche anderer betroffener

Ressorts auf Bundes- und Landesebene, insbesondere Arbeit, Soziales, Bildung und Inneres, eng zusammenarbeiten.

2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Strafvollzugsausschuss, zur Herbstkonferenz 2014 einen Vorschlag zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit einschließlich der dazu erforderlichen konkreten Schritte zu unterbreiten.

Verbesserung der psychiatrischen Versorgung von Inhaftierten (TOP II.19)

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass Inhaftierte im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung deutlich häufiger psychiatrische Erkrankungen wie Persönlichkeitsstörungen, Depressionen, Psychosen und Borderlinestörungen aufweisen. Diese stehen auch in engem Zusammenhang mit Drogenabhängigkeit und Gewalt und erhöhen unbehandelt die Rückfallgefahr. Der Umgang mit psychiatrisch erkrankten Gefangenen ist zudem in hohem Maße belastend für das Vollzugspersonal.

2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig, dass die psychiatrische Versorgung im Justizvollzug und die entsprechende Nachsorge entlassener Gefangener – insgesamt betrachtet – verbesserungsbedürftig sind.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die beteiligten Ressortverantwortlichen auf Länderebene, den Justizvollzug bei seiner Verpflichtung zu unterstützen, psychiatrisch erkrankte Gefangene leitliniengerecht zu behandeln und nach der Entlassung in geeignete Versorgungssysteme zu integrieren.

Besetzung der Länderkommission zur Verhütung von Folter (TOP II.20)

1. Die Justizministerinnen und Justizminister ernennen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 und 3 des Staatsvertrages über die Errichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen

der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe folgende Personen als Mitglieder der Länderkommission gegen Folter für eine Amtszeit von vier Jahren: a) Frau Petra Heß, b) Herrn Staatssekretär a.D. Rainer Dopp

2. Zum Vorsitzenden wird Herr Staatssekretär a.D. Rainer Dopp ernannt.

3. Die Ernennung wird am 1. September 2014 wirksam.

Ausstattung der Länderkommission zur Verhütung von Folter (TOP II.21)

1. Die Justizministerinnen und Justizminister unterstreichen, dass es zur sachgerechten Erfüllung der auf dem Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe beruhenden internationalen Verpflichtungen einer Ausstattung der Länderkommission mit zusätzlichem Sachverstand aus den Bereichen des Freiheitsentzugs bedarf, die nicht in der Verantwortung der Justiz stehen.

2. Die Justizministerinnen und Justizminister verständigen sich darauf, zu diesem Zweck die Anzahl der ehrenamtlichen Mitglieder der Länderkommission nach Artikel 4 Absatz 1 des Staatsvertrages auf insgesamt acht zu erhöhen.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten das Vorsitzland der Justizministerkonferenz, an die Innenministerkonferenz, die Arbeits- und Sozialministerkonferenz, die Gesundheitsministerkonferenz sowie die Jugend- und Familienministerkonferenz mit der Bitte heranzutreten, bis zum 1. Oktober 2014 jeweils eine Expertin oder einen Experten aus dem in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgabenbereich zur Ernennung durch die Justizministerkonferenz am 6. November 2014 – mit Wirkung zum 1. Januar 2015 – vorzuschlagen.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Landesjustizverwaltung Hessen um Übernahme der Feder-

führung für die Länder hinsichtlich einer Änderung des § 5 Absatz 1 der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter nach dem Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe dahingehend, dass mit Wirkung zum 1. Januar 2015 der auf die Länder entfallende Kostenanteil maximal 360.000 Euro beträgt.

Beirat der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) TOP II.22

Für die Amtszeit 2014 bis 2016 benennen die Justizministerinnen und Justizminister gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 lit. a) der Satzung der Kriminologischen Zentralstelle e.V. als Mitglieder des Beirats: Frau Richterin am Amtsgericht Ute McKendry, Amtsgericht Borna (Sachsen)

Herrn Oberstaatsanwalt Klaus Tewes, Generalstaatsanwaltschaft Naumburg (Sachsen-Anhalt)

Frau Dr. phil. Hilde van den Boogaart, Justizvollzugsanstalt Lübeck (Schleswig-Holstein)

Strafvollzugsausschuss der Länder

- Tagung in Saarbrücken

Günter Matschiner

Der Strafvollzugsausschuss der Länder – in diesem Jahr unter saarländischem Vorsitz – hat sich auf seiner Tagung vom 5. bis 7. Mai in Saarbrücken schwerpunktmäßig mit Entwicklungen im Strafvollzug auf supranationaler Ebene beschäftigt.

Ein Vertreter des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) berichtete über die globalen Entwicklungen der Freiheitsentziehung und gab einen Überblick über die für den Strafvollzug relevanten internationalen Abkommen (hard law) und Standards (soft law). Er informierte insbesondere über das seit 2010 laufende Verfahren zur Überarbeitung der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen. Die Vertreterin des BMJV berichtete über den Stand der aktuell in den Ausschüssen des Europarates beratenen Verfahren, u.a. zur Behandlung gefährlicher Straftäter und zum Täter-Opfer-Ausgleich. Angesichts der Bedeutung internationaler Standards im Strafvollzug verständigten sich die Mitglieder des Strafvollzugsausschusses darauf, dass in allen für den

Vollzug relevanten Rechtsetzungsverfahren des Europarates und der Vereinten Nationen eine deutsche Beteiligung grundsätzlich schon bei der Erarbeitung der Entwurfsfassungen von Empfehlungen und Resolutionen erfolgen müsse, und beschlossen dazu ein Verfahren zur Verbesserung der Bund-Länder-Koordination.

Ein weiteres Schwerpunktthema der Tagung war die Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Resozialisierungserfolge des Justizvollzugs können nur dann nachhaltig sein, wenn alle betroffenen Ressorts auf Bundes- und Landesebene, insbesondere Arbeit, Soziales, Bildung und Inneres, eng zusammenarbeiten. Die Justizministerkonferenz hat den Ausschuss dazu beauftragt, bis zur Herbstkonferenz am 6. November einen Vorschlag zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit und der dazu erforderlichen Schritte zu unterbreiten.

Einigkeit bestand auch darin, dass die psychiatrische Versorgung im

Justizvollzug und die entsprechende Nachsorge entlassener Gefangener insgesamt verbesserungsbedürftig ist. Erkrankte nach der Entlassung in geeignete Versorgungssysteme zu integrieren ist ebenfalls eine ressortübergreifende Aufgabe. Die im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung bei Inhaftierten deutlich häufiger auftretenden psychiatrischen Erkrankungen und Auffälligkeiten stehen oft in Zusammenhang mit Drogenabhängigkeit. In diesem Kontext hat der Ausschuss nach intensiver Vorbereitung beschlossen, ab 2016 in allen deutschen Justizvollzugsanstalten eine einheitliche Datenerhebung zum Themenbereich „Drogen/Sucht“ einzuführen.

Mit einer gesetzlichen Regelung über den Vollzug des Jugendarrests gelangt das Gesetzgebungsprogramm der Länder zum Justizvollzug einstweilen zum Abschluss. Dazu haben die an der Erarbeitung eines Mustergesetzentwurfs beteiligten neun Länder auf der Tagung ihren Entwurf eines Jugendarrestvollzugsgesetzes vorgestellt. Der Strafvollzugausschuss begrüßte in Saarbrücken als neues Mitglied den Neubestellten Vollzugsabteilungsleiter im bayerischen Justizministerium, Herrn Peter Holzner. Zugleich wünscht er seinem Vorgänger Prof. Dr. Frank Arloth, dem Chefredakteur dieser Zeitschrift, viel Glück in seiner neuen Funktion als

Amtschef des Bayerischen Justizministeriums.



Günter Matschiner

ist Leiter der Abteilung Justiz- und Maßregelvollzug, Vollzug der Therapieunterbringung im saarländischen Ministerium der Justiz

Knastgewächse

Ein stadtteilbezogenes Beschäftigungsprojekt für Haftentlassene und Straffällige

Gerburg Gérard, Eduard Matt

Es ist in Bremen gelungen, neben dem im Projektverbund Chance geschaffenen KompetenzCentrum ein weiteres Projekt umzusetzen, dass sich der Beschäftigung im Nachhaftbereich widmet. Dadurch umfassen die Bestrebungen des Übergangsmagements nicht nur Projekte in den Justizvollzugsanstalten, fokussieren nicht nur auf die Entlassungsvorbereitung, sondern haben gleichfalls den Nachhaftbereich im Blick.

Mit dem Projekt ‚Knastgewächse‘¹ sind auf dem Gelände der ehemaligen Frauen- und Jugendanstalt Blockland der JVA Bremen neue Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen worden. Gefördert aus dem ESF-Bundesprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)“ umfasst es Stellen für 20 Teilnehmer. Ex-Straffällige arbeiten dort, im Sinne gemeinnütziger Arbeit. Das Projekt bietet den TeilnehmerInnen Beschäftigung und Qualifizierung im Helferbereich in den Berufsfeldern Gärt-

ner/Fachrichtung Gemüseanbau und Landwirtschaft. Angeboten wird niedrigschwellige Beschäftigung, gleichwohl mit unterschiedlichem Schweregrad. Neben der Beschäftigung erfolgt eine Integrationsbegleitung. Teilnehmer sind langzeitarbeitslose Ex-Strafgefangene und Straffällige, vermittelt über das Jobcenter, aber auch Insassen aus dem offenen Vollzug.

Im Sinne des Ansatzes des Übergangsmagements² wird davon ausgegangen, dass die Verknüpfung von arbeitsmarktpolitischen mit vollzuglichen Maßnahmen, flankiert mit einer systematischen Betreuung, sichtbare Erfolge bei der Stabilisierung der Person und bei der beruflichen und sozialen (Wieder-)Eingliederung zeigt. Diese Anstrengungen sind erfahrungsgemäß nur dann erfolgreich, wenn sie mit innovativen Formen der Zusammenarbeit zwischen Justizverwaltung, Arbeitsressorts, Jobcenter, Freie Träger und den

verschiedenen Akteuren im Stadtteil verbunden werden. Das Projekt ist ein Beispiel für derartige Kooperationen und Vernetzungen.

Die Örtlichkeiten

Durchführungsort des Projektes ist die ehemalige Frauen- und Jugendvollzugsanstalt Bremen Blockland.³ Die Gebäude wurden 1968 errichtet. 2004 wurde der Standort geschlossen, die Inhaftierten nach Oslebshausen verlegt. Die bei Projektbeginn ca. 8 Jahre völlig brachliegende Immobilie musste erst einmal vom Wildwuchs befreit, das Gelände einschließlich der ehemaligen Gärtnerei freigelegt, saniert und der Nutzung zugeführt werden. Für die garten- und landwirtschaftliche Nutzung wurden ca. 2 Hektar von Immobilien Bremen bereit gestellt. Die Gegebenheiten werden umgenutzt in einen Lern- und Arbeitsort. Gelegen im Stadtteil Gröpelingen, mit unmittelbarer Nähe zur JVA Oslebshausen, ergeben sich Kooperationen mit Stadtteilakteuren und Institutionen. Gleichzeitig gilt es, das Gelände für zukünftige Nutzungen sowie für Anschlussmöglichkeiten für weitere Projekte herzurichten.

Die TeilnehmerInnen

Im Mittelpunkt des Projektes stehen ehe-

malige Strafgefangene sowie Freigänger der JVA Bremen. Die Zielgruppe wird durch eine enge Kooperation mit der senatorischen Dienststelle, dem Jobcenter, der Bewährungshilfe, der Hoppenbank e.V. u.a. benannt. Bei den (Ex-) Strafgefangenen handelt es sich überwiegend um männliche Klienten (95 %). Das Projekt steht aber auch Frauen offen.

Das Projekt wendet sich gezielt an (Ex-)Strafgefangene, deren Situation durch Langzeitarbeitslosigkeit und weitere Problemlagen geprägt ist. Die Arbeitslosenquote beträgt bei den Haftentlassenen über 70%. Die Zielgruppe ist durch multiple soziale Belastungen gekennzeichnet. Drogen- und Alkoholkonsum, zerrüttete Familienverhältnisse, Überschuldung, finanzielle Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen, Migrationsprobleme u.a. sind charakteristisch für die Lebenssituation des überwiegenden Anteils der Haftentlassenen. Zugleich wohnen überdurchschnittlich viele Haftentlassene in diesem Stadtteil. Ohne Unterstützung, auch unter verbesserten konjunkturellen sowie arbeitsmarktpolitischen Rahmenbedingungen, hat diese Gruppe keine Chance auf dem regulären Arbeitsmarkt, und ist besonders von sozialer Ausgrenzung betroffen und bedroht. Die Personengruppe bedeutet eine zusätzliche Belastung für den Stadtteil, der als sozialer Brennpunkt beschrieben werden kann.

Im Jahr 2013 waren insgesamt 45 Teilnehmer im Projekt, 43 männlich, 2 weiblich. Die Altersspanne umfasst 22-57 Jahre. Die durchschnittliche Arbeitslosigkeit der TeilnehmerInnen betrug 7,6 Jahre. 22 waren ungelernt, 13 hatten eine Ausbildung abgebrochen. 43 Teilnehmer hatten einen Straffälligenhintergrund.

Bei 36 Personen lag eine Suchterkrankung vor, 10 waren substituiert. Gesundheitliche und psychische Einschränkungen zeigten 17 Personen. 13 Teilnehmer hatten keine eigene Wohnung, sondern lebten in betreutem

Wohnen o.a.. 36 der Teilnehmer waren verschuldet.

Vor dem Hintergrund der äußerst schwach ausgebildeten beruflichen und sozialen Kompetenzen kann man bereits als Erfolg bewerten, dass trotz fehlender Sanktionsmöglichkeiten die Teilnahme- und Anwesenheitszeiten erstaunlich gut sind.

Aufgrund der Zusammensetzung der bremischen Gefangenenpopulation kann eine direkte Vermittlung in die Berufsausbildung bzw. in eine reguläre Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt nur in ganz wenigen Einzelfällen gelingen.⁴ Es geht vielmehr um die Herstellung von Beschäftigungs- und Berufsbildungsfähigkeit. Durch die taggestrukturierenden Maßnahmen werden Schlüsselqualifikationen wie z.B. Verantwortlichkeit, Pünktlichkeit, Sozialverhalten, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Verlässlichkeit vermittelt und die Belastbarkeit der Teilnehmer erhöht.

Die Aktivitäten

Als erstes wurden mit großem Aufwand und Engagement der Teilnehmer erfolgreich das Gelände, die Gewächshäuser und Anzuchtbeete der ehemaligen Anstalt wiederhergestellt. Flächen wurden gerodet, um Beete und Wege anzulegen, so dass jetzt ein brauchbares Anbaugelände zu bewirtschaften ist. Zudem wurden Gewächshäuser renoviert, saniert, neu verglast und Aufenthaltsräume im Gebäude ausgestattet. Hochbeete wurden angelegt und Wildblumen gepflanzt. Eine Streuobstwiese wurde angelegt, in den Gewächshäusern Pflanzenkulturen. In Gewächshäusern und Außenbeeten wächst jetzt Gemüse, angebaut nach Bio-Standard: Kartoffeln, Salat, Kohl, Tomaten, Küchenkräuter und seltene Gemüse wie Zapachitos und Spaghettibohnen. Diese konnten an soziale Einrichtungen in den Stadtteilen verteilt werden.

Durch die Errichtung von Foliengewächshäusern kann die Produktion von Gemüse und Nutzpflanzen nach Bedarf gesteigert werden. Darüber hinaus ist

es geplant, die Qualifizierung und Beschäftigung mit dem Schutz, Pflege und Haltung von Tieren, insbesondere auch alter Haus- und Nutztierassen für die Zielgruppe zu ermöglichen. In nächster Zukunft werden die Teilnehmer einen Teich anlegen, um das Gelände zu entwässern und zu verschönern. Ein weiteres Projekt ist die Anlage eines Lehgartens.

Eingebettet sind die Tätigkeiten in Schulungen zur Vermittlung des geforderten Wissens.

Kooperationen vor Ort

In der Umsetzung erfolgt eine deutliche Vernetzung mit Projekten aus den anliegenden Stadtteilen. Mit diversen Vereinen, Institutionen und Trägern erfolgt ein intensiver Austausch.

Durch Kooperation mit dem Imkerverein konnte eine Qualifizierung für die Teilnehmer angeboten werden. Ein erstes Bienenvolk wurde auf dem Gelände angesiedelt. Im Folgejahr werden weitere folgen.

Ein Lehrbienenstand und ein Lehrgarten sind geplant, beides kann als Bildungsstätte für Küchenprojekte und Schulen fungieren.

In Kooperation mit Kultur vor Ort erfolgen Seminartage für Schulgärten durch das Projekt; die Abgabe von Setzlingen an die Schulgärten im Stadtteil; die Pflege der Schulgärten, das Gießen der Blumenkübel während der Sommerferienzeiten.

Im Austausch mit dem örtlichen Kleingärtnerverein kommt es zum Bereitstellen von Fachwissen über Anpflanzungen und Bodenbeschaffenheit.

Erfahrungen der Teilnehmer

Neben der Urbarmachung des Geländes, welches das Erkennen der Bodenbeschaffenheit beinhaltet, sowie der Aufbereitung des Bodens und der Aussaat der verschiedenen Gemüsesorten in ihrem Jahreszyklus sind das Erstellen

eines Frühbeetes und die Aufzucht der Saat und die Pflege der Jungpflanzen notwendige Tätigkeiten. Dazu gehören das Pikieren verschiedener Gemüsesorten, das Umsetzen des Gemüses in das Außenbeet, das Zuführen verschiedener organischer Dünger, das Erkennen von Unkraut und jäten, die Bewässerung mit der richtigen Menge sowie der richtigen Temperatur. Alle diese Bereiche werden im Jahresrhythmus geschult und immer wieder abgefragt. Jeder Teilnehmer wird in jedem Bereich rotierend eingesetzt, bis sich ein prioritäres Interesse herausbildet. Das Ziel ist das eigenständige und eigenverantwortliche Handeln der Teilnehmer in seinem jeweiligen Bereich.

Dieses eigenverantwortliche Handeln bestärkt den/die TeilnehmerIn in seiner/ihrer Selbstwahrnehmung. Der Stolz über das selbst Geschaffene zeigt sich in der Selbstdarstellung der Teilnehmer. In Gesprächen wird immer wieder deutlich, dass die Erfahrung, etwas Positives geschaffen zu haben, sich in dem eigenen Selbstbild widerspiegelt.⁵ Die Teilnehmer, die sich auf das Projekt einlassen, haben weniger Krankheits- oder Fehltag, sind zuverlässig und regelmäßig am Arbeitsplatz. Der für die meisten Teilnehmer neue Umgang mit dem selbsterzeugten Produkt, sowie dem Bewusstsein von besserer Nahrung sind weitere Merkmale. Der Verzehr biologisch angebaute Nahrung ist eine völlig neue Erfahrung.⁶ Die daraus resultierende Umkehrung der Essgewohnheiten und der auch in den näheren Umkreis der Teilnehmer weiter getragenen Informationen zu diesem Thema, hat weitreichende gesundheitliche Folgen.

Aus der Begleitung heraus kann festgehalten werden, dass bei einer nicht geringen Anzahl von Teilnehmern eine positiv veränderte Haltung zum eigenen beruflichen Werdegang erkennbar ist. Dieses zeigte sich z.B. in besonderen Belastungssituationen, wie Außenarbeit bei extrem schlechtem Wetter im Winter und Frühjahr. „Ihre“ Arbeit wird für die

Teilnehmer sichtbar an der positiven Veränderung einst völlig verwahrloster Freiflächen sowie dem Wiederaufbau der zu Projektbeginn weitgehend zerstörten ehemaligen Anstaltsgärtnerei. Gerade die Sichtbarkeit der Resultate der Arbeit stärkt den Bezug und die Einbindung in die Tätigkeiten.

Durch die Qualifizierung im Garten- und Gemüseanbau ist es für die Teilnehmer erstmalig möglich, die Produkte auch in ihrem Mietgarten, Gemeinschaftsgarten oder auf ihrem Balkon anzupflanzen. Nach eigenen Aussagen verschiedener Teilnehmer haben sie das erste Mal Gemüse wie Kohlrabi, Mangold, Zucchini oder andere Sorten gegessen. Kaum einer der Teilnehmer kannte dieses Gemüse zuvor. Mittlerweile werden die Rezepte über die beste Zubereitung von Bohnen und Mangold in der Mittagspause ausgetauscht. Die Gemüsesorten werden in einigen Familien selbstständig angebaut und verzehrt. All das trägt zu einem besseren und gesünderen Umgang mit Nahrung bei.

Der angebotene Lehrgang zur Ausbildung zum Hobbyimker wird gut angenommen. Auch in diesem Themenfeld ist neben der Qualifizierung der zusätzliche Effekt, Verantwortung und bewusster Umgang mit der Natur und letztendlich mit sich selber zu übernehmen. Die Honigproduktion kann nach der Ausbildung leicht im eigenen Garten oder auf dem Balkon betrieben werden. Die dafür vorgesehenen Beuten (Kisten, in denen die Bienen ihren Honig produzieren) werden in einem von einem externen Fachmann neu entwickelten Verfahren gebaut. Diese können zu einem günstigen Preis von Jedermann nachgebaut werden und sind somit für die Teilnehmer nutzbar.

Die Integrationsbegleitung

Die vom Projektpartner Verein Hopfenbank e.V. angebotene Integrationsbegleitung hat das Ziel, den individuellen Förderbedarf der Teilnehmer zu erfassen und die Teilnehmer in die Lage zu versetzen, gemeinsam mit der In-

tegrationsfachkraft eine Einschätzung persönlicher Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen, verbunden mit konkreten Hilfestellungen bei Problemlagen und ungeklärten Entscheidungsprozessen. Hierzu dient der Integrationsplan, der mit den Teilnehmern erstellt wird.

Zum Kernangebot gehören sozial-integrative Beratungsleistungen, insbesondere

- Soziale Beratung; Beratungsprozesse, die sich mit der psychosozialen Stabilisierung der Teilnehmer und ihrer Lebenssituation befassen; dazu gehört die Intervention bei akuten Krisen bzw. Konflikten;
- Beratung zur Verringerung der Arbeitsmarktferne; Beratungsprozesse, die sich mit Qualifizierungsdefiziten und/oder mit persönlichen Hemmnissen der Teilnehmer befassen;
- Anamnese und berufliches Profiling; Erarbeitung und Fortschreibung von Integrationsplänen, sozialpädagogische Betreuung und Beratung der Teilnehmer in der beruflichen und sozialen Integration; Lernberatung und Stützunterricht.

Mit ersten Maßnahmen müssen die Personen „erreicht“ werden, ihre Ausgangsanlage, ihre Bedarfe gilt es zu ermitteln. Ihr Interesse an Beschäftigung und Lernen soll geweckt werden. Erste Perspektiven für eine weitere soziale und berufliche Integration sind zu entwickeln. Zugleich muss der Prozess von Dauer sein, eine Kontinuität, eine längere Zeitperspektive ist hier von zentraler Bedeutung. Gleichfalls muss der Prozess mit den Teilnehmern zusammen entwickelt werden: diese fordern, aber nicht überfordern. Für die Teilnehmer sind Strategien des self-empowerments notwendig: Sie müssen aus ihrer fehlenden Motivation herausgebracht werden, Eigenverantwortung lernen, intrinsische Motivation entwickeln und Lernen als Bereicherung erleben und interpretieren. Ein Interesse an Beschäftigung, Lernen und Qualifikation gilt es zu entwickeln, welches ein Bestandteil der Integrationsbegleitung ist.

Erste Arbeitserfahrungen und Erfolge sind zu vermitteln. Der Prozess des (Wieder)Erlernens der Beschäftigung wird durch die Integrationsbegleitung gefördert. Beziehungsarbeit spielt eine große Rolle. Um eine gute Arbeitsbasis zu schaffen und um die Kontinuität der Teilnahme der Klienten zu stärken, steht der Vertrauensaufbau an erster Stelle. Ist dies gelungen, nimmt die Kooperationsbereitschaft zu und im gleichen Maße die Motivation.

Die Einbindungen in den Stadtteil

Die laufende Maßnahme wird unter Einbindung vieler Akteure im Stadtteil umgesetzt. Zahlreiche soziale Träger vor Ort engagieren sich für die Bedürfnisse der Bewohner und kooperieren mit dem Projekt Knastgewächse. Neben der Kooperation mit Trägern und Vereinen kommt der Zusammenarbeit mit den Institutionen des Stadtteils, so z.B. dem Sozialzentrum, dem Quartiersmanagement, dem Ortsbeirat, aber gerade auch dem Jobcenter sowie den Sozialen Diensten der Justiz eine hohe Bedeutung zu. Die Institutionen haben es in ihrer Arbeit mit diesem schwierigen - und in diesem Stadtteil im besonderen Maße präsenten - Klientel zu tun. Für die Einbindung in die Stadtteilentwicklung und -planung sowie für die nachhaltige Umsetzung ist ein vernetztes Arbeiten notwendig.

In Kooperation mit den unterschiedlichen Institutionen im Stadtteil Gröpelingen (Bürgerhaus, Ortsamtsleitung, Stadtteilbeirat und vielen anderen) ebenso wie mit verschiedenen behördlichen Dienststellen (Bau, Arbeit, Soziales, Justiz, Kultur) erfolgte eine erfolgreiche Antragstellung eines weiteren Projektes im EFRE-Programm sowie im Programm Soziale Stadt. Mit diesen Mitteln kann zusätzlich die bauliche Infrastruktur in der ehemaligen Anstalt in Blockland verbessert werden, was zum einen auch dem Projekt Knastgewächse zugute kommt und zum anderen, in der weiteren Umsetzung, dem Stadtteil. Mit der geplanten Erweiterung der Nutzung

des Geländes wird die Vernetzung mit weiteren Trägern im Stadtteil ausgebaut werden.

Perspektiven

Zwecks einer Erfolg versprechenden Umsetzung des Übergangsmanagements im Nachhaftbereich versucht die bremische Justiz, mit einem ressortübergreifenden Ansatz einen verlässlichen Förderkorridor zu installieren. Unter Einbindung der Beschäftigungs- und Bildungsträger, dem Jobcenter und der freien Straffälligenhilfe wird eine Angebotsstruktur aufgebaut, die den besonderen Lebenslagen der Zielgruppe der durch Langzeitarbeitslosigkeit und multiplen Problemlagen gekennzeichneten Straffälligen entspricht. Aufgebaut wird ein Angebot für besonders schwer vermittelbare Klienten, es werden Arbeitsmöglichkeiten im geschützten Raum⁷ geschaffen. Dass dies möglich ist, zeigt das Pilotprojekt „Knastgewächse“.

Es entsteht eine win win Situation für alle Beteiligten, für die Ex-Straffälligen, für den Stadtteil ebenso wie für die JVA/ für Justiz.

Für die Ex-Straffälligen:

Positiv für die besonders belasteten Ex-Strafgefangenen ist es, dass hier überhaupt ein niedrighschwelliges und differenziertes Angebot vorliegt, mit bearbeitbaren und interessierenden Aufgaben und Anforderungen.

Für die Teilnehmer werden neue Erfahrungen sowie neue Tätigkeiten geschaffen, die nicht nur unter Qualifizierungsaspekten und der Herstellung von Beschäftigungsfähigkeit positiv zu deuten sind, sondern zugleich zu einer besseren und sinnhaften Alltagsgestaltung beitragen (können). So gesehen ist die Teilnahme nachhaltig – Gemüseanbau und Bienenzucht können ebenso in der Freizeit praktiziert werden. Die Beschäftigung, verbunden mit einem körperlichen Ausarbeiten im Freien, wird hoch geschätzt. Es bedeutet, etwas Sinnvolles anzufangen mit der Zeit und

dies unter geistigem und körperlichem Einsatz.⁸

Der Anbau des selbst gezogenen Gemüses wiederum schafft gleichzeitig ein Bewusstsein „gesund“ zu arbeiten. Es schafft ein neues Verhalten, Veränderungen des Verhältnisses zu Nahrung und Gesundheit, es heißt erfahrbar, gesund essen zu lernen.

Verhältnis Stadtteil – JVA/Justiz:

Mit der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten jenseits der Anstaltsmauern verdeutlicht die Justiz ihr Interesse an einer umfassenden Resozialisierungsperspektive. Hierzu ist die Vernetzungstätigkeit mit dem Stadtteil notwendig. Es sind zugleich für die Teilnehmer Gelegenheiten, durch ihre gemeinnützige Arbeit Wiedergutmachung an der Gesellschaft zu leisten.

Die Strategie führt zu einer Reduzierung der Rückfälligkeit während der Teilnahme, in dieser Zeit finden sich keine weiteren Straftaten. Inwieweit es langfristig zu einer Stabilisierung und zu einem Ausstieg aus Straffälligkeit kommt, bleibt zu beobachten.

Insgesamt kann eine umfassende Perspektive zu einer Verbesserung des Bildes von Straffälligen (und der Justiz?) in der Öffentlichkeit⁹ führen.

Für den Stadtteil/die Community:

Mit dem Projekt Knastgewächse wird einer besonders schwierigen und auffälligen Personengruppe Gelegenheit zu tagesstrukturierender und sinnstiftender Beschäftigung geboten. Sie verweilen nicht im Stadtbild, sondern arbeiten gemeinnützig und gemeinschaftsorientiert im Projekt. Die Kultivierung des vernachlässigten Ortes der verlassenen Anstalt ist als eine positive Leistung und als ein positiver Beitrag zur Stadtteilentwicklung anzusehen. Gerade die Wiederherstellung/Renovierung der Baulichkeiten und des (verwilderten) Geländes in Blockland wertet den Stadtteil auf. Geschaffen wird dort ein Lern- und Begegnungsort, der vom Stadtteil genutzt werden

kann (Schule, Lerngarten, Kleingärtnern) bzw. seitens des Projektes geleistet wird (Unterstützung bei der Pflege von Schulgärten, von Kleingärtnern). Die Vermittlung von Wissen in diesem Bereich ist von großer Bedeutung (Woher kommt das Essen und wie wird es produziert?). Eine Aufwertung des Stadtteils erfolgt.

Die dort gemachten Lern- und Arbeitserfahrungen leisten gleichzeitig einen Beitrag für eine Veränderung der Kultur der Wertschätzung von Landwirtschaft und Ernährung¹⁰, zeigen und verweisen auf ein verstärktes ökologisches Bewusstsein – bei Teilnehmern wie innerhalb des Stadtteils.

Auf praktischer Ebene erfolgt ein Austausch und eine Kooperation mit diversen Akteuren des Stadtteils (Kleingärtnervereine, Schulen u.a.), die sich für beide Seiten als vorteilhaft erweisen (Austausch von Wissen, Ernten, Pflanzen; Arbeitsleistungen). Da das Projekt auf gemeinnütziger Arbeit beruht, kommen die Produkte und Dienstleistungen dem Stadtteil zugute.

Die im Projekt Knastgewächse geleisteten und projektierten Aktivitäten (Vergabe der Ernten; Pflege von Schulgärten und Kleingärten) sowie die Kooperationen mit den Stadtteilakteuren verstärken die Einbindung und Vernetzung des Projektes in den Stadtteil, schaffen Strukturen der Zusammenarbeit. Es fördert dergestalt Anerkennung der gemeinnützigen Arbeiten der Ex-Straffälligen und verbessert das Klima und das Verhältnis zwischen Justiz/JVA und dem Stadtteil. Im Effekt kann es zu einem Abbau von Vorurteilen kommen. Die praktischen Arbeiten sind zugleich Ausdruck einer Integrationsarbeit.

Zur kriminalpolitischen Einbettung

Erfahrungen aus anderen Projekten, insbesondere im Kontext der Restorative Justice, zeigen die positiven Effekte auf: So haben gerade Projekte, in denen Straffällige direkt Arbeiten für die Ge-

meinschaft leisten, wie gardening, graffiti Entfernung, Gestaltung des öffentlichen Raumes (Kindergärten, Spielplätze u.a.), die Herrichtung von Wohnräumen für Obdachlose u.v.m. gleichfalls Auswirkung auf die soziale Einbindung der Straffälligen. Auf der einen Seite ist dies für die Straffälligen selbst eine Möglichkeit, der Gesellschaft etwas zurückzugeben, zum anderen profitieren die Gemeinschaften durch die geleisteten Arbeiten (Aufwertung des Stadtbildes, verbesserte Beziehungen zwischen den Bewohnern u.v.m.). Es wird etwas Positives für die Allgemeinheit produziert, dies stärkt Integration und die community. Ein weiterer (Neben-)Effekt kann die Verbesserung des Übergangs in den Arbeitsmarkt (durch Umgang mit den Arbeitgebern, durch den Nachweis sinnvoller und qualifizierter Tätigkeiten) sein. Insgesamt erfolgen eine Verbesserung des (sozialen) Klimas im Stadtteil, eine verbesserte Anerkennung der Leistungen der Ex-Straffälligen sowie ein Abbau von Vorurteilen.

Das Projekt entlastet nicht nur den Arbeitsmarkt, die Sozial- und Arbeitsverwaltung, die Ämter, Behörden und indirekt auch Sozialeinrichtungen im Stadtteil, sondern zeigt beispielhaft, wie einer als „schwierig“ bekannten Personengruppe Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden kann. Es zeigt zugleich das erfolgreiche Engagement von Justiz im Bereich der Wiedereingliederung, in einem Ressortübergreifenden Ansatz, der dem Grundgedanken von Übergangsmanagement und Resozialisierung gerecht wird.

Literatur:

Matt, Eduard: Übergangsmanagement. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 22, 2011, S. 422-428

Matt, Eduard, Heike Hentschel: Das KompetenzCentrum an der JVA Bremen – Zur Umsetzung eines Übergangsmanagements für (Ex-)Gefangene. In: Frieder Dünkel, Kirstin Drenkhahn, Christine Morgenstern (Hrsg.): Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle. Mönchengladbach 2008, S. 83-93

Müller, Christa (Hrsg.): Urban Gardening.

Über die Rückkehr der Gärten in die Stadt. München 2011

Weaver, Beth; Dave Nicholson: Co-producing change: Resettlement as a mutual enterprise. In: Prison Service Journal Heft 204, 2012, S. 9-16

1 Das Projekt wird aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union und aus Mitteln des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gefördert (Programm Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQII)). Die Laufzeit des Projektes ist von 3/2012 – 10/2014. Das Projekt wird unterstützt vom Jobcenter Bremen und dem Senator für Justiz und Verfassung Bremen. Die Durchführung erfolgt durch die Förderwerk Bremen GmbH, in Kooperation mit der Hoppenbank e.V. und dem Senator für Justiz und Verfassung. Siehe: www.knastgewaechse.de

2 Siehe Matt, Hentschel 2008; Matt 2011.

3 Das Gebiet grenzt westlich an den Stadtteil Gröpelingen, der als ehemaliger größter Werftenstandort Deutschlands geprägt ist von kleinen Arbeiter- und Siedlungshäusern einerseits, dem sozialen Wohnungsbau seit der Einwanderungswelle der 60er Jahre andererseits und heute einen bunten und spannenden Kulturmix bietet. Der Stadtteil kämpft aber auch mit sehr hoher Arbeitslosigkeit und befindet sich seit der Werftenschließung im Umbruch.

4 Innerhalb des Projektes sind Berufsabschlüsse nicht vorgesehen. Das Projekt ist wegen der eingeschränkten Kompetenzprofile der Teilnehmer nicht als reguläre berufliche Erstausbildung im Rahmen der bestehenden Ausbildungsordnungen angelegt. Teilnehmer die innerhalb der Maßnahme erkennbare Qualifikationsfortschritte machen, und die perspektivisch für eine Berufsausbildung als geeignet erscheinen, werden ggf. in geeignete Folge- oder Anschlussprojekte vermittelt, u. a. in das Projekt „Bremer Lernweg“, in dem anerkannte Berufsabschlüsse in Modulen erreicht werden können.

5 Es liegt eine hohe Identifikation mit dem Geschäftenen vor. Dies führt zu einem verstärkten Gefühl von Verantwortung. Erfahrungen des Umbaus eines Hauses zum KompetenzCentrum durch (Ex-)Straffällige zeigten, dass in der Folge sorgfältiger mit dem Haus umgegangen wird und die Teilnahme sich verbessert.

6 Siehe auch <http://www.dradio.de/dkultur/sendungen/?select=l&>, ein Interview im Deutschlandradio Kultur im Projekt Knastgewächse, vom 12.08.2013.

7 Die Erfahrungen mit dem Projekt bilden ein gutes Beispiel für die Notwendigkeit eines Sozialen Arbeitsmarktes. Auch hier sind neue Formen zu entwickeln, z.B. wäre eine Weiterentwicklung zu einer sozialen Kooperative (in Kooperation von Beschäftigungsträger

mit der JVA/Justiz und dem Jobcenter) eine Möglichkeit (siehe auch: Weaver, Nicholson 2012).

8 Den Besonderheiten der Arbeit im Garten und Landschaftsbau ergeben sich aus den spezifischen Ansprüchen an die Arbeit, sie fordert Zeit und Aufmerksamkeit und sie verpflichtet einen zu einer kontinuierlichen Arbeit. „In Gartenprojekten hat man es mit Pflanzen zu tun, die gepflegt werden müssen, um zu gedeihen. So ein Garten macht ganz schön viel Arbeit, selbst wenn es sich dabei um Hochbeete oder relativ kleinen Parzellen von wenigen Quadratmetern Größe handelt, um die Einzelne sich kümmern. Ein in der Saison nur kurze Zeit vernachlässigtes Beet gibt schnell Zeugnis von der fehlenden Sorge, und selbst wenn hier dafür eine höhere Toleranz vorhanden ist als andersorts, wird auch in den städtischen Gemeinschaftsgärten viel und oft sogar fleißig gearbeitet. Scheitern ist im Garten normal, auch für erfahrene GärtnerInnen. Egal jedoch, wie erfahren man ist, Gartenarbeit bedeutet ganz schlicht, dass man sich in der Saison beinahe täglich in den Garten bewegen muss, um hier tätig zu werden: säen, düngen, gießen, Unkraut zupfen, Schädlinge bekämpfen und um die Pflanzen herum sein. Gartenarbeit ist

Wiederholung, mit Fleiß, Geduld und Geschick verbunden“ Müller (Hrsg.) 2011, S. 59f.

9 Das Projekt hat ein breites positives Medienecho gefunden. Es wurde eine Sendung in dem regionalen Buten und Binnen vom Fernsehsender Radio Bremen ausgestrahlt (http://www.youtube.com/watch?v=1Ak1zEI_KSk). Im Deutschlandradio Kultur gab es einen Bericht und im Weser-Kurier größere Artikel. Im örtlichen Beirat ist es fraktionsübergreifend begrüßt worden.

10 Unter dem Begriff Urban Gardening (siehe z.B. Müller (Hrsg.) 2011) werden Projekte gefasst, die sich mit einer Verbesserung des sozialen Klimas in den Stadtteilen befassen, einschließlich Ansätzen des Einbezugs besonders marginalisierte und sozial ausgegrenzter Bewohner. Durch Urban Gardening wird sowohl die soziale Einbettung als auch die soziale Netzwerkbildung unterstützt, als auch für die Person selbst, Gesundheit, Ernährung und Wohlbefinden gefördert. Die Entwicklung neuer Kompetenzen spielt hierbei eine Rolle. Für den Stadtteil ist zugleich die Renaturierung brachliegender Flächen von Bedeutung.



Dipl. oec. Gerburg Gérard
Leiterin des Projekts Knastgewächse.
gerard@foerderwerk-bremen.de



Dr. Eduard Matt
Wissenschaftlicher Mitarbeiter in ESF-Projekten beim Senator für Justiz und Verfassung Bremen
Eduard.matt@justiz.bremen.de

Musterentwurf für ein Jugendarrestvollzugsgesetz

Torsten Kunze / Ursula Decker

Seit der Übertragung der Gesetzgebungszuständigkeit für den Justizvollzug vom Bund auf die Länder im Rahmen der Föderalismusreform im Jahre 2006 hat eine rege Gesetzgebungstätigkeit der Länder eingesetzt, die das Ziel erkennen lässt, sämtliche vollzuglichen Bereiche in absehbarer Zeit durch Gesetz zu regeln. Für den Jugendstrafvollzug, die Untersuchungshaft und die Sicherungsverwahrung ist dies bereits flächendeckend durch Landesgesetze erreicht, für den Erwachsenstrafvollzug gilt dies teilweise. Seit einiger Zeit haben sich die Länder nunmehr auch dem Gebiet des Jugendarrestvollzugs zugewandt.

Rechtsgrundlage für den Vollzug des Jugendarrests ist bislang § 90 JGG

in Verbindung mit der Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollZO)¹, einer zuletzt 1976 neu bekannt gemachten Rechtsverordnung des Bundes. Bemerkenswert erscheint, dass es sich insoweit um das einzige Vollzugsrechtsgebiet außerhalb des Erwachsenstrafvollzugs handelt, das bislang nicht nur durch Verwaltungsvorschriften – wie die VVJug oder die UVollZO – ausgestaltet wird, sondern durch eine Rechtsverordnung. Gleichwohl haben die Länder erkannt, dass für einen modernen Jugendarrest auch in diesem Bereich die Schaffung einer landesgesetzlichen Grundlage sinnvoll erscheint. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht die Regelungen zum Vollzug des Jugendarrests bisher nicht beanstandet hat, so sind sie doch verfassungsrechtlich unbefriedigend

und werden der kriminalpolitischen Bedeutung nicht gerecht. In seinem Urteil vom 31. Mai 2006 (NJW 2006, S. 2093ff.) zum Jugendstrafvollzug hat das Bundesverfassungsgericht erneut deutlich gemacht, dass Eingriffe in Grundrechte einer gesetzlichen Grundlage bedürfen und es keinen Grund gebe, weshalb für den Jugendstrafvollzug etwas anderes gelten sollte. Diese Ausführungen treffen auch auf den Jugendarrestvollzug zu.

Erste Eckpunkte für eine Neuregelung haben 14 Länder² bereits in einer Arbeitsgruppe vor etwa vier Jahren im Auftrag des Strafvollzugsausschusses erarbeitet³. Danach konnte jedoch keine unmittelbare Umsetzung in einen Musterentwurf erfolgen, da sich durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung vom 4. Mai 2011 die gesetzgeberische Arbeit zunächst auf die Schaffung von Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzen der Länder zu konzentrieren hatte.

Nach Erörterung im Strafvollzugsausschuss der Länder im Jahre 2013 haben sich neun Länder (Berlin, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen) darauf verständigt, eine Arbeitsgruppe unter der Federführung von Hessen und Rheinland-Pfalz mit dem Ziel einzurichten, einen „Musterentwurf für ein Jugendarrestvollzugsgesetz“ zu erstellen, der der Vorbereitung der Gesetzgebung der Länder in diesem Bereich dienen soll. Weitere Länder waren als Gäste beteiligt. Die Arbeitsgruppe tagte in vier jeweils mehrtägigen Sitzungen von Januar bis April 2014 in Wiesbaden und legte den dann fertiggestellten Musterentwurf dem Strafvollzugsausschuss im Mai 2014 zur Kenntnisnahme vor.

Wesentliche Gesichtspunkte für die Fortentwicklung eines zeitgemäßen, humanen und konsequent auf die Förderung der Arrestierten ausgerichteten Jugendarrestvollzugs ergeben sich dabei aus folgenden Erwägungen:

a) Nach § 13 Abs. 1 JGG ahndet der Richter die Straftat mit Jugendarrest oder anderen Zuchtmitteln, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, den Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass sie für das von ihnen begangene Unrecht einzustehen haben. Der Vollzug des Jugendarrests soll nach § 90 Abs. 1 JGG das Ehrgefühl der Jugendlichen wecken und ihnen eindringlich zum Bewusstsein bringen, dass sie für das von ihnen begangene Unrecht einzustehen haben. Der Vollzug soll erzieherisch gestaltet werden und den Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftaten beigetragen haben.

b) Die Gestaltung des Vollzugs des Jugendarrests muss dem Umstand Rechnung tragen, dass der Jugendarrest keine Strafe, sondern ein Zuchtmittel ist. Über das verfassungsrechtliche Gebot der Schaffung rechtlicher Regelungen für Eingriffe in Grundrechte hinausgehend, hat eine gesetzliche Regelung

auch wesentliche Vorgaben zur Gestaltung des Vollzugs zu beinhalten.

c) Der Vollzug des Jugendarrests als freiheitsentziehende Sanktion greift gravierend und häufig erstmalig in das Leben der Arrestierten ein, indem er sie aus ihrem Lebensumfeld für einige Zeit herauslöst. Mit der Aufnahme in der Anstalt erwächst dem Staat daher ihnen gegenüber eine besondere Fürsorgepflicht.

d) Alle Maßnahmen während des Vollzugs des Jugendarrests müssen sich an dessen kurzer Dauer von zwei Tagen bis maximal vier Wochen orientieren. Insoweit bedarf es einer ebenso zielorientierten wie konsequenten Nutzung des kurzen Zeitraums, um durch geeignete erzieherische Maßnahmen auf die Arrestierten einzuwirken. Dem Jugendarrest kommt eine ermahnende und aufrüttelnde Funktion ebenso wie eine helfend-unterstützende Funktion zu.

Dem Musterentwurf (ME) liegen daher folgende Eckpunkte zugrunde (grundlegende Vorschrift werden zitiert):

Entsprechend den Vorgaben des Jugendgerichtsgesetzes und vor dem Hintergrund der kurzen Dauer des Jugendarrests benennt § 2 ME als Ziel des Vollzugs, den Arrestierten das von ihnen begangene Unrecht, dessen Folgen und ihre Verantwortung hierfür bewusst zu machen und einen Beitrag zu leisten, die Arrestierten zu einem eigenverantwortlichen Leben ohne weitere Straftaten zu befähigen. Dazu sollen den Arrestierten entsprechende Hilfen aufgezeigt und vermittelt werden.

§ 2 Ziel des Vollzugs

Der Vollzug soll den Arrestierten das von ihnen begangene Unrecht, dessen Folgen und ihre Verantwortung hierfür bewusst machen und einen Beitrag leisten, die Arrestierten zu einem eigenverantwortlichen Leben ohne weitere Straftaten zu befähigen.

Nach § 4 Abs. 1 ME ist der Vollzug des Jugendarrests erzieherisch auszu-

gestalten. Wegen der kurzen Vollzugsdauer sind entsprechende Einzel- und Gruppenmaßnahmen auch an Wochenenden und Feiertagen vorzuhalten. § 3 Abs. 3 ME sieht eine aus dem Erziehungsgedanken resultierende Pflicht zur Mitwirkung an der Verwirklichung des Vollzugsziels vor, da in vielen Fällen erhebliche Reifeverzögerungen vorliegen und oft bereits mehrere Erziehungsversuche gescheitert sind. Jedoch soll die Bereitschaft der Arrestierten zur freiwilligen Mitarbeit geweckt und gefördert werden.

§ 3 Stellung der Arrestierten, Mitwirkung

(1) Die Persönlichkeit der Arrestierten ist zu achten.

(2) Die Arrestierten unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Anordnung stehen und dürfen die Arrestierten nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

(3) Die Arrestierten sind verpflichtet, an Maßnahmen, die der Erreichung des Vollzugsziels dienen, mitzuwirken. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern. Die Maßnahmen sind ihnen zu erläutern.

§ 4 Grundsätze der Vollzugsgestaltung

(1) Der Vollzug ist erzieherisch zu gestalten und auf die Erreichung des Vollzugsziels auszurichten.

(2) Schädlichen Folgen des Vollzugs ist entgegenzuwirken.

(3) Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Arrestierten, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht, Herkunft und Behinderung werden bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt.

Mit Blick auf die nur kurze Verweildauer der Arrestierten im Vollzug des

Jugendarrests legt der Musterentwurf dabei den Schwerpunkt der Beschäftigung mit den Arrestierten auf die Feststellung ihrer aktuellen Probleme und Defizite, ihrer Motivierung zu einer Veränderung der Einstellung und des Verhaltens sowie auf die Vermittlung der Arrestierten in weitergehende Hilfen. Die Arrestierten sind nach § 5 Abs. 4 ME an einen geregelten Tagesablauf heranzuführen, um so auch nach der Entlassung auf haltgebende Strukturen zurückgreifen zu können.

§ 5 Maßnahmen erzieherischer Gestaltung

(1) Den Arrestierten ist in geeigneter Weise zu vermitteln, dass sie Verantwortung für ihr Verhalten übernehmen und die notwendigen Konsequenzen für ihr künftiges Leben ziehen müssen. Das Bewusstsein für den dem Opfer zugefügten Schaden soll geweckt werden.

(2) Die erzieherische Gestaltung erfolgt darüber hinaus insbesondere durch Maßnahmen zur Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Arrestierten im Hinblick auf ein künftiges Leben ohne Straftaten. Zudem sollen den Arrestierten sozial angemessene Verhaltensweisen unter Achtung der Rechte Anderer vermittelt werden.

(3) Einzel- und Gruppenmaßnahmen richten sich auf die Auseinandersetzung mit den eigenen Straftaten, deren Ursachen und Folgen, sowie auf die Unterstützung der lebenspraktischen, schulischen und beruflichen Entwicklung, die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens und der freien Zeit sowie die Vermittlung unterstützender Kontakte. Auch an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen sind geeignete Maßnahmen durchzuführen.

(4) Die Arrestierten sind an einen geregelten Tagesablauf heranzuführen.

(5) Die Arrestierten werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, auch dazu angehalten werden, den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wieder gutzumachen.

Der Musterentwurf setzt in § 6 ME nicht nur auf eine enge Zusammenarbeit im Vollzug, sondern auch auf eine Zusammenarbeit mit Dritten, also mit anderen staatlichen Stellen, außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen sowie Personen und Vereinen, um das Vollzugsziel zu erreichen und eine Betreuung nach der Entlassung zu sichern. Hierzu gehört auch die Förderung einer ehrenamtlichen Betreuung. Zudem werden bei Minderjährigen die Personensorgeberechtigten angemessen einbezogen.

§ 6 Zusammenarbeit, Einbeziehung Dritter

(1) Alle in der Anstalt Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, das Vollzugsziel zu erreichen.

(2) Die Anstalt arbeitet eng mit anderen staatlichen Stellen, außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen sowie Personen und Vereinen zusammen, um das Vollzugsziel zu erreichen und eine Durchführung der für erforderlich erachteten Maßnahmen nach der Entlassung zu ermöglichen.

(3) Die Personensorgeberechtigten sollen angemessen einbezogen werden, soweit dies möglich ist und dem Vollzugsziel nicht zuwiderläuft. Über besondere Begebenheiten während des Vollzugs sind sie zu informieren.

Der Hilfebedarf der Arrestierten wird unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit und ihrer aktuellen Lebensverhältnisse ermittelt; die individuell erforderlichen Maßnahmen werden in einem Erziehungsplan schriftlich niedergelegt und den Arrestierten ausgehändigt (§ 8 ME).

§ 8 Ermittlung des Hilfebedarfs, Erziehungsplan

(1) Nach dem Aufnahmeverfahren wird alsbald ein ausführliches Gespräch mit den Arrestierten geführt. Dabei wird der Hilfebedarf unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit, ihrer Lebensverhältnisse und ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten ermittelt. Erkenntnisse aus den Vollstreckungsunterlagen und Erkenntnisse der

Jugendgerichtshilfe werden einbezogen. (2) Die an der Erziehung maßgeblich beteiligten Bediensteten erörtern den Hilfebedarf für die Dauer des Vollzugs und die Zeit danach und legen die sich daraus ergebenden Maßnahmen fest. Diese werden mit den Arrestierten besprochen; dabei werden deren Anregungen und Vorschläge angemessen einbezogen, soweit sie dem Vollzugsziel dienen. Der Erziehungsplan wird schriftlich niedergelegt und den Arrestierten ausgehändigt sowie auf Verlangen auch den Personensorgeberechtigten übermittelt.

(3) Als Hilfen kommen insbesondere in Betracht:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz, namentlich zu den Schwerpunkten Gewalt, Sucht und Schulden,
2. Maßnahmen zur lebenspraktischen, beruflichen und schulischen Entwicklung,
3. angemessene Beschäftigung,
4. Sportangebote und Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit,
5. Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen.

Neben den in den §§ 5 und 14 ME benannten Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz und solchen zur lebenspraktischen, beruflichen und schulischen Entwicklung, kommt der Gestaltung einer strukturierten Freizeit und insbesondere dem Sport im Vollzug des Jugendarrests eine besondere Bedeutung zu. Nach § 15 ME sind entsprechende Angebote vorzuhalten, da ein strukturiertes Freizeitverhalten Chancen für wichtige Lernerfahrungen sowie den Erwerb sozialer Kompetenzen bietet. Eigene Fernsehgeräte und eigene Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik sind nicht zugelassen, damit die Arrestierten sich während der sehr kurzen Verweildauer im Vollzug nicht zerstreuen und ablenken, sondern die Zeit zum Nachdenken über ihre Situation und ihr künftiges Leben nutzen.

Die Einzelunterbringung während der Einschlusszeiten wird nach § 9 ME

zur Regelform, um den Schutz der Privat- und Intimsphäre und vor wechselseitigen Übergriffen zu gewährleisten. Eine gemeinsame Unterbringung kann jedoch mit Zustimmung der Arrestierten erfolgen, wenn keine schädlichen Einflüsse zu befürchten sind. Die Arrestierten dürfen eigene Kleidung tragen (§ 12 ME).

Außenkontakte werden gefördert, soweit sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen. Dies beinhaltet u.a. ein Recht auf Schriftwechsel (§ 17 ME) sowie die Möglichkeit für Besuche und Telefonate (§ 18 ME) und ggf. auch Aufenthalte außerhalb der Anstalt (§ 19 ME).

§ 17 Schriftwechsel, Pakete

(1) Die Arrestierten haben das Recht, Schreiben zu empfangen und abzusenden. Die Anstalt fördert die schriftliche Kommunikation und übernimmt die Kosten für abgehende Schreiben in angemessenem Umfang.

(2) Die Arrestierten haben das Absenden und den Empfang ihrer Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, die sie unverzüglich weiterleitet. Eine inhaltliche Kontrolle findet nicht statt. Ein- und ausgehende Schreiben können auf verbotene Gegenstände kontrolliert werden.

(3) Den Arrestierten kann in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden, Pakete zu empfangen. Pakete sind in Gegenwart der Arrestierten zu öffnen und zu kontrollieren.

§ 18 Besuche, Telefongespräche

(1) Den Arrestierten kann gestattet werden, Besuch zu empfangen oder unter Vermittlung der Anstalt Telefongespräche zu führen, wenn dies dem Vollzugsziel förderlich ist und die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt hierdurch nicht gefährdet wird.

(2) Aus Gründen der Sicherheit können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherinnen und Besucher durchsuchen oder mit technischen Hilfsmitteln absuchen lassen. Besuche und Telefongespräche dürfen beaufsichtigt werden. Sie dürfen abgebrochen werden, wenn die Sicherheit oder Ordnung der

Anstalt gefährdet würde. Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden.

(3) Besuche von Verteidigerinnen oder Verteidigern, von Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG), von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten und Notarinnen oder Notaren in einer die Arrestierten betreffenden Rechtssache sind zu gestatten und werden nicht beaufsichtigt. Dies gilt für Telefongespräche entsprechend.

§ 19 Aufenthalte außerhalb der Anstalt

(1) Aufenthalte außerhalb der Anstalt können geeigneten Arrestierten gewährt werden, wenn es sich um Maßnahmen der Anstalt handelt oder dies sonst zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlich ist.

(2) Aufenthalte außerhalb der Anstalt können auch aus wichtigem Anlass gewährt werden, insbesondere zur Teilnahme an gerichtlichen Terminen, zur medizinischen Behandlung sowie bei einer akut lebensgefährlichen Erkrankung oder dem Tod naher Angehöriger.

(3) Zur Ausgestaltung der Aufenthalte außerhalb der Anstalt können den Arrestierten Weisungen erteilt werden. Soweit dies erforderlich ist, werden sie begleitet oder ständig und unmittelbar beaufsichtigt.

Sicherheit und Ordnung bilden die Grundlage eines geordneten Zusammenlebens. Die Regelungen in den §§ 21 ff. ME hierzu dienen dem Schutz der Bediensteten und der Arrestierten. Die Bestimmungen sind so gefasst, dass sie einerseits den Schutzzweck erfüllen, andererseits aber nur soweit gehen, wie dies im Jugendarrest unbedingt erforderlich ist.

§ 23 ME sieht die konsequente erzieherische Aufarbeitung von Pflichtverstößen vor. Dafür stehen erzieherische Maßnahmen zur Verfügung; außerdem soll die einvernehmliche Streitbeilegung gefördert werden.

§ 23 Reaktionen auf Pflichtverstöße

(1) Verstöße der Arrestierten gegen Pflich-

ten, die ihnen durch oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, sind unverzüglich in einem erzieherischen Gespräch aufzuarbeiten.

(2) Darüber hinaus können Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den Arrestierten ihr Fehlverhalten bewusst zu machen (erzieherische Maßnahmen). Als erzieherische Maßnahmen kommen namentlich die Erteilung von Weisungen und Auflagen, die Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung bis zu einer Dauer von zwei Tagen und der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu einer Dauer von einem Tag in Betracht.

(3) In geeigneten Fällen sollen im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden. Insbesondere kommen die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei den Geschädigten, die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft und das vorübergehende Verbleiben im Arrestraum in Betracht. Erfüllen die Arrestierten die Vereinbarung, so ist die Anordnung von erzieherischen Maßnahmen unzulässig.

(4) Es sollen solche erzieherische Maßnahmen angeordnet werden, die mit der Verfehlung in Zusammenhang stehen.

Jugendarrestanstalten sind gemäß § 34 ME mit dem für die Erreichung des Vollzugsziels und für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personal auszustatten. Die Bediensteten müssen für die erzieherische Gestaltung geeignet und qualifiziert sein. Dazu werden Fortbildung sowie Praxisberatung und -begleitung gewährleistet.

Der Musterentwurf regelt zunächst den Dauerarrest, berücksichtigt jedoch auch die Besonderheiten der sonstigen Formen des Jugendarrests und trifft deshalb in den §§ 39 bis 41 ME teilweise abweichende Regelungen für den Vollzug des Freizeit- und Kurzarrests, des Nichtbefolgungsarrests und des Jugendarrests neben Jugendstrafe (sog. Warnschussarrest).

Insgesamt gliedert sich der Musterentwurf wie folgt:

Erster Abschnitt Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Zweiter Abschnitt Vollzug des Dauerarrests

Erster Titel Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Ziel des Vollzugs

§ 3 Stellung der Arrestierten, Mitwirkung

§ 4 Grundsätze der Vollzugsgestaltung
§ 5 Maßnahmen erzieherischer Gestaltung

§ 6 Zusammenarbeit, Einbeziehung Dritter

Zweiter Titel Aufnahme, Planung

§ 7 Aufnahmeverfahren

§ 8 Ermittlung des Hilfebedarfs, Erziehungsplan

Dritter Titel Unterbringung, Versorgung

§ 9 Unterbringung während der Einschusszeiten,

Trennungsgebot

§ 10 Aufenthalt außerhalb der Einschusszeiten

§ 11 Gewahrsam an Gegenständen

§ 12 Kleidung

§ 13 Verpflegung

Vierter Titel Bildung, Beschäftigung, Freizeit

§ 14 Bildung und Beschäftigung

§ 15 Freizeit

Fünfter Titel Gesundheitsfürsorge

§ 16 Gesundheitsschutz und Hygiene

Sechster Titel Außenkontakte

§ 17 Schriftwechsel, Pakete

§ 18 Besuche, Telefongespräche

§ 19 Aufenthalte außerhalb der Einrichtung

Siebter Titel Religionsausübung

§ 20 Seelsorge, religiöse Veranstaltungen, Weltanschauungsgemeinschaften

Achter Titel Sicherheit und Ordnung

§ 21 Grundsatz

§ 22 Allgemeine Verhaltenspflichten

§ 23 Reaktionen auf Pflichtverstöße

§ 24 Durchsuchung, Absuchung

§ 25 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch

§ 26 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Neunter Titel Unmittelbarer Zwang

§ 27 Begriffsbestimmungen, allgemeine Voraussetzungen

§ 28 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Androhung

Zehnter Titel Entlassung, Nachsorge

§ 29 Einleitung nachsorgender Maßnahmen, Entlassungsbeihilfe

§ 30 Schlussbericht, Entlassungsgespräch

Elfter Titel Beschwerde

§ 31 Beschwerderecht

Zwölfter Titel Aufbau und Organisation der Anstalt

§ 32 Einrichtung und Ausstattung der Anstalt

§ 33 Anstaltsleitung

§ 34 Personelle Ausstattung, ärztliche Versorgung,

Seelsorge

§ 35 Hausordnung

Dreizehnter Titel Aufsicht

§ 36 Aufsichtsbehörde, Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften

Vierzehnter Titel Datenschutz

§ 37 Datenschutz

Dritter Abschnitt Freizeit- und Kurzarrest, Nichtbefolgungsarrest, Jugendarrest neben Jugendstrafe

§ 38 Grundsatz

§ 39 Freizeit- und Kurzarrest

§ 40 Nichtbefolgungsarrest

§ 41 Jugendarrest neben Jugendstrafe

Vierter Abschnitt Schlussvorschriften

§ 42 Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht

§ 43 (länderspezifische Regelungen)

1 Jugendarrestvollzugsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1976 (BGBl. I S. 3270)

2 Nicht beteiligt waren Nordrhein-Westfalen und Bremen.

3 Roos, Helmut: Eckpunkte zum Jugendarrest, in Forum Strafvollzug 2011, 100



Leitender Ministerialrat Torsten Kunze

Stellvertretender Abteilungsleiter der Abteilung Justizvollzug im Hessischen Ministerium der Justiz
torsten.kunze@hmdj.hessen.de



Ursula Decker

ursula.decker@mju.rlp.de

Referentin in der Abteilung Strafvollzug, zuständig für Vollzugsrecht des Vollzugs, europäische und internationale Angelegenheiten des Justizvollzugs, Datenschutz und Rechtsbeschwerden

„Forensische Psychiatrie – selbst ein Behandlungsfall?“ – Ein Tagungsbericht

Helmut Pollähne

Am 5./6. April 2014 veranstaltete das Institut für Konfliktforschung sein 43. Symposium in Maria Laach. Seit inzwischen mehr als vierzig Jahren kommen zu diesen Symposien Menschen aus Justiz, Psychiatrie und Psychologie, Praktiker und Wissenschaftler zusammen, um interdisziplinäre Fragestellungen in den Spannungsfeldern zwischen Psychiatrie und Recht, insb. Strafrecht zu diskutieren; zugleich dienen die Tagungen als Fortbildungsveranstaltungen, gerade auch Ärzte sowie Rechtsanwälte/Strafverteidiger.

Die diesjährige Tagung – zu der insgesamt rund 120 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erschienen waren – stand unter dem Thema „Forensische Psychiatrie – selbst ein Behandlungsfall?“ Es ging um „Alternativen zum Maßregelvollzug (§ 63 StGB) zwischen Reform und Abschaffung“. Hintergrund war die aktuelle Debatte um eine Reform des Maßregelvollzuges, u.a. ausgelöst durch den „Fall Mollath“, aber auch vorher schon Gegenstand rechtspolitischer Auseinandersetzungen in Bund und Ländern war (s. auch www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/20130715_Eckpunkte_Reformvorschlaege_Unterbringungsrecht.pdf?__blob=publicationFile) und Einzug in den Koalitionsvertrag gefunden hat. Stichworte dieser Debatte sind u.a.: Grenzen der Zwangsbehandlung und UN-Behindertenrechtskonvention; Kostendruck und Überbelegung; Zunahme der Unterbringungsdauern und Verhältnismäßigkeit; Gutachterproblematik etc.

Nach einer historisch-biografischen Einführung in das Tagungsthema durch den Autor dieses Berichts, seines Zeichens wissenschaftlicher Leiter des Instituts, referierte Prof. Dr. Wolfgang

Heinz als Leiter des Instituts für Rechtsstatsachenforschung der Universität Konstanz über die „Wachstumsbranche Forensische Psychiatrie“, also über die Entwicklungen des Maßregelvollzugs gem. § 63 StGB, soweit sich diese in Zahlen ausdrücken lassen. Das im Konstanzer Inventar Sanktionsforschung für jeden nachlesbare Zahlenmaterial kann hier auch nicht ansatzweise wiedergegeben werden http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz2014_Freiheitsentziehende_Massregeln.pdf – deshalb nur so viel: Die Analyse zeigt, dass sich die Zahl der Unterbringungsanordnungen deutlich erhöht und seit etwa 2010 auf hohem Niveau eingependelt hat. Inzwischen befinden sich mehr Personen im Maßregelvollzug gem. § 63 StGB als im Vollzug einer Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren. Die deliktsspezifische Analyse zeigt zudem große regionale Unterschiede in der Anordnungspraxis. Kritisch angemerkt wurde die unbefriedigende Datenlage in Bund und Ländern – auch insoweit sei die Politik gefordert.

Im Forum „Freiheitsorientierter und therapiegerichteter Schutz der Allgemeinheit“ wurden „Reformvorschläge zum psychiatrischen Maßregelvollzug“ diskutiert auf der Basis von Einführungsreferaten durch Dr. Heinz Kammeier aus Münster, u.a. Lehrbeauftragter für Recht im Gesundheitswesen an der Universität Witten/Herdecke und seit langen Jahren einer der profiliertesten Kenner des Maßregelvollzuges in den Bundesländern, sowie durch Dr. Oliver Tolmein, Rechtsanwalt und Journalist in Hamburg sowie Lehrbeauftragter am Zentrum für Medizinrecht der Georg-August-Universität Göttingen, bekannt u.a. für seine besonderen Einsatz für Menschen mit Behinderungen in der

Hamburger Kanzlei „Menschen und Rechte“.

Kammeier präsentierte und erläuterte seine Thesen zur Reform des Maßregelvollzuges, die er u.a. für die ASJ-NRW erarbeitet hat (vgl. www.asjn-rw.de/news/2012/positionspapier-zur-reform-psychiatrischen-massregel)

Nötig sei ein radikales Umdenken im Rechtssystem zwischen Vollstreckungs- und Vollzugsrecht; der Glaube, die aktuellen Probleme mit der Kategorie der Unverhältnismäßigkeit lösen zu können, beruhe teilweise auf verfassungsrechtlichen Fehlvorstellungen und kriminalrechtlichen Missverständnissen. Tolmein stellte u.a. in Frage, ob der Maßregelvollzug in puncto Zwangsunterbringung und ggf. Zwangsbehandlung überhaupt mit der UN-Behindertenrechtskonvention in Einklang zu bringen sei – wobei sich überhaupt erst einmal die Einsicht durchsetzen müsse, dass der weitaus größte Teil der im 63er-Maßregelvollzug Untergebrachten als „Menschen mit Behinderungen“ im Sinne der UN-BRK zu gelten haben.

Inwieweit „Forensisch-Psychiatrische Ambulanzen als Alternative“ dienen bzw. zukünftig verstärkt dienen könnten, untersuchte Dr. Gernot Hahn, Sozialpädagoge vom Klinikum für Forensische Psychiatrie in Erlangen und Leiter der dortigen Ambulanz, einer der besten Kenner der ambulanten Forensik (vgl. auch das von ihm und Michael Stiels-Glenn herausgegebene Handbuch „Ambulante Täterarbeit. Intervention, Risikokontrolle und Prävention“, Bonn 2010). Anhand von aktuellem Zahlenmaterial über die Arbeit der forensischen Ambulanzen in Bayern und bundesweiten Stichtagserhebungen (2009-2013) bot er eine „Bestandsaufnahme & kritische Anmerkungen“: Trotz Zunahme der forensischen Ambulanzen und deutlicher Ausweitung der Betreuungsplätze sei ein Rückgang der Unterbringungsdauer nicht zu beobachten. Die Ambulanzen seien

ausbaufähig, insb. sei auch deren Potenzial im Bereich der Aussetzung der psychiatrischen Unterbringung zur Bewährung gem. § 67b StGB bei weitem nicht ausgeschöpft. Man dürfe sich aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch weiterhin ein erheblicher Teil der im Maßregelvollzug untergebrachten Menschen einer mehr oder weniger langen stationären Behandlung bedürften.

Unter dem – zugegeben durch die Veranstalter provokant zugespitzten – Titel „Gewaltfreie Allgemeinpsychiatrie und die Grenzen der Selbstreform“ referierte Andreas Tänzer, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie an der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Wunstorf, u.a. darüber, ob der „Maßregelvollzug als Hintertür“ der Allgemeinpsychiatrie (AP) dient. Zu beobachten seien sozialpsychiatrische Entwicklungsprozesse einerseits und solche der Forensifizierung des Gesamtsystems andererseits, wobei auch fatale Marktmechanismen zu registrieren seien. Seines Erachtens benötige die psycho-soziale Versorgungslandschaft beides: Die AP und die forensische Psychiatrie, wobei die Grenzen fließend seien. In der AP mangle es noch immer an einer systematischen Risikoeinschätzung bei der Aufnahme; bis zu 80% der im 63er-Maßregelvollzug Untergebrachten hätten AP-Vorerfahrungen.

Wer offen über die Reform des psychiatrischen Maßregelvollzuges diskutiert mit dem Ziel seiner deutlichen Einschränkung (incl. Auflösungs-Option), muss die mehr oder weniger zwangsläufigen Alternativen in den Blick nehmen – wobei innerhalb des Kriminaljustizsystems insbesondere der Justizvollzug in den Blick gerät. Über die „Versorgung psychisch kranker Straftäter“ referierte Prof. Dr. Norbert Konrad, Arzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie am Institut für Forensische Psychiatrie der Charité in Berlin, zugleich Chefarzt der Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie des Berliner Justizvollzugskrankenhauses, unter dem Titel „Psychiatrie im Strafvollzug als

Alternative?“. Es wurde schnell deutlich, dass bereits jetzt die psychiatrische Betreuung Inhaftierter unzureichend ist, und das obwohl einiges dafür spricht, dass die Anzahl der Gefangenen mit psychischen Störungen die Zahl der im Maßregelvollzug Untergebrachten womöglich deutlich übersteigt (bei deutlichen Unterschieden in der Diagnostik). Nicht selten sei kaum nachvollziehbar, warum bestimmte Inhaftierte eigentlich nicht im Maßregelvollzug untergebracht wurden – während sich bei nicht wenigen Maßregelvollzugspatienten die Frage aufdrängt, ob sie nicht genauso ‚gut‘ im Justizvollzug aufgehoben wären (Stichworte: Fehleinweisungen und Selektivität). Die psychiatrische Versorgung im Justizvollzug weise zwar – sowohl qualitativ als auch quantitativ – deutliche Defizite auf, könne aber auch aus prinzipiellen Gründen wohl auf absehbare Zeit nicht als „Alternative“ für den Maßregelvollzug dienen. Es müsste wieder verstärkt über ein Revitalisierung der Sozialtherapie als Maßregel (§ 65 StGB a.F.) nachgedacht werden.

Ursula Knecht, Rechtsanwältin und Strafverteidigerin aus Münster, referierte über die „Verteidigung gegen Maßregelvollzug gem. § 63 StGB zwischen ‚Zwangstherapiefälle‘ und ‚Rechtswohltat‘“. Sie wies insb. auf die Risiken hin, die bestimmte Verteidigungsstrategien (v.a. im Zusammenhang mit § 21 StGB) in puncto Maßregelverordnung mit sich bringen können: Die ggf. gut gemeinte Anregung, den Mandanten begutachten zu lassen (insb. im Zusammenhang mit Sexualdelikten), könne dieser später – nach langen Jahren des Maßregelvollzuges – bitter bereuen. Wer Mandate in Maßregelvollstreckung und -vollzug übernimmt, muss rückblickend nicht selten resignierend feststellen, wie leicht es war, in den Maßregelvollzug zu geraten – und wie es schwer es ist, wieder herauszukommen. Die Grenze der Unverhältnismäßigkeit weiterer Freiheitsentziehung helfe nur in Extremfällen. Als „Rechtswohltat“ könne § 63 StGB – wenn überhaupt – allenfalls bei Psychosekranken gelten.

An dem abschließenden rechtspolitischen Streitgespräch über „Bürgerrechte und Maßregelvollzug: Wie grundlegend muss eine Reform sein?“ beteiligten sich – unter der Leitung von Dr. Babette Tondorf, Rechtsanwältin aus Hamburg – MinDir Thomas Dittmann vom BMJV aus Berlin (Leiter der Strafrechtsabteilung II), Prof. Dr. Norbert Konrad (s.o.) sowie Rechtsanwältin Anette Scharfenberg aus Lörrach, die auf dem Strafverteidigertag in Dresden im März 2014 eine thematisch ähnlich gelagerte Arbeitsgruppe geleitet hatte. Es wurde einerseits deutlich, dass sich die große Koalition – nicht zuletzt unter dem Druck der Bundesländer und unter dem Eindruck der Zahlen – des Themas annehmen wird, dass die derzeit konsensfähigen Eckpunkte aber noch (etwa in puncto Befristung) hinter denen des BMJ-Papiers aus 2013 zurückbleiben werden. Andererseits wurde auf dem Podium und aus dem Plenum heraus mehrfach die Kritik geäußert, dass jene Eckpunkte ohnehin zu kurz griffen: Durch die zeitliche Staffelung der Anforderungen an Fortdauerentscheidungen werde sich praktisch wenig ändern, zumal an der Option lebenslanger Unterbringung festgehalten werde; die häufigere und ggf. frühere Hinzuziehung von Gutachtern (wobei es strittig blieb, inwieweit externe Sachverständige immer hilfreich seien) löse noch keine Probleme. Es wäre bedauerlich, wenn durch eine Mini-Reform auf Jahre hinaus die nötigen Änderungen blockiert würden.

Auch diese Tagung wird in der Schriftenreihe des Instituts, die im LitVerlag (Münster/Berlin) erscheint, dokumentiert werden. Zuletzt erschienen – herausgegeben durch den Autor dieses Berichts gemeinsam mit Christa Lange-Joest, Psychologin aus Freiburg – „Heilung erzwingen? Medizinische und psychologische Behandlung in Unfreiheit“ (2013) und „Verbrechen, Rechtfertigungen, Wahnsysteme. Vom taktischen Umgang mit der Schuldfähigkeit“ (2014).

Das nächste Symposium am 17./18. April 2015 wird sich voraussichtlich der Drogenthematik zuwenden, Arbeitstitel: „Rauschzustände. Drogenpolitik – Strafrecht – Psychiatrie“.

Nähere Informationen, auch über das Institut, unter

► www.konfliktforscher.de

Dr. iur. habil. Helmut Pollähne
ist Rechtsanwalt in Bremen
pollaehne@strafverteidigerkanzlei-bremen.de

Wir sind Straffälligenhilfe! Besondere Hilfen für besondere Lebenslagen

BAG-S Bundeskongress

23./24. September 2014 im Gustav-Stresemann-Institut in Bonn

Die Lebenslagen straffällig gewordener Menschen sind in der Regel mehrfach belastet. Die Freiheitsstrafe ist oft nur die Spitze des Eisberges, unter der sich soziale, materielle und andere Probleme verbergen. Daher bedarf es besonderer fachlicher Anstrengungen, vorhandene Potentiale zu aktivieren, um gemeinsam mit den Betroffenen Pfade zu einem gelingenden, straffreien Leben zu finden. Vor diesem Hintergrund will unser Bundeskongress einige Dimensionen der Lebenswirklichkeit Straffälliger und ihrer Familien beleuchten und Angebote der Straffälligenhilfe vorstellen.

Programm und Anmeldung:

http://www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/PDF/Programmflyer_BAG-S_Bundeskongress_2014__01.pdf

Autofahrt voller Kurven

Gabriel, Naema (2013): Sinus.

Edition Pilscheur-AAP Verlag. Basel. ISBN 978-3-905868-36-4

58 Seiten, 19,80 Euro

Wie eine wilde Autofahrt beschreibt der Klappentext die Geschichte. Als Leser wird man auf diese wilde Autofahrt mitgenommen und erfährt episodenhafte Einblicke in die Erinnerungen der Protagonistin. Wie bei einer Autofahrt sind kleine Umwege in den Erinnerungsepisoden vorzufinden. Während der Leser die Episoden des Lebens und die Gedanken der Protagonistin mit verfolgt, spiegeln weitere eingeschobene nicht chronologische Erinnerungen, das ungeordneten Denken wider. Zudem werden wie im wirklichen Leben die prägnantesten Erinnerungen wiedergegeben, welche Emotionen von Humor, Herzenswärme bis hin zur Traurigkeit und auch Verwirrtheit wecken. Der Sprachstil ermöglicht es dem Leser einen direkten Einblick in das Denken der Person zu bekommen um so seine eigenen Emotionen auf die Geschichte zu projizieren. Vor dem theoretischen Hintergrund wird gut verdeutlicht, wie sich die psychische Verfassung der manisch-depressiven Mutter auf die eigene Entwicklung der Protagonistin und die ihrer Schwester Franka auswirkt. Während der Leser am Rande erahnen kann, dass Franka für die Erzählerin eher die Mutterrolle übernimmt, bekommt er einen kleinen und doch eindrucksvollen Einblick in die Entwicklung der Gedankenwelt der Protagonistin. Dieser Einblick vermittelt dem Leser ein Verständnis für die „Handlungen“ der Protagonistin, obwohl diese von ihr zum Teil nur bruchstückhaft aus der Erinnerung heraus rekonstruiert werden. Es wird deutlich, dass (früh)kindliche Erfahrungen bis ins Erwachsenenalter hinein beeinflussen. Die Ängste der Protagonistin selbst psychisch zu erkranken, tauchen zu Beginn der Geschichte auf. Es wird deutlich, dass die Protagonistin selbst vielfältigen risikoe erhöhenden Faktoren ausgesetzt war und ist,

welches zu einer Manifestation einer eigenen psychischen Störung geführt hat. Im Gegensatz zu ihrer bisherigen Familie hat sich die Protagonistin professionelle Hilfe aufgesucht. Eventuell stellt die Verschriftlichung der eigenen Vita einen darüber hinausgehenden Verarbeitungsversuch dar.

Der Sprachduktus ist authentisch und leicht zu verstehen, aufgrund der Komplexität der Gedankengänge muss der Leser sich allerdings darauf einlassen, in eine leicht verwirrende Welt einzutauchen. Sofern der Leser sich dieser Herausforderung stellt, wird er mit der Erweiterung des eigenen Erfahrungshorizonts belohnt. Unterstrichen wird die Geschichte von aussagekräftigen Zeichnungen. Dieses Buch eignet sich insbesondere auch für im (Jugend-) Strafvollzug und in anderen pädagogischen Institutionen Tätige, da es die komplexen Auswirkungen von psychischen Erkrankungen eines Elternteils auf die (kindliche) Entwicklung illustriert. Die Forschung betont immer wieder die Relevanz der Kognitionen für das Handeln. Für den alltäglichen Umgang mit und eine sinnvolle Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist es daher unerlässlich, sich dieses Zusammenhangs bewusst zu sein. Das Buch kann auch gut genutzt werden, um darüber mit Jugendlichen, Heranwachsenden oder Erwachsenen über eigene Erfahrungen und Emotionen und Kognitionen ins Gespräch zu kommen.



M.A. Ed.
Katerina Stetinova,
TU Dortmund

Yoga im Knast

Dieter Gurkasch

Leben Reloaded – Wie ich durch Yoga im Knast die Freiheit entdeckte

Kailash Verlag,

ISBN 978-3-424-63084-8

256 Seiten, 18,99 Euro

Früher ein Mörder, 25 Jahre inhaftiert, heute ein Yogi, der als Yogalehrer Kurse und Workshops für Häftlinge anbietet – wie passt das zusammen?

In seinem Buch nimmt Dieter Gurkasch den Leser mit auf eine Tour durch sein Leben. Da war seine Kindheit, die unspektakulär verlief und nach seiner eigenen Aussage vielleicht nicht ganz so liebevoll war wie er es sich gewünscht hätte. Da war der Einstieg in die Drogensucht über ein vom Arzt verschriebenes Beruhigungsmittel, welches er als Jugendlicher einzunehmen begann. Dann der langsame Absturz: „Ich dealte, kiffte, dealte, kiffte, und dann kam auch noch Andrea.“¹

Am 12. April 1985 schließlich beging Dieter Gurkasch einen Raubmord bei dem Versuch einen Tante Emma Laden zu überfallen. Er war bei dem Überfall mit großer Brutalität gegen die 55-jährige Verkäuferin vorgegangen und hatte hierfür eine 13-jährige Freiheitsstrafe wegen Mordes erhalten. Diese Tat brachte ihn nun erstmals in Haft. Dort verbrachte er die meiste Zeit mit Drogengeschäften und dem Schmieden von Ausbruchsplänen. Bis zu seiner vorzeitigen Entlassung 1996. Dann ging es richtig weiter mit schweren Straftaten: Drogenhandel, Waffengeschäfte, Diebstähle und Raubüberfälle. Stoppen konnte Dieter Gurkasch erst ein Jahr später die Polizei nach einer wilden Schießerei, bei der er fast ums Leben kam. Es folgten weitere 12 Jahre Freiheitsstrafe und anschließende Sicherungsverwahrung. Und doch war von da an Alles anders.

Dieter Gurkasch schildert es so: „Ich starb auf der Straße, getroffen von einer

Kugel und wurde reanimiert. Ich starb ein zweites Mal im Krankenhaus auf dem Operationstisch und wurde wieder reanimiert. Was ich selbst noch nicht wusste: Es war der Moment, in dem mein Leben reloaded wurde...“²

Doch was bedeutet das? Dieter Gurkasch hatte seinen Hass, die Antriebsquelle für sein Tun, verloren. An dessen Stelle war zunächst Nichts getreten. Im Jahr 2000 kam Dieter Gurkasch erstmalig in Kontakt mit Yoga. Zunächst qualifizierte er es ab als Mädchengymnastik, doch stellte er dann nach kürzester Zeit fest, dass ihm diese Körperübungen gut taten. Zunächst verspürte er eine größere Ausgeglichenheit und Ruhe, dann kam auch der spirituelle Aspekt hinzu.

„Ich machte stundenlang meine Yogaübungen und habe immer wieder gelitten, extrem gelitten und viel geweint. Ganz bewusst versetzte ich mich ständig aufs Neue in meine Vergangenheit, beschäftigte mich mit allen negativen Bausteinen und Phasen meines Lebens.“³ Dieter Gurkasch konvertierte zum Christentum, hörte mit dem Rauchen auf, wurde Vegetarier, nahm eine Tätigkeit in der Gefängnisbibliothek an, machte eine Therapie... Schließlich gründete er in Haft eine Yoga-Gruppe und unterrichtete andere Gefangene. Auf diese Weise wollte er auch anderen Gefangenen helfen mit Yoga ihren Weg zu innerer Freiheit zu finden.

Diesen Weg setzte er fort: Seit seiner Entlassung im November 2011 setzt Dieter Gurkasch sich dafür ein Yoga als niederschwelliges Therapieangebot in den Haftanstalten anzubieten und führt auch selbst Kurse durch.

Das Buch zeigt in nachvollziehbarer Weise, wie es Dieter Gurkasch gelungen ist die Negativspirale von Hass und Gewalt zu durchbrechen und sich selbst zu verändern – ein anderer Mensch zu werden. Auch wenn dieser Weg sicher nicht für jeden Inhaftierten der Richtige ist, so kann er doch inspirierend und ermutigend sein.

1 Leben Reloaded, Seite 44

2 Leben Reloaded, Seite 153

3 Leben Reloaded, Seite 190



Stephanie Pfalzer

Juristin, Mitglied im Leitungsteam der JVA München

Stephanie.Pfalzer@jva-m.bayern.de

Justizvollzugsanstalt Ravensburg



Zweckbestimmung

Die Justizvollzugsanstalt Ravensburg liegt im Herzen Oberschwabens. Sie wurde im Wesentlichen in den 1980er Jahren am Rande der Stadt der Spiele und Türme errichtet. Im Jahr 2013 wurden eine neue Torwache sowie ein neuer Zubau, in dem die Besuchsabteilung und die Frauenhaftabteilung untergebracht sind, eröffnet.

Die Gesamtanstalt gliedert sich in die Hauptanstalt für den geschlossenen Vollzug und das Freigängerhaus und die Außenstelle Bettenreute für den offenen Vollzug. Sie bietet Platz für 469 Gefangene.

Die Anstalt ist Schwerpunktanstalt für junge männliche Gefangene im Alter von bis zu 24 Jahren, die nicht im Jugendstrafvollzug untergebracht sind. Sie ist des Weiteren zuständig für den Vollzug von Strafhaft an männlichen Gefangenen und Untersuchungshaft an männlichen und weiblichen Gefangenen aus der Region.

Behandlung

Grundlage für die Betreuung der Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Ravensburg ist eine enge Begleitung durch die Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes; den Haftabteilungen sind jeweils drei Bedienstete als Bezugsbeamte fest zugewiesen. Entsprechendes gilt für die Betreuung durch die Fachdienste und den jeweils zuständigen Werkbediensteten, so dass letztlich eine umfassende, interdisziplinäre und individuelle Betreuung der Gefangenen gewährleistet ist.

Den unterschiedlichen Ressourcen der Gefangenen entsprechend stehen verschiedene Unterbringungsmöglichkeiten und damit verbundene Behandlungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung, insbesondere:

im geschlossenen Vollzug:

- eine innengelockerte Haftabteilung für Erstverbüßer
- eine innengelockerte Haftabteilung zur Entlassungs- und Suchttherapievorbereitung
- eine psychosozial betreute Haftabteilung für Sexualstraftäter
- eine Schutzabteilung nebst Arbeitstherapie

im offenen Vollzug:

- in der Außenstelle Bettenreute: umfassende Beschäftigungsmöglichkeiten in Landwirtschaft, Holz- und Montagebetrieb bei enger vollzuglicher Begleitung
- im Freigängerhaus: Arbeit im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses in weitgehender Eigenverantwortung.

Ihrer Zweckbestimmung als Schwerpunktanstalt für junge Gefangene entsprechend zeichnet sich die Justizvollzugsanstalt Ravensburg durch ein breites Schul- und Ausbildungsangebot aus. Konkret stehen 24 Schulplätze zur Verfügung, insbesondere für die Erlangung des Hauptschulabschlusses und einen Vorbereitungskurs zur Hauptschule. Im Bereich der beruflichen Bildung können bis zu 86 Ausbildungsplätze in den Bereichen Metall, Holz, Farbe, Kfz, Elektronik und SHK besetzt

werden; zusätzlich besteht die Möglichkeit, ein- und zweijährige Berufsfachschulangebote und Qualifikationsmöglichkeiten im Bereich Schweißen, Lagerlogistik, der Gebäudereinigung und dem Führen von Flurförderfahrzeugen zu nutzen.

Die Anstalt ist mit diesem breiten Angebot der größte Ausbildungsbetrieb der Region.

Ergänzend zu der Schul- und Berufsausbildung leistet das durch Mittel des Europäischen Sozialfonds geförderte Projekt Basic einen wichtigen Beitrag zur Vorbereitung der Gefangenen auf den Arbeitsmarkt.

Personal

Gesamtpersonalbestand:	222
davon	
im AVD:	132
im Werkdienst:	44
in der Verwaltung	
und in den Fachdiensten:	46

Kontakt

Justizvollzugsanstalt Ravensburg
Hinzistobel 34
88212 Ravensburg
Tel.: 0751 / 373-0
Email:
poststelle@jvaravensburg.justiz.bwl.de
www.jva-ravensburg.de



Thomas Mönig
Leiter der JVA Ravensburg

§ 62a AufenthG

(Unterbringung in einer JVA)

Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger ist dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat auch dann verpflichtet ist, illegal aufhältige Drittstaatsangehörige grundsätzlich in einer speziellen Hafteinrichtung dieses Staates in Abschiebungshaft zu nehmen, wenn er föderal strukturiert ist und die nach nationalem Recht für die Anordnung und Vollziehung einer solchen Haft zuständige föderale Untergliederung über keine solche Hafteinrichtung verfügt. Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 17. Juli 2014 – C-473/13 und C-514/13

Urteil

Die Vorabentscheidungsersuchen betreffen die Auslegung von Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348, S. 98).
[..]

Ausgangsverfahren und Vorlagefragen

Rechtssache C473/13

Frau Bero, die nach den Angaben des vorliegenden Gerichts mutmaßlich syrische Staatsangehörige ist, beantragte in Deutschland Asyl. Da dieser Antrag abgelehnt wurde, beantragte die Ausländerbehörde beim Amtsgericht Frankfurt am Main ihre Abschiebung aus Deutschland. Dieses Gericht ordnete am 6. Januar 2011 an, dass Frau Bero bis zum 17. Februar 2011 in Abschiebungshaft zu nehmen sei. Die von ihr dagegen eingelegte Beschwerde

wurde vom Landgericht Frankfurt am Main zurückgewiesen.

Da es in Deutschland Aufgabe der Länder ist, die Abschiebungshaft zu vollziehen, brachte das Land Hessen Frau Bero in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt, einer gewöhnlichen Haftanstalt, unter. Hierzu führt das vorlegende Gericht aus, dass es im Land Hessen – anders als in anderen Bundesländern dieses Mitgliedstaats – keine spezielle Hafteinrichtung im Sinne der Richtlinie 2008/115 gebe.

Am 2. Februar 2011 wurde Frau Bero infolge einer Eingabe an die Härtefallkommission des Landes Hessen aus der Haft entlassen. Mit ihrer beim vorlegenden Gericht eingelegten Rechtsbeschwerde will sie die Feststellung erreichen, dass die Anordnung der Haft durch das Amtsgericht Frankfurt am Main und die Zurückweisung der Beschwerde durch das Landgericht Frankfurt am Main sie in ihren Rechten verletzt haben.

Der Bundesgerichtshof ist der Ansicht, dass die Entscheidung des bei ihm anhängigen Rechtsstreits von der Auslegung des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115 abhängt.

Er hat daher beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof die folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen:

Ergibt sich aus Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115 auch dann die Verpflichtung eines Mitgliedstaats, Abschiebungshaft grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen zu vollziehen, wenn solche Einrichtungen nur in einem Teil der föderalen Untergliederungen dieses Mitgliedstaats vorhanden sind, in anderen aber nicht?

Rechtssache C514/13

Herr Bouzalmate, ein marokkanischer Staatsangehöriger, reiste am 24. September 2010 illegal nach Deutschland ein und beantragte am 8. Oktober 2010

seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Mit Bescheid vom 12. Januar 2012, der am 25. Januar 2012 bestandskräftig und vollziehbar wurde, wies das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge diesen Antrag ab und forderte den Betroffenen unter Androhung der Abschiebung in sein Heimatland auf, Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheids zu verlassen. Am 2. März 2012 meldete die Stadt Geldern (Kreis Kleve), der Herr Bouzalmate zugewiesen worden war, ihn nach unbekannt ab.

Herr Bouzalmate wurde am 25. März 2013 festgenommen. Am 9. April 2013 wurde er vom Amtsgericht München wegen unerlaubten Aufenthalts zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten auf Bewährung verurteilt. Nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft sprach der Betroffene weder bei der Ausländerbehörde des Landratsamts Kleve noch bei einer anderen Behörde vor.

Am 13. Juli 2013 wurde Herr Bouzalmate in München erneut festgenommen. Mit Bescheid vom 26. Juli 2013 ordnete das Amtsgericht München Abschiebungshaft für höchstens zehn Wochen ab dem 14. Juli 2013 an, also längstens bis zum 21. September 2013.

Nach einem Suizidversuch wurde Herr Bouzalmate am 12. September 2013 in eine psychiatrische Klinik eingewiesen. Aufgrund dessen stornierte die Ausländerbehörde des Landratsamts Kleve den für den 16. September 2013 bestimmten Termin für seine Abschiebung.

Nachdem die psychiatrische Behandlung von Herrn Bouzalmate am 20. September 2013 abgeschlossen war, ordnete das Amtsgericht München auf weiteren Antrag des Landratsamts Kleve mit Beschluss vom selben Tag die weitere Abschiebungshaft gegen Herrn Bouzalmate in der Justizvollzugsanstalt München, Abteilung Abschiebungshaft, bis zur möglichen Abschiebung

an, längstens jedoch bis zum 19. Oktober 2013.

Herr Bouzalmate legte gegen den Beschluss des Amtsgerichts München beim Landgericht München I Beschwerde ein.

Da sich das Landgericht München I über die in Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115 vorgesehene Inhaftierung der unter die Richtlinie fallenden Personen in speziellen Hafteinrichtungen im Unklaren ist, hat es beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof die folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen:

Ergibt sich aus Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115 auch dann die Verpflichtung eines Mitgliedstaats, Abschiebungshaft grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen zu vollziehen, wenn solche Einrichtungen nur in einem Teil der föderalen Untergliederung dieses Mitgliedstaats vorhanden sind, in einem anderen, in dem nach den Vorgaben der föderalen Untergliederung dieses Mitgliedstaats die Haft vollzogen wird, aber nicht?

Auf Antrag des vorlegenden Gerichts hat die hierfür bestimmte Kammer geprüft, ob es erforderlich ist, die vorliegende Rechtssache im Eilvorabentscheidungsverfahren nach Art. 107 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zu entscheiden. Sie hat nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, diesem Antrag nicht stattzugeben.

Mit Entscheidung des Präsidenten des Gerichtshofs vom 22. Oktober 2013 sind die Rechtssachen C473/13 und C514/13 zu gemeinsamem schriftlichen und mündlichen Verfahren und zu gemeinsamer Entscheidung verbunden worden.

Zu den Vorlagefragen

Mit ihren Fragen möchten die vorlegenden Gerichte wissen, ob Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115 dahin ausulegen ist, dass ein Mitgliedstaat auch dann verpflichtet ist, illegal aufhältige

Drittstaatsangehörige grundsätzlich in einer speziellen Hafteinrichtung dieses Staates in Abschiebungshaft zu nehmen, wenn er föderal strukturiert ist und die nach nationalem Recht für die Anordnung und Vollziehung einer solchen Haft zuständige föderale Untergliederung über keine solche Hafteinrichtung verfügt.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass Art. 16 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2008/115 den Grundsatz aufstellt, dass die Inhaftierung von illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Abschiebung in speziellen Hafteinrichtungen erfolgt. Art. 16 Abs. 1 Satz 2 sieht eine Ausnahme von diesem Grundsatz vor, die als solche eng auszulegen ist (vgl. in diesem Sinne Urteil Kamberaj, C571/10, EU:C:2012:233, Rn. 86).

Wie die deutsche Regierung ausgeführt hat, ist Art. 16 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 2008/115 nicht in allen Sprachfassungen gleich formuliert. In der deutschen Fassung lautet diese Bestimmung: „Sind in einem Mitgliedstaat solche speziellen Hafteinrichtungen nicht vorhanden und muss die Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten erfolgen, so werden in Haft genommene Drittstaatsangehörige gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen untergebracht.“ In den anderen Sprachfassungen nimmt diese Bestimmung keinen Bezug darauf, dass keine speziellen Hafteinrichtungen vorhanden sind, sondern darauf, dass ein Mitgliedstaat die Drittstaatsangehörigen „nicht“ in solchen Hafteinrichtungen unterbringen „kann“.

Nach Auffassung der deutschen Regierung lassen diese anderen Sprachfassungen des Art. 16 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 2008/115 den nationalen Behörden größere Spielräume als die deutsche Fassung, so dass die Unmöglichkeit, die betreffenden Drittstaatsangehörigen in speziellen Hafteinrichtungen unterzubringen, auch darauf zurückzuführen sein könne, dass in der föderalen Untergliederung eines Mitgliedstaats, die nach innerstaatlichem

Recht für die Vollziehung der Haft zuständig sei, keine spezielle Hafteinrichtung vorhanden sei.

Hierzu ist festzustellen, dass die in Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115 vorgesehene Verpflichtung, die Haft grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen zu vollziehen, den Mitgliedstaaten als solche obliegt, und zwar unabhängig von ihrer jeweiligen Verwaltungs- oder Verfassungsstruktur.

Die nationalen Behörden, die die zur Umsetzung von Art. 16 der Richtlinie 2008/115 erlassenen nationalen Rechtsvorschriften anzuwenden haben, müssen daher in der Lage sein, die Haft in speziellen Hafteinrichtungen zu vollziehen.

Ist die Anwendung der zur Umsetzung von Art. 16 der Richtlinie 2008/115 erlassenen nationalen Rechtsvorschriften in einem Mitgliedstaat den Behörden einer föderalen Untergliederung übertragen, kann es somit keine hinreichende Umsetzung der Richtlinie 2008/115 durch diesen Mitgliedstaat darstellen, wenn die zuständigen Behörden in bestimmten föderalen Untergliederungen über die Möglichkeit verfügen, solche Unterbringungen vorzunehmen, in anderen dagegen nicht.

Diese Auslegung von Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115 bedeutet aber nicht, dass ein Mitgliedstaat, der wie die Bundesrepublik Deutschland föderal strukturiert ist, verpflichtet wäre, in jeder föderalen Untergliederung spezielle Hafteinrichtungen zu errichten. Es muss jedoch insbesondere durch Vereinbarungen über die Verwaltungszusammenarbeit sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden einer föderalen Untergliederung, die nicht über solche Hafteinrichtungen verfügt, die abzuschiebenden Drittstaatsangehörigen in speziellen Hafteinrichtungen in anderen föderalen Untergliederungen unterbringen können.

Unter diesen Umständen ist auf die

Vorlagefragen zu antworten, dass Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115 dahin auszulegen ist, dass ein Mitgliedstaat auch dann verpflichtet ist, illegal aufhältige Drittstaatsangehörige grundsätzlich in einer speziellen Hafteinrichtung dieses Staates in Abschiebungshaft zu nehmen, wenn er föderal strukturiert ist und die nach nationalem Recht für die Anordnung und Vollziehung einer solchen Haft zuständige föderale Untergliederung über keine solche Hafteinrichtung verfügt. [...]

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Große Kammer) für Recht erkannt: Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger ist dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat auch dann verpflichtet ist, illegal aufhältige Drittstaatsangehörige grundsätzlich in einer speziellen Hafteinrichtung dieses Staates in Abschiebungshaft zu nehmen, wenn er föderal strukturiert ist und die nach nationalem Recht für die Anordnung und Vollziehung einer solchen Haft zuständige föderale Untergliederung über keine solche Hafteinrichtung verfügt.

§ 62a AufenthG

(Unterbringung in einer JVA, Einwilligung)

Art. 16 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger ist dahin auszulegen, dass es einem Mitgliedstaat auch dann nicht erlaubt, einen Drittstaatsangehörigen für die Zwecke der Abschiebung in einer gewöhnlichen Haftanstalt gemeinsam mit gewöhnlichen Strafgefangenen unterzubringen,

wenn der Drittstaatsangehörige in diese Unterbringung einwilligt.

Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 17. Juli 2014 – C-474/13

Urteil

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348, S. 98). [...]

Sachverhalt und Vorlagefrage

Frau Pham, eine vietnamesische Staatsangehörige, reiste ohne Ausweisdokumente und Aufenthaltstitel nach Deutschland ein. Am 29. März 2012 wurde gegen sie Haft zur Sicherung der Abschiebung bis zum 28. Juni 2012 angeordnet. Am 30. März 2012 stimmte sie der Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt gemeinsam mit gewöhnlichen Strafgefangenen zu, da sie den Kontakt zu Landsleuten wünschte, die sich dort befanden.

Mit Beschluss vom 25. Juni 2012 verlängerte das Amtsgericht Nürnberg die Abschiebungshaft von Frau Pham bis zum 10. Juli 2012. Die von ihr hiergegen eingelegte Beschwerde wurde mit Beschluss des Landgerichts Nürnberg vom 5. Juli 2012 zurückgewiesen. Nachdem Frau Pham am 10. Juli 2012 nach Vietnam abgeschoben wurde, will sie mit ihrer beim Bundesgerichtshof eingelegten Rechtsbeschwerde die Feststellung erreichen, dass die Beschlüsse des Amtsgerichts und des Landgerichts über die Verlängerung ihrer Haft sie in ihren Rechten verletzt haben.

Der Bundesgerichtshof führt aus, dass Rechtsmittel gegen eine Freiheitsentziehung angesichts des Eingriffs in ein besonders bedeutsames Grundrecht auch nach dem Ende der Haft zulässig blieben, weil der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an der

nachträglichen Feststellung habe, dass die freiheitsentziehende Maßnahme rechtswidrig gewesen sei.

Grundsätzlich verstoße die Unterbringung eines abzuschiebenden Drittstaatsangehörigen in einer Justizvollzugsanstalt gemeinsam mit gewöhnlichen Strafgefangenen gegen Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115 sowie gegen den diese Vorschrift umsetzenden § 62a AufenthG. Diese Unterbringung wäre allerdings rechtmäßig, wenn Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115 dahin auszulegen wäre, dass die Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Vorschrift über einen gewissen Spielraum verfügten, der ihnen die Möglichkeit verschaffe, die Einwilligung des Betroffenen in die Unterbringung mit den Strafgefangenen zu berücksichtigen.

Der Bundesgerichtshof weist darauf hin, dass zum einen die Gefahr einer Umgehung des Trennungsgebots bestehen könne, etwa wenn die beteiligten Behörden die unter die Richtlinie 2008/115 fallenden Drittstaatsangehörigen regelmäßig vorformulierte Einwilligungserklärungen unterschreiben ließen oder sie zu einer Einwilligung in die Unterbringung in einer Haftanstalt gemeinsam mit gewöhnlichen Strafgefangenen drängten. Zum anderen bezwecke das Trennungsgebot ausschließlich eine Besserstellung der Drittstaatsangehörigen, auf die sie verzichten können sollten, wenn sie – nach Belehrung über einen Anspruch auf getrennte Unterbringung – eine gemeinsame Unterbringung mit Strafgefangenen wünschten bzw. ausdrücklich darin einwilligten, etwa – wie hier – wegen der Kontaktmöglichkeiten zu Landsleuten oder Gleichaltrigen. Im deutschen Recht werde bei der Sicherungsverwahrung, für die ebenfalls eine getrennte Unterbringung der Sicherungsverwahrten vorgesehen sei, die Einwilligung eines Sicherungsverwahrten in die Zusammenlegung mit Strafgefangenen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigt.

Unter diesen Voraussetzungen hat der Bundesgerichtshof beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen:

Ist es mit Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115 vereinbar, einen Abschiebungshäftling gemeinsam mit Strafgefangenen unterzubringen, wenn er in diese gemeinsame Unterbringung einwilligt?

Zur Vorlagefrage

Mit seiner Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob Art. 16 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 2008/115 dahin auszulegen ist, dass er es einem Mitgliedstaat erlaubt, einen Drittstaatsangehörigen für die Zwecke der Abschiebung in einer gewöhnlichen Haftanstalt gemeinsam mit gewöhnlichen Strafgefangenen unterzubringen, wenn der Drittstaatsangehörige in diese Unterbringung einwilligt.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass sich aus der dem Gerichtshof vom vorlegenden Gericht übermittelten Akte ergibt, dass Frau Pham auf der Grundlage von § 62a Abs. 1 AufenthG in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht worden war. Den Rn. 28 bis 31 des Urteils Bero und Bouzalmate (C473/13 und C514/13) ist zu entnehmen, dass die Anwendung von Art. 16 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 2008/115 nicht bereits deswegen gerechtfertigt sein kann, weil es in einem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland keine spezielle Hafteinrichtung gibt.

Was die Auslegung dieser Bestimmung im Rahmen des Ausgangsverfahrens betrifft, ergibt sich aus ihrem Wortlaut, dass sie eine unbedingte Verpflichtung begründet, die illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen von den gewöhnlichen Strafgefangenen zu trennen, wenn ein Mitgliedstaat sie nicht in speziellen Hafteinrichtungen unterbringen kann. Hierzu macht die deutsche Regierung – von der niederländischen Regierung unterstützt – geltend, dass ein illegal

aufhältiger Drittstaatsangehöriger, da Zweck dieses Trennungsgebots sei, sein Interesse und sein Wohlergehen zu schützen, darauf insbesondere in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens verzichten könne, in der die Betroffene mit ihren Landsleuten in Kontakt haben bleiben wollen.

Es ist festzustellen, dass das Gebot der Trennung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger von gewöhnlichen Strafgefangenen ohne Ausnahme gilt und die Wahrung der Rechte garantiert, die der Unionsgesetzgeber diesen Drittstaatsangehörigen im Rahmen der Abschiebungshaftbedingungen in gewöhnlichen Haftanstalten ausdrücklich einräumt.

Der Gerichtshof hat nämlich bereits entschieden, dass mit der Richtlinie 2008/115 eine wirksame Rückkehr- und Rückübernahmepolitik festgelegt werden soll, die auf gemeinsamen Normen beruht, die gewährleisten, dass die betreffenden Personen unter vollständiger Achtung der Grundrechte auf menschenwürdige Weise zurückgeführt werden (Urteile El Dridi, C61/11 PPU, EU:C:2011:268, Rn. 31, und Arslan, C534/11, EU:C:2013:343, Rn. 42).

Insoweit geht das in Art. 16 Abs. 1 Satz 2 dieser Richtlinie vorgesehene Gebot der Trennung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger von gewöhnlichen Strafgefangenen über eine bloße spezifische Durchführungsmodalität der Inhaftierung von Drittstaatsangehörigen in gewöhnlichen Haftanstalten hinaus und stellt eine materielle Voraussetzung für diese Unterbringung dar, ohne deren Erfüllung die Unterbringung grundsätzlich nicht mit der Richtlinie in Einklang stünde.

In diesem Zusammenhang darf ein Mitgliedstaat nicht auf den Willen des betroffenen Drittstaatsangehörigen abstellen.

Nach alledem ist daher auf die Vorlagefrage zu antworten, dass Art. 16 Abs. 1

Satz 2 der Richtlinie 2008/115 dahin auszulegen ist, dass er es einem Mitgliedstaat auch dann nicht erlaubt, einen Drittstaatsangehörigen für die Zwecke der Abschiebung in einer gewöhnlichen Haftanstalt gemeinsam mit gewöhnlichen Strafgefangenen unterzubringen, wenn der Drittstaatsangehörige in diese Unterbringung einwilligt. [...]

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Große Kammer) für Recht erkannt:

Art. 16 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger ist dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat auch dann nicht erlaubt, einen Drittstaatsangehörigen für die Zwecke der Abschiebung in einer gewöhnlichen Haftanstalt gemeinsam mit gewöhnlichen Strafgefangenen unterzubringen, wenn der Drittstaatsangehörige in diese Unterbringung einwilligt.

Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX

Als gemeinnützig unter Steuernummer
40 250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkannt

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Regierungsobererrat Lutwin Weilbacher
Telefon 06 11/32 26 69

Versandgeschäftsstelle

Mittelberg 1, 71296 Heimsheim

Vorstand

Vorsitzende

Ministerialdirigentin Ruth Schröder
Hessisches Ministerium der Justiz,

Stellvertretender Vorsitzender

Ministerialdirigent Gerhard Meiborg
Ministerium der Justiz und für Verbraucher-
schutz des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerialdirigent Ulrich Futter
Justizministerium Baden-Württemberg

Ministerialdirektor Prof. Dr. Frank Arloth
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Ministerialdirigent a. D. Dr. Helmut Roos

Redaktion

Redaktionsleitung,

Internationales, Rechtsprechung
Ministerialdirektor Prof. Dr. Frank Arloth
Telefon 089/5597-3630
frank.arloth@stmj.bayern.de

Geschäftsführender Redakteur, Magazin, Aus den Ländern

Jochen Goerdeler
Telefon 0431/988-3727
jochen.goerdeler@jumi.landsh.de

Redaktionsanschrift

Forum Strafvollzug
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa
des Landes Schleswig-Holstein
z.Hd. Karin Roth
Lorentzendammm 35
24103 Kiel

Aus der Praxis

Gerd Koop
Telefon 0441/4859-100
Gerd.Koop@justiz.niedersachsen.de

Gesa Lürßen
Telefon 0421/361-15351
Gesa.Luerssen@jva.bremen.de

Forschung und Entwicklung

Wolfgang Wirth
Telefon 0211/6025-1119
wolfgang.wirth@krimd.nrw.de

Jochen Goerdeler (s.o.)

Medien/Buchbesprechungen

Gesa Lürßen
Telefon 0421/361-15351
Gesa.Luerssen@jva.bremen.de

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst
Telefon 0221/470-2089
philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

Wolfgang Wirth (s.o.)

Steckbriefe

Karin Roth
Telefon 0431/988-3887
karin.roth@jumi.landsh.de

Straffälligenhilfe

Susanne Gerlach
Telefon 030/9013-3341
susanne.gerlach@senjust.berlin.de

Gerd Koop (s.o.)

Wolfgang Wirth (s.o.)

Strafvollzug von A bis Z

Stephanie Pfalzer
Telefon 089/69922-213
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de

Günter Schroven
Telefon 05331/96383-26
Guenter.Schroven@justiz.niedersachsen.de

Homepage www.forum-strafvollzug.de

Lennart Bublies

Layout und Satz

hansadruk und Verlags-GmbH & Co KG
Hansastr. 48, 24118 Kiel
www.hansadruk.de, service@hansadruk.de

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 0 70 33/30 01-410
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur
Verfügung gestellt werden. Datenträger vom
PC können weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

alle 2 Monate

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestel-
lungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die
Versandgeschäftsstelle zu richten.
Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf
den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an die
Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird kei-
ne Haftung übernommen, sie können nur zurück-
gegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist.

Die Redaktion übernimmt für die Anzeigen
keine inhaltliche Verantwortung.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht
unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Nutzen Sie das Online-Bestell- formular auf unserer Homepage:

www.forum-strafvollzug.de

Vorschau Heft 5/2014: Neben dem Scheinwerferlicht

Bezugspreise:

Einzelbesteller/in

Inland

Einzelbezug	8,10 EUR
Jahresabonnement	25,10 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an
eine Versandadresse)

Inland

Jahresabonnement	16,70 EUR
------------------	-----------

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer. Der Inlandsversand ist kostenfrei. Versandkosten ins
Ausland auf Anfrage. Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine
Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Sammel-DVD	49,90 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
------------	--

Einbanddecke	12,00 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
--------------	--

Ordner A-Z	6,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
-------------------	---------------------------------------

Ordner A-Z komplett	19,00 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
----------------------------	--

Einlage A-Z pro Ausgabe	1,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
--------------------------------	---------------------------------------

Der Bezugszeitraum für das Jahresabo beginnt mit der 1. Ausgabe des Kalenderjahres. Ein Abobe-
ginn während des laufenden Kalenderjahres kann aus organisatorischen Gründen nicht erfolgen
und wird automatisch rückwirkend mit der Ausgabe 1 des laufenden Jahres gestartet.

Einzelbesteller/in

Ausland

Einzelbezug	8,50 EUR
Jahresabonnement	26,50 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an
eine Versandadresse)

Ausland

Jahresabonnement	18,70 EUR
------------------	-----------

Übrigens ...



... wussten Sie schon, dass Sie bei uns auch Ihren kompletten Jahrgang binden lassen können?

Wir fertigen Ihnen für jeden Jahrgang eine Einbanddecke für nur 12,00 € an.

Auf Wunsch binden wir aus Ihren Zeitschriften, die Sie uns gerne zusenden können, ein Buch zum Preis von 33,50 € inklusive Silberprägung.

Alle Preise jeweils zuzüglich Porto und Verpackung.

Buchbinderei der JVA Heimsheim

Mittelberg 1

71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 4 15 Fax: - 4 61

E-Mail: buchbinderei-hhm@vaw.bwl.de

Hier könnte auch Ihre Anzeige stehen!

Möchten Sie eine Anzeige aufgeben?

Dann fordern Sie unsere Mediadaten an.

forum-strafovollzug@web.de

Strafvollzug von A-Z, Band 1



**A-Z Band 1
2007 bis 2011
ca 200 Stichworte**

Zu bestellen bei der Versandgeschäftsstelle
Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Telefon 07033/3001-410
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

STRAFVOLLZUG VON A-Z

**19,00 €
zzgl. Versand**

Alle Jahrgänge von 1950 bis 2012 komplett

NEU



**Auf DVD
Alle Ausgaben
Forum Strafvollzug
Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe
von 1950 bis 2012**

**49,90 €
zzgl. Versand**

Zu bestellen bei der Versandgeschäftsstelle
Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Telefon 07033/3001-410
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

